

## Hauptaspekte der Geschichte Rödgens vom 11.-18. Jahrhundert von Bruno Drieß

### 1. Die erste urkundliche Erwähnung Rödgens

Der Gießener Stadtteil Rödgen liegt 1km vor der Stadt Gießen am Südhang des Busecker Tales (gegenüber von Alten-Buseck) in 200m Höhe. Von den Berghängen über dem Dorf bzw. Stadtteil hat man einen herrlichen Blick über die Dörfer des Busecker Tales sowie über das Gießener Becken. Westlich des Dorfes liegt der Udersberg, in südöstlicher Richtung schließt sich der Schiffenberger Höhenzug an, der über die Hohe Warte (264,6m) und dem Anneberg zum Kloster Schiffenberg (280,6m) zieht. Der Schiffenberger Höhenzug stellt den Nordwestrand der basaltischen Anneröder Hochfläche dar, die auf tertiärer Unterlage ruht<sup>1</sup>. Rödgen gehört zum Naturraum Vorderer Vogelsberg<sup>2</sup>: die Basaltgrenze verläuft westlich der Linie Garbenteich-Hausenden Schiffenberg einschließend nach Annerod-Rödgen- das Wiesecktal aufwärts<sup>3</sup>.

Allerdings zeichnen sich die Böden des Vorderen Vogelsberges nicht durch besondere Fruchtbarkeit aus. In der Gemarkung Rödgen finden sich folgende 2 Bodentypen: Tertiärton und Basalt. Die tertiären Böden sind meist tonig, nicht selten auch sandig (vgl. den Rödgener Flurnamen "Sandgärten"<sup>4</sup>). Sie bestehen aus reinem Ton und aus Quarzsanden, der Kalk fehlt ihnen vollständig. Infolge des hohen Tongehaltes leiden sie unter Nässe (einen Hinweis darauf scheint der Rödgener Flurname "Seewiese" zu geben<sup>5</sup>; auch die Hanglage Rödgens deutet darauf hin). Landwirtschaftlich stellen sie geringwertige Böden dar. Sie werden deshalb meist forstlich oder als Grünland genutzt<sup>6</sup>. So bemerkt Otto Röschen in seiner "Beschreibung der evangelischen Pfarreien des Großherzogtums Hessen" im Jahre 1900 über Rödgen: "schöne, ergiebige

<sup>1</sup> Heymann, Heinrich: Die Siedlungen des Gießener Beckens, in: Volk und Scholle, Heft 7 und 8, 1932 S. 184-190; ders.: Das Gießener Becken, in: Heimat im Bild 1929, Nr. 30

<sup>2</sup> Uhlig, Harald: Naturraum und Kulturlandschaft im mittleren Hessen, in: Gießen und seine Landschaft, hrsg. von Günter Neumann, Gießen 1970, S.233

<sup>3</sup> Löw, Karl: Die Stadt Gießen und ihre Umgebung in siedlungsgeographischer Entwicklung, Gießen 1937, S. 6

<sup>4</sup> Köbrich, Carl: Ortsnamen im Kreis Gießen, die auf nutzbare Bodenschätze hinweisen, in: Heimat im Bild 1933, Nr. 36f

<sup>5</sup> Kraushaar, Heinrich: Rödgen in alten Urkunden, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>6</sup> Schönhals, Ernst: Die Böden Hessens und ihre Nutzung, Wiesbaden 1954, S. 210

Wiesgründe, viel Obst, naher Wald; öfters feuchte Nebel"<sup>7</sup> (deshalb auch die enge Verbindung der Landwirtschaft mit der Viehzucht). Die Basalte liefern bei ihrer Verwitterung teils recht wertvolle, teils weniger wertvolle Böden.

Hingegen sind die klimatischen Verhältnisse als durchweg günstig zu beurteilen (Jahresdurchschnitt: +908).

Diese siedlungsgeographischen Anmerkungen geben schon einen ersten Hinweis darauf, daß Rödgen nicht eine der ältesten Siedlungen des Busecker Tales ist, denn es liegt nahe, daß die durch Boden- und Lageungunst benachteiligten Gebiete erst später besiedelt wurden.

Doch wann wurde Rödgen gegründet? Die Beantwortung dieser Frage ist allerdings sehr schwierig, denn über die Zeitstellung der Anfänge von Rödgen lassen sich -wie üblich- nur Vermutungen anstellen. Eindeutig sind Erwähnungen in schriftlichen Aufzeichnungen. Hierbei handelt es sich jedoch um Ersterwähnungen, nie um Gründungsdaten. Es gibt selten mittelalterliche Urkunden, welche die direkte Gründung eines Ortes bezeugen. Sie zeigen aber an, wann der Ort schon bestanden hat und lassen Schlußfolgerungen auf die Entstehung zu.

Zu allem Überfluß läßt sich aber auch die Frage nach der ersten urkundlichen Erwähnung Rödgens nicht eindeutig beantworten: so erscheint Ende des 8. Jahrhunderts in Fuldaer Urkunden ein "Roda" ("Adelburch tradidit sancto Bonifacio in eodem pago omnem proprietatem et familiam suam in his villis Lundorf, Salzbutine, in villa, que dicitur Looh et Roda". Übersetzung: "Adelburg übertrug dem heiligen Bonifatius (Kloster Fulda) ihren ganzen Besitz und ihre Hörigen (Unfreie) in den Dörfern Lundorf, Salzböden, in dem Dorf, welches "Loch" genannt wird und zu "Roda" (Rödgen?)<sup>9</sup> und 1017 bestätigt Kaiser Heinrich II auf Bitten des Bischofs Eberhard von Bamberg dem dortigen Kloster Michelsberg den Besitz der Güter, die es in der Grafschaft Gerlachs im Lahngau von dem Bischof erhalten hatte: in "Landwindehusen, Gundissa, Roda"<sup>10</sup>. Zwar halten eine Reihe von Autoren eine der beiden Möglichkeiten für die 1. urkundliche Erwähnung von Rödgen<sup>11</sup>, doch meiner Meinung nach läßt sich keiner der beiden Belege mit

<sup>7</sup> Röschen, Otto: Beschreibung der evangelischen Pfarreien des Großherzogtums Hessen, Gießen 1900, S. 89.

<sup>8</sup> Der Landkreis Gießen, hrsg. von Ernst Türk, Stuttgart/Aalen 1976, S. 16

<sup>9</sup> Zit. nach Knauß, Erwin: Das 1200 jährige Londorf und die Rabenau, Londorf 1958, S. 23

<sup>10</sup> Zit. nach Reichardt, Lutz: Die Siedlungsnamen der Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach in Hessen, Göttingen 1973, S. 308/309

<sup>11</sup> Für den Fuldaer Beleg entscheiden sich Jung, Heimatbuch der Gemeinde Großen-Buseck, S. 128, Stengel, Urkundenbuch Fulda (nach Müller, Die althessischen Ämter, S. 5), Gießener Kreiskalender 1966-76, Handbuch für den Landkreis Gießen 1953, S. 10, Landkreis Gießen 1968, die Verfasser der Ortschroniken in den Festschriften der freiwilligen Feuerwehr Rödgen, der Chorgemeinschaft 1884 Rödgen e.V., des Schützenvereins Rödgen 1963, e.V.; dagegen geben Walther, Das Großherzogtum

Sicherheit Gießen-Rödgen zuordnen, zumal für die in mittelalterlichen Quellen sehr oft vorkommenden Bezeichnungen "Roda", oder auch "Rota", "Rode", "Rade", "Rodde", "zu dem Rode"<sup>12</sup> sowohl Rödgen, Kreis Friedberg, als auch Roth, Kreis Marburg, und eine Wüstung "das Rodchin" zwischen Nordeck und Homberg<sup>13</sup> in Frage kommen könnten. Desweiteren muß berücksichtigt werden, daß mitunter Orte, deren Namen mit -rod zusammengesetzt sind, ursprünglich einfach "zum Rode" heißen konnten. So ist die 1330 genannte "villa Rodde prope Grunenberg"<sup>14</sup> wahrscheinlich das ebenfalls im Wiesecktal gelegene Göbelnrod. Erst 1326 läßt sich das in einer Urkunde genannte "zum Rode" eindeutig Gießen-Rödgen zuordnen<sup>15</sup>. 1327 heißt es "in villa Rade prope Drahe" (Trohe)<sup>16</sup>. (Rödgen wird in den Quellen oft zur Unterscheidung "bei Trohe" genannt. Das heißt aber nicht, daß Trohe ein bedeutender Ort gewesen sein muß<sup>17</sup>.) Zwar kommt in den Urkunden des Klosters Schiffenberg schon vor 1326 ebenfalls ein "Rode" vor (so in einer Kleiderordnung für Schiffenberg durch Propst Hartmud von Trohe von 1258; so in einer Schenkungsurkunde des Ritters Dietrich Schutzbar an das Kloster Schiffenberg 1299<sup>18</sup>), doch auch hier ist eine eindeutige Lokalisierung nicht möglich.

Damit ist die Frage nach der Entstehungszeit Rödgens immer noch nicht beantwortet, wobei die Siedlungsgeographie und die sichere 1. urkundliche Erwähnung erste Eckpfeiler setzen. Im folgenden soll nun vom Ortsnamen ausgegangen werden, der weitere Hinweise auf die Gründung liefern kann.

Das oben genannte "Rode" oder "Rade" ist die erste sichere Namensform des Dorfes Rödgen. Ab dem Ende des 14. Jahrhunderts taucht dann die Verkleinerungsform "Rodechin" oder "Rodichin" auf. (deshalb verdient nach Lindenstruth sprachgeschichtlich Rödchen den Vorzug vor Rödgen.) 1370 wird dem Kloster Arnsberg eine "wiessen gelegen undir dem dorfe zu dem Rodechin by Drahe" verkauft<sup>19</sup>. Allerdings bestanden beide Namensformen noch einige Zeit nebeneinander. (die Form "Rode" hielt sich noch lange; vgl.

Hessen, S. 387, Patze, S. 76 Reichardt, S. 308/309, Sommer, in: Heimat im Bild 1928, Kraushaar, in: Heimat im Bild 1935 und Müller, S. 13 als älteste Nennung das im MG Dipl. Heinrich II 1017, Nr. 366 genannte "Roda" an

<sup>12</sup> Vgl. Lindenstruth, Wilhelm: Der Streit um das Busecker Tal, erster Teil, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, 18. Bd., Gießen 1910, S. 96; auch Hübener, Paul: Die Orte des Landkreises Gießen, in: Heimat im Bild 1938, Nr. 47/48

<sup>13</sup> Schenk zu Schweinsberg stellt den Fuldaer Beleg zu dieser Wüstung, nach Müller, Wolfgang: Die althessischen Ämter im Kreis Gießen, Marburg 1940, S. 5

<sup>14</sup> Baur, Ludwig: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, 2. Heft, Nr. 617

<sup>15</sup> Baur, Ludwig: Hessische Urkunden, Bd. I, Nr. 515

<sup>16</sup> Ebd., Nr. 520

<sup>17</sup> So Kraushaar, Heinrich: Aus der Geschichte des Busecker Tales, in: Heimat im Bild 1935, Nr. 31

<sup>18</sup> Rady, J.B.: Geschichte der Klöster Schiffenberg und Cella, in: 5. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte, Gießen 1887, S. 66; Kalbfuß, Hermann: Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, 17. Bd., Gießen 1909, S. 59; vgl. auch S. 29: Schiffenberg erwirbt zwischen 1152 und 1193 wahrscheinlich Güter zu Rode

<sup>19</sup> Baur, Ludwig: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, 3. Heft, Nr. 990

die mundartliche Bezeichnung der Rödgener als "Räärer"<sup>20</sup>. 1500 heißt es "Roitgen", 1576 "Rotgeß", 1599 "Rodgen"<sup>21</sup>.

Das Wort Rödgen geht also auf "Rode" oder "Rade" zurück. Sturmfels, die Ortsnamen Hessens, schreibt: "Rod, rode = Neubruch, Rodung ahd. mhd. rod, in Hessen bis Ende des 12. Jahrhunderts regelmäßig rot rod, dann öfter rode (rote). Seit dem 16. Jahrhundert begegnen öfter die mundartlichen Formen reit raît roide raide rade rot"<sup>22</sup>. Rödgen ist somit eine kleine Rodungssiedlung d.h. ein Teil des großen Wiesecker Waldes wurde an dieser Stelle durch Rodung urbar gemacht. (Die Namen der Rodorte sind meist durch die Verbindung eines Personennamens mit der Silbe "rod" gebildet worden. Bei dem Namen Rödgen ist eine solche Verbindung unterblieben.)

Diese Siedlungsweise begann zwar schon im 9. Jahrhundert, doch im Regelfall gehören die Rodungssiedlungen dem Hochmittelalter, der Zeit des intensiven Landesausbaus an, d.h. eine Besiedlung des Platzes Rödgen ist frühestens im 11. Jahrhundert anzusetzen: der Höhepunkt der Rodungstätigkeit war im 12. Jahrhundert.

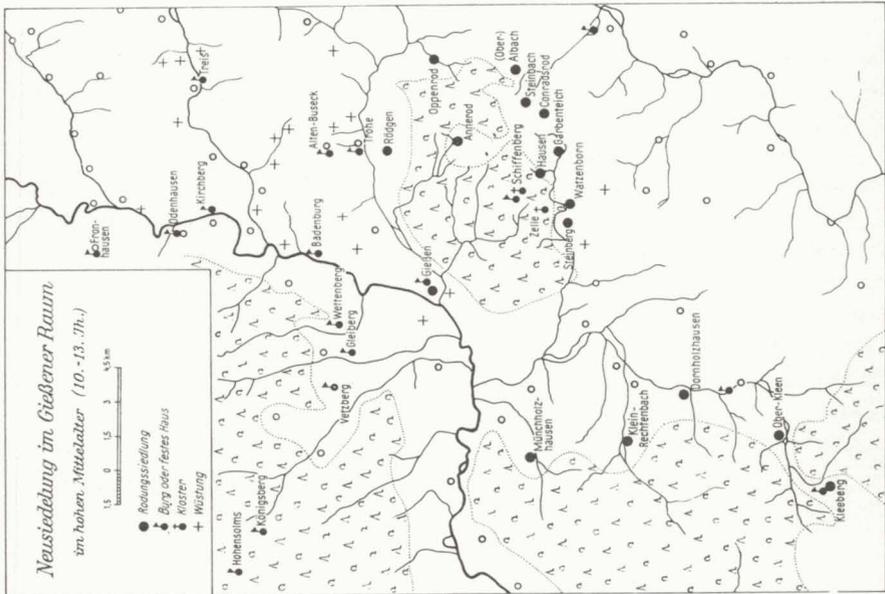
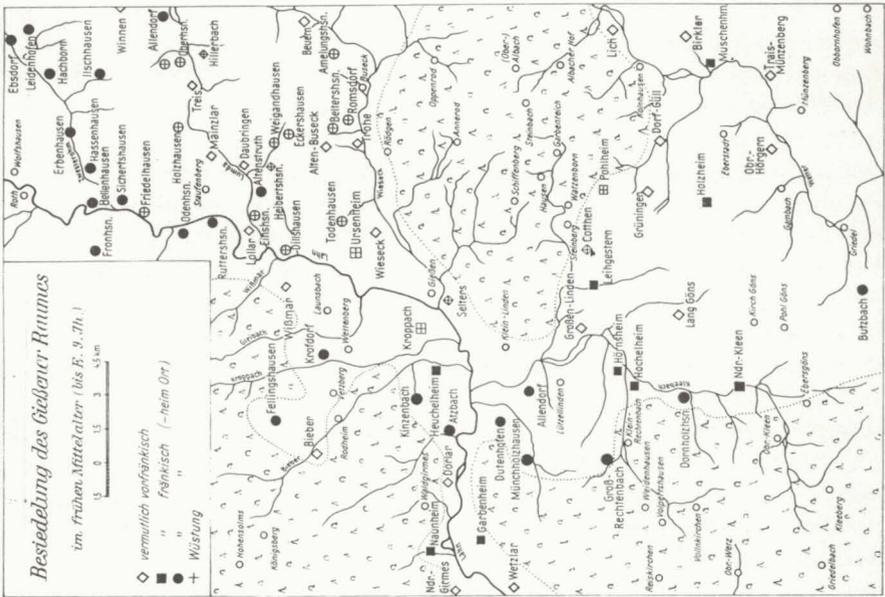
Seit dem 11. Jahrhundert setzte in fast allen Teilen Europas ein rasches Bevölkerungswachstum ein, das bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts anhielt. Die Bevölkerung vergrößerte sich in den meisten Ländern um das Zwei- bis Dreifache. Ausdruck dieser Bevölkerungsexpansion war der Landesausbau und die großflächige Ausweitung der Anbauflächen für Getreide. Die alten Feldfluren wurden erweitert und es wurden zahlreiche neue Siedlungen angelegt (in dieser Zeit wurden auch die meisten Städte gegründet). Die Rodungen wurden vor allem von adligen und klösterlichen Grundherren in die Wege geleitet, da sie zur Ausweitung ihrer Herrschaftsräume und zur Vergrößerung ihrer Einnahmen dienen konnten.

Aber es wurde nicht nur die Anbaufläche vergrößert. Es änderten sich auch die Arbeitsmethoden. In breitem Umfang wurden wohl erst jetzt neue Geräte eingesetzt: der Schollenbrechende Pflug an Stelle des alten Hakenpfluges, das Kummel und das Hufeisen. Dabei war das Bevölkerungswachstum einerseits an die Fortschritte in der Landwirtschaft und an eine vermehrte Agrarproduktion geknüpft, wie auch andererseits die Ausdehnung des Ackerbaus ein Bevölkerungswachstum voraussetzte.

<sup>20</sup> Gießener Anzeiger vom 24.9.1990

<sup>21</sup> Zit. nach Walbe, Heinrich: Die Kunstdenkmäler in Hessen, Kreis Gießen, Bd. 1 nördlicher Teil, Darmstadt 1938, S. 310-313

<sup>22</sup> Sturmfels, Wilhelm: Die Ortsnamen Hessens, Weinheim/Leipzig 1910, S. 69



aus: Patze, Hans: Geschichte des Gießener Raumes von der Völkerwanderung bis zum 17. Jhd., in: Gießen und seine Landschaft, hrsg. von Günter Neumann Gießen 1970, S. 70/77

Angesichts der Urkundenarmut jener Epoche muß auch die Archäologie zu Rate gezogen werden. Und: der genannte Zeitansatz wird auch von seiten der Archäologie derzeit bestätigt, denn für die Gemarkung Rödgen liegen keine frühmittelalterlichen Funde vor. Zwar wurden in Rödgen Steingeräte der Jungsteinzeit gefunden, ein Schuhleistenkeil, eine Axt, Rechteckbeile und ein Ovalbeil, doch handelt es sich hier um Einzelfunde, "im wesentlichen abseits" der jungsteinzeitlichen Siedlungszentren<sup>23</sup>. Kunkel schreibt: die Lage der Fundorte "an natürlichen Straßen bedarf keiner besonderen Erörterung: sie ist nicht auffallend, mögen die Fundstellen nun den Weg steinzeitlicher Menschen bezeichnen, oder mögen wir durch sie -in vielen Fällen nur zu wahrscheinlich- die Spuren wandernder Schirmflicker und Karussellbesitzer folgen, die bis vor wenigen Jahrzehnten die Dörfler mit wundertätigen "Donnerkeilen" versorgten<sup>24</sup>. Auch der vielzitierte Rödgener Flurname "Altefeld" kann keineswegs eine Besiedlung in vorgeschichtlicher Zeit nachweisen<sup>25</sup>. Ebensowenig läßt das Vorhandensein der alten Hachborner Straße von Butzbach über Annerod, Rödgen, Mainzlar nach Hachborn Rückschlüsse auf die Besiedlung Rödgens vor dem 11. Jahrhundert zu<sup>26</sup>. Gleichwohl war die Lage des Busecker Tals (an der Straße nach Fulda, das Vorkommen von Lößböden) einer Ansiedlung schon früh günstig (Hügelgräber in den Busecker Wäldern).

Mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgte die Gründung Rödgens im 11./12. Jahrhundert. Dies kann durch weitere Indizien erhärtet bzw. konkretisiert werden. Zunächst die Frage nach der kirchlichen Zugehörigkeit Rödgens.

Rödgen wurde scheinbar in seiner kirchlichen Zugehörigkeit sowohl von der Diözese Mainz als auch von der Diözese Trier in Anspruch genommen: so hatte Rödgen einerseits nach dem Synodalregister des Mainzer Archidiakonats St. Stephan Mitte des 14. Jahrhunderts Abgaben zu entrichten<sup>27</sup>, andererseits wird Rödgen in sämtlichen Verzeichnissen des Archipresbyterats Wetzlar der Diözese Trier genannt<sup>28</sup>; so wird Rödgen einerseits der zur Sedes Buseck gehörigen Orte zugewiesen<sup>29</sup>, andererseits war Großen-Linden Sendort für Rödgen. (siehe Karte, S. 7)

<sup>23</sup> Jorns, Werner (Hg.): Inventar der urgeschichtlichen Geländedenkmäler und Funde des Stadt- und Landkreises Gießen, Darmstadt 1976, S. 45

<sup>24</sup> Kunkel, Otto: Oberhessens vorgeschichtliche Altertümer, Marburg 1926, S. 69; desgl. auch Knauf, Erwin: Zwischen Kirche und Pforte. 1200 Jahre Wieseck, Gießen-Wieseck 1975, S. 22

<sup>25</sup> so die Ortschroniken in den Vereinsfestschriften

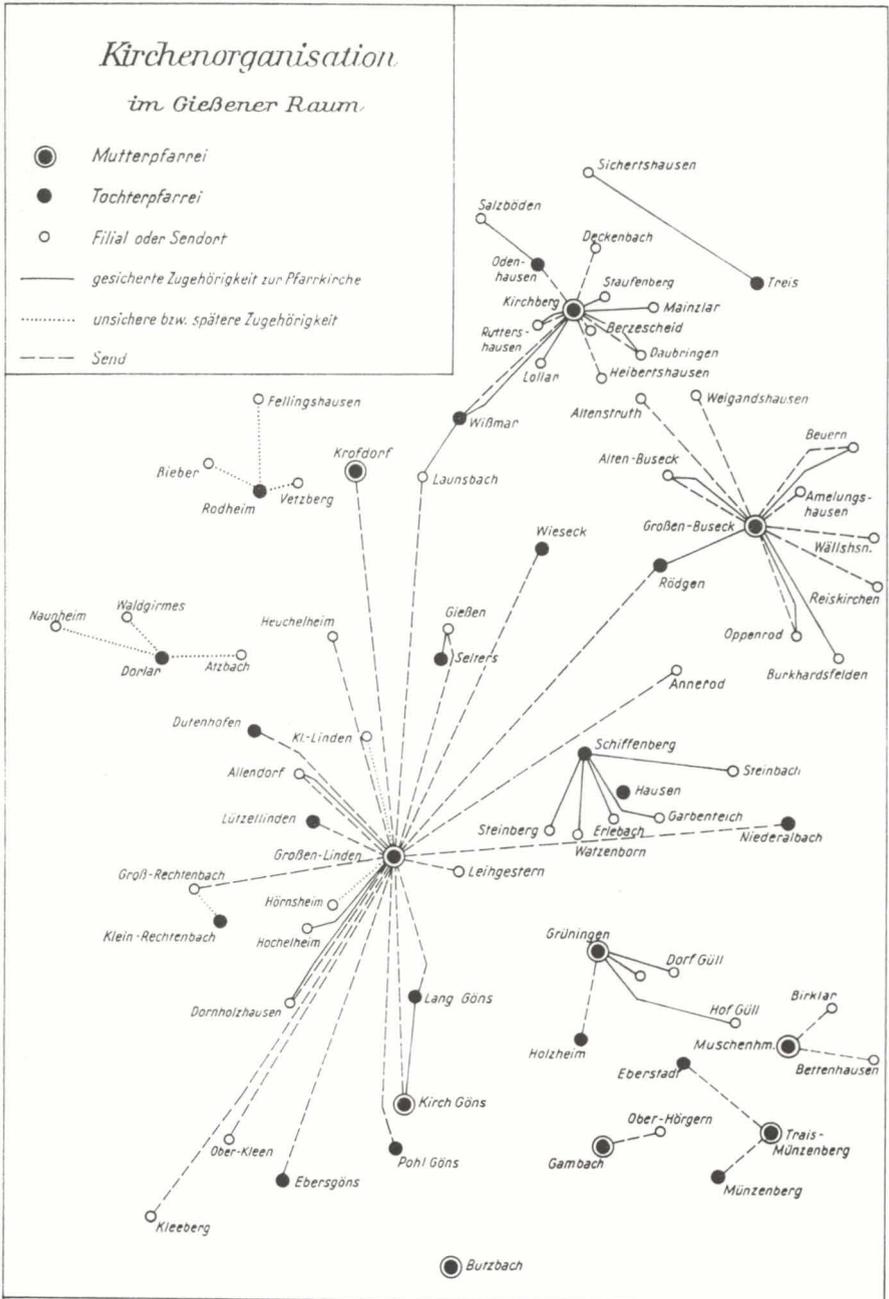
<sup>26</sup> Bickel, Johannes: Das Dorf Alten-Buseck, Gießen 1971, S. 19

<sup>27</sup> Lindenstruth, Wilhelm: Wilshausen im Busecker Tal, in: Hessische Blätter für Volkskunde 1917, S. 23

<sup>28</sup> Kleinfeld, Gerhard, Hans, Weirich: Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischem Raum, Marburg 1937, S. 204

<sup>29</sup> Wagner, G.W.J.: Wüstungen im Großherzogtum Hessen, S. 178

Der Sendort war im Mittelalter der Ort, an dem das geistliche Gericht (Sendgericht) tagte. Das geistliche Gericht wurde ursprünglich von den Bischöfen, später von Archidiakonen oder den von ihnen beauftragten Sendrichtern abgehalten, die dafür die sogenannten Sendgelder (hinzu kamen die verhängten Geldstrafen) von den einzelnen Pfarreien erhielten. Es war zuständig für Vergehen gegen kirchliche Gebote. Gerichtsort war die Kirche, Gerichtsbezirk ihr Sprengel (oder Sedes), zu dem mehrere Pfarreien zusammengefaßt waren. Die Sedes des Sendgerichts bildeten somit Unterbezirke des Dekanats. Dabei gehörten die Sendkirchen zu den ältesten Kirchen und waren folglich auch Mutterkirchen (Hauptkirchen) eines Bezirks, die die Tochterkirchen (haben in der Regel keinen eigenen Pfarrer) mitversorgten.



aus Patze, Hans: Geschichte des Gießener Raumes..., S. 74.

MOHG NF 78 (1993)

Ob allerdings die Erklärung, die Pfarrei habe im trierischen Teil des Dorfes gelegen d.h. ein Teil des Dorfes zu Trier, ein anderer zu Mainz gehört, zutrifft, ist zumindest fraglich<sup>30</sup>. Sicher ist, daß Rödgen im Mittelalter keine Mutterpfarre war (der älteste Beleg für die Pfarrei Rödgen stammt aus dem Jahre 1557<sup>31</sup>); die Zuordnung Rödgens zu einer Mutterkirche beweist aber deren spätere Gründung (dies wird auch durch die wahrscheinliche Entstehung der Kirche im 13. Jahrhundert bestätigt<sup>32</sup>). Rödgen scheint der ganzen Lage seiner Gemarkung nach dem Busecker Tal her (dafür spricht auch, daß Rödgen kein Hüttenbergort war) in den Wiesecker Wald hinein gerodet zu sein, somit vom Gebiet des Erzbistums Mainz her in das -vor allem nach der Gründung des Klosters Schiffenberg (Trier)- vom Erzbistum Trier beanspruchte Gebiet des Wiesecker Waldes. Demnach läßt sich aus der umstrittenen kirchlichen Zugehörigkeit Rödgens schließen, daß die Existenz Rödgens vor der Gründung des Klosters Schiffenberg (1129) wahrscheinlich ist, denn die Gründung Rödgens muß in einer Übergangszeit erfolgt sein, in der die kirchlichen Grenzen noch nicht exakt festgelegt waren. Zudem spricht für eine Gründung Rödgens vor 1129, daß Rödgen von der Bestimmung in der Stiftungsurkunde des Klosters Schiffenberg, *Clementia* solle dem Erzbischof Meginher von Trier den Rodungszehnten von allen gegenwärtigen und künftigen Anrodungen im Wiesecker Wald zur Dotierung der Kirche auf dem Berg geben<sup>33</sup>, unberücksichtigt bleibt (Rodungszehnte = Abgabe des zehnten Teils der Erträge auf neu gerodetem Land). Die Siedlungsgeographie, die Archäologie, das Nichtvorhandensein eines eigenen Adelsgeschlechtes, das Fehlen eines Maierhofes als frühmittelalterliche Sammelstelle für die Abgaben der Bauern, die 1. sichere urkundliche Erwähnung und die Namensform deuten darauf hin, daß Rödgen mit großer Wahrscheinlichkeit als Ausbausiedlung des Hochmittelalters anzusehen ist. Dabei muß die Gründung Rödgens in der ersten Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaus erfolgt sein (11. Jahrhundert), denn nur dann ist es zu verstehen, daß die kirchliche Zugehörigkeit unsicher ist (keine genaue Festlegung der Diözesangrenzen), daß Rödgen - außer einigem unbedeutenden Grundbesitz Schiffenbergs in Rödgen - in keinerlei Beziehung zum Schiffenberg tritt.

<sup>30</sup> So Classen, auch Weyrauch und Patze

<sup>31</sup> Kleinfeldt, Die mittelalterliche Kirchenorganisation, S. 204

<sup>32</sup> Weyrauch, Peter: Die Kirchen des Altkreises Gießen, Gießen 1979, S. 158

<sup>33</sup> Rady, in: 5. Jahresbericht des Oberhess. Vereins, S. 42

## 2. Die politische Geschichte Rödgens

Ein Bild von den politischen Verhältnissen des 11. Jahrhunderts auf dem Gebiet des heutigen Hessen kann auf Grund der bruchstückhaften Quellen nur umrißhaft sein. Vor allem die Entwicklung der hessischen Grafschaftsverhältnisse des frühen und hohen Mittelalters ist nur schwer überschaubar. Sicher ist, daß die Gründung Rödgens in die Zeit des beginnenden Landesausbaus und der allmählichen Umwandlung der alten Amtsgrafschaften in erbliche Territorien fällt. Ursprünglich waren die Grafen vom König eingesetzte Amtsträger, die in ihrem Amtsbereich Aufgaben der Rechtssprechung, der Verwaltung und der militärischen Führung wahrnahmen. Zu Grafen wurden in der Regel Angehörige der adligen, grundbesitzenden Oberschicht bestellt, deren ohnehin vorhandene Macht durch ihre Amtsstellung weiter anwuchs. Die Erblichkeit bewirkte einerseits die Ablösung von der Zentralgewalt des deutschen Reiches und die Schaffung eigenständiger Herrschaftsgebilde, andererseits die Aufspaltung der alten Grafschaften und das Emporkommen zahlreicher regionaler Grafengeschlechter. Der Investiturstreit (Grundsatzstreit über das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt, entbrannt an der Frage der Einsetzung der Bischöfe und Reichsäbte) verstärkte die Tendenz der Lockerung der Bindungen zwischen Adel und König. Fürsten gingen daran, ihre Herrschaftsbereiche nach außen abzuschließen und im Innern zu festigen. Die wirksamsten Mittel derartiger Herrschaftsbildungen waren der Bau von Burgen, die Gründung von Städten (seit Mitte des 12. Jahrhunderts) und die Gewinnung neuen Landes durch Rodungen, denn Grundbesitz war die Basis der Macht.

Vermutlich war Rödgen zunächst schon Teil der Gleiberger Besitzungen, deren Frühgeschichte "zu den schwierigsten Problemen der althessischen Territorialgeschichte" gehört, "deren Lösung seit langem gesucht wird, aber immer noch nicht gefunden ist"<sup>1</sup> (hinzu kommt die Unkenntnis des exakten Gründungsdatums Rödgens). Es genügt daher festzuhalten, daß die Gleiberger Grafschaft eine Vielzahl territorialer Veränderungen erfuhr. Mitte des 12. Jahrhunderts fiel durch Erbschaft das Busecker Tal inklusive Rödgen von Gleiberg an die Herren von Kleeberg. Kleeberg war Sitz einer Grafschaft, die durch Abteilung von der alten Gleiberger Grafschaft entstanden war und deren erste Besitzerin die Pfalzgräfin Gertrud war. Deren Tochter Adela verheiratete sich mit Konrad von Peilstein (österreichisches Adelshaus) und damit gelangten die Peilsteiner in fränkischen Besitz (Kleeberg/Mörle). Doch bereits 1218 erlosch das Peilsteiner Haus und die Grafschaft fiel mit den Reichslehen der Grafen an das Reich zurück.

<sup>1</sup> Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1980, S. 162

Das Lehnswesen beruht auf dem Prinzip der Verleihung von Land, Rechten, Privilegien, öffentlichen Einkünften oder Ämter als Entlohnung für geleistete Dienste (Amts- und Kriegsdienst). Der Lehnsmann (Beliehene) gelobte seinem Herrn Dienst und Treue; der Lehnsherr (Verleiher; ursprünglich nur der König) garantierte dem Lehnsmann Schutz und überließ ihm ein lebenslängliches Nutzungsrecht am Lehen. Sehr schnell folgten Bischöfe, Äbte, Herzöge und Grafen dem königlichen Beispiel und vergaben ihrerseits als Lehnsherrn Lehen an Lehnsmänner. Auch konnte ein erworbenes Lehen weiterverliehen werden. So ruhte die staatliche und gesellschaftliche Ordnung des Mittelalters auf den persönlichen Bedingungen des Lehnswesens. Das Lehnverhältnis war ursprünglich nur persönlich gedacht und endete mit dem Tod des Lehnsherrn oder des Lehnsmanns. Doch seit dem Hochmittelalter war das Lehen erblich geworden.

Nach dem Aussterben des Peilsteiner Grafengeschlechtes nahm das Busecker Tal eine eigenständige politische Entwicklung, da es reichsunmittelbares Gebiet war (d. h. es unterstand direkt dem Reich) und einen selbständigen Gerichtsbezirk bildete. Das Gericht zu Buseck wird zum ersten Mal 1245 urkundlich erwähnt und die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit zuerst in einer Urkunde von 1337 genannt. Die Verwaltung übernahmen gemeinsam die Ritterfamilien von Buseck und von Trohe, die das Busecker Tal als erbliches Lehen, als sogenannte Ganerben, vom Reich erhielten<sup>2</sup>. Der Gerichts- und Verwaltungsbezirk Busecker Tal umfaßte nach dem ältesten bekannten Verzeichnis der Taldörfer von 1508 die Orte Alten-Buseck, Großen-Buseck, Beuern, Bersrod, Wilshausen (später wüst geworden), Reiskirchen, Burkhardsfelden, Albach, Oppenrod und Rödgen<sup>3</sup>. Erstaunlich ist, daß Trohe schon 1508 nicht mehr zum Busecker Tal gehörte, einen eigenen Gerichtsbezirk bildete und für die Nachbarn zum sprichwörtlichen "Ausland" wurde<sup>4</sup>.

Bereits 1340 wird Rödgen zum ersten Mal im Busecker Tal liegend urkundlich bezeugt, wo Rödgen "in dem Bucheseckir dal gegelin" bezeichnet wird<sup>5</sup>.

Die politische Situation in Hessen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts war vereinfacht folgende: im Süden die Vorherrschaft des Königtums (Wetterauer Reichsstädte), im nördlichen Hessen der Herrschaftsbereich der Landgrafen von Thüringen und das Erzbistum Mainz mit seinen auf den gesamten Bereich gerichteten territorialen Interessen. Daneben und dazwischen gab es zahlreiche Grafschaften und kleine Territorien. So auch das Busecker Tal mit Rödgen,

<sup>2</sup> Müller, Wolfgang: Die althessischen Ämter im Kreise Gießen, Marburg 1940, S. 72/73

<sup>3</sup> Röschen, August: Zur Geschichte der Abgrenzung des Buscecker Thales, in: Quartalblätter 1888, Nr. 2, S. 29

<sup>4</sup> Gießener Kreiskalender 1976, S. 55

<sup>5</sup> Abdruck der Urkunde in Lindenstruth: Der Streit um das Busecker Tal, zweiter Teil, in: Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins (MOHGV), 19. Bd., Gießen 1911, S. 183

umschlossen von der Herrschaft Gießen (Gründung Mitte des 12. Jahrhunderts mit einer Wasserburg) mit Wieseck, Klein-Linden und den Neurodungsörfern des Wiesecker Waldes, die zwischen 1197 und 1203 durch Heirat an die Pfalzgrafen von Tübingen übergang, die im Besitz des Landgrafen von Thüringen befindliche Festung und Herrschaft Grünberg (seit 1186), die zur Herrschaft der Grafen von Ziegenhain gehörige Burg Staufenberg mit Lollar und Daubringen, und die beiden Adelsgerichte Londorf und Treis, die zu den Merenbergischen Besitzungen zählten. Es mag nicht verwundern, daß es bei dieser Vielzahl von Herrschaften zwangsläufig zu Spannungen kommen mußte, da das Bestreben größerer Territorialherren auf Erweiterung und Abrundung gerichtet war, während kleinere Territorialherren bestrebt waren, ihr Gebiet und damit ihre Machtstellung zu bewahren. Die politische Geschichte Rödgens kann folglich auch für die nachfolgenden Jahrhunderte mit "Kampf um die Landeshoheit" überschrieben werden, zunächst zwischen den beiden mächtigsten Territorialherren, den Landgrafen von Thüringen bzw. Hessen und dem Erzbischof von Mainz, dann zwischen den Ganerben des Busecker Tales und den hessischen Landgrafen. Auf die Einzelheiten des Kampfes zwischen den Erzbischöfen von Mainz und den hessischen Landgrafen (seit dem Tod des letzten thüringischen Landgrafen 1247) kann hier verzichtet werden (kriegerische Ereignisse 1263, 1280, 1324, 1327, 1401-1405; 1327 fiel Gießen vorübergehend an Mainz). Gleichwohl muß als für die Geschichte Rödgens bedeutsam festgehalten werden, daß es den hessischen Landgrafen gelang, sich gegen Mainz zu behaupten und nacheinander zu dem alten Gebiet um Grünberg Gießen (1265), die Burg Nordeck (1254), Staufenberg (1450 durch Erwerb der Grafschaft Ziegenhain) und die beiden Adelsgerichte Londorf und Treis (seit Mitte des 15. Jahrhunderts) hinzuzugewinnen. Ein Blick auf die Karte verdeutlicht: das Busecker Tal mußte schon früh die Begehrlichkeit der hessischen Landgrafen wecken. Daß der Streit um die Landeshoheit im Busecker Tal jahrhundertlang andauerte liegt in der reichsunmittelbaren Stellung und der ganerblichen Verfassung begründet und macht die Besonderheit der politischen Geschichte des Busecker Tales aus, denn die am häufigsten angewandten Methoden der Gebietserweiterung Erbschaft, Heirat und militärische Eroberung fielen dadurch aus.

Wie konnten nun die hessischen Landgrafen die Unterordnung des Busecker Tales unter die hessische Landeshoheit erreichen? Der Versuch des hessischen Landgrafen mit der direkten Belehnung des Busecker Tales durch das Reich scheiterte (1398 belehnte Kaiser Wenzel den Landgrafen Hermann von Hessen mit dem Busecker Tal; widerrief dieser Belehnung jedoch<sup>6</sup>.) Es mußte folglich eine allmähliche Eingliederung angestrebt werden, was die Landgrafen dadurch letztendlich auch erreichten, indem sie die Ganerben in persönliche Abhängigkeit von ihnen brachten. Dies war der einfachste, sicherste und ruhigste Weg.

<sup>6</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 81

Persönliche Bindungen zwischen den Ganerben und den hessischen Landgrafen bestanden schon früher, denn sowohl die von Buseck als auch die von Trohe standen desöfteren als Burgmannen in Gießen in Diensten der hessischen Landgrafen. Umgekehrt erklärt sich aus diesem Zusammenhang, daß seit dem 14. Jahrhundert hessische Lehen im Busecker Tal vorkommen. Bis Mitte des 15. Jahrhunderts waren die meisten Ganerben dem Landgrafen durch Lehnspflichten verbunden. Dadurch wuchs der hessische Einfluß kontinuierlich im Busecker Tal. Schließlich erkannten 1480 die Ganerben Landgraf Heinrich III als ihren Landesherrn an, der seinerseits sie und ihre Eltern mitsamt ihrem Gericht und den Einwohnern des Tales in seinen besonderen fürstlichen Schutz nahm<sup>7</sup>. Sicherlich erfolgte diese Entscheidung unter dem Eindruck der zunehmenden Machtfülle des Landgrafen und der Tatsache, daß einige Jahre zuvor der Landgraf den Ganerben bei Streitigkeiten gegen einen Mitganerben militärisch zu Hilfe kam. Hinsichtlich der Verwaltung wurde das Tal dem Amt Gießen zugeteilt und die Handhabung der landesfürstlichen Rechte lag bei Gießener Beamten. Doch die Durchsetzung der hessischen Landeshoheit blieb schwierig (es kam zu Streitigkeiten und Prozessen) und auch in der Folgezeit konnten die Ganerben eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber Hessen bewahren, da zum einen die Reichslehen mit keinem Wort erwähnt und ihre Befugnisse gegen die hessischen Hoheitsrechte nicht genau abgegrenzt wurden, zum anderen die Ganerben nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, ihre frühere Machtstellung wiederherzustellen.

Diese Gelegenheit bot sich, als der hessische Landgraf Philipp der Großmütige 1547 gefangengenommen wurde (Krieg des katholischen Kaisers Karl V gegen den protestantischen Schmalkaldischen Bund unter Führung des hessischen Landgrafen). Jetzt konnten die Ganerben wieder schalten und walten und sich als alleinige Herren im Busecker Tal aufspielen. Jetzt konnten die mit der hessischen Landeshoheit im Busecker Tal verbundenen Einschränkungen der Macht der Ganerben durch die Erhebung der Türkensteuer, der hessischen Landessteuer und des Zolls (alles Anlässe zu Klagen der Ganerben) wieder rückgängig gemacht werden.

Die Niederlage Karls V im Jahre 1552 und die dadurch bewirkte Freilassung Philipps des Großmütigen aus der kaiserlichen Haft bedeutete für die Ganerben die erneute Unterordnung unter die hessische Landeshoheit. Die Folgen waren erneute Klagen, Beschwerden und Prozesse, nicht nur von den Ganerben, auch von den Einwohnern des Busecker Tales. Bereits 1554 strengten die "gemeine 9 dorfschafften des Buchsecker Tals" gegen die Ganerben einen Prozeß an<sup>8</sup>. Hier zeigte sich, daß sich ein politisches Bewußtsein, insbesondere ausgerichtet auf die Abwehr überhöhter herrschaftlicher Ansprüche, auf Grund des

<sup>7</sup> Ebd., S. 100

<sup>8</sup> Lindenstruth, Wilhelm: Wilshausen im Busecker Tal, in: Hessische Blätter für Volkskunde 1917, S. 22  
MOHG NF 78 (1993)

möglichen Ausspielen zweier Herren gegeneinander, im Busecker Tal leichter entwickelte als anderswo.

1576 endete ein Prozeß der Ganerben gegen den hessischen Landgrafen und seinen Beamten vor dem Reichskammergericht, dessen Vorgeschichte bis in das Jahr 1556 zurückreicht. Anlaß des Streites war die Neubesetzung der Pfarrstelle zu Großen-Buseck. Dies mag nichtig erscheinen, bedeutete jedoch für die Ganerben eine erneute unzulässige Einmischung durch den hessischen Landgrafen, denn die Neubesetzung erfolgte auf Vorschlag der Superintendentur Marburg, einer hessischen Behörde.

Nach langem Hin und Her -die Ganerben verboten dem neuen Pfarrer zu predigen und zu taufen, ebenso untersagten sie den Dorfbewohnern den Besuch der Kirche; der Pfarrer wurde während der Predigt von einer Bauersfrau beschimpft, die Ganerben widersetzten sich, die Bauersfrau zu bestrafen<sup>9</sup>- schickte der hessische Landgraf eine Strafexpedition des Gießener Rentmeisters (landgräflicher Beamter, für Steuereinnahmen verantwortlich) in das Busecker Tal. Mehrere Ganerben in Alten-Buseck, Großen-Buseck und Rödgen bekamen nun die Rache der Gießener zu spüren, die in ihre Häuser eindringen und "Speck, Rindfleisch, Käse, Butter, Honig und über 30 Hühner"<sup>10</sup> mitnahmen. Daraufhin strengten die Ganerben beim Reichskammergericht einen Prozeß gegen den hessischen Landgrafen und seinen Beamten wegen Plünderung im Busecker Tal an. Laut Ganerben seien der Anlaß des Streites unzulässige Frondienste der Untertanen des Busecker Tales in Gießen sowie Holzfrevel der Gießener in einem "welche bei Rödchens" gewesen<sup>11</sup>. Der Prozeß dauerte 15 Jahre und endete mit der Bestätigung der Landeshoheit des hessischen Landgrafen im Busecker Tal. Die Ganerben erkannten den Landgrafen als ihren Landesfürsten an und versprachen, ihm im Kriegsfall als Landsassen zu folgen. Jedoch blieben sie weiterhin vom Reich lehnsabhängig und behielten die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit (hohe und niedere Gerichtsbarkeit), während geistliche Sachen in Zukunft dem Landgrafen unterstehen sollten, außer den Strafen für Ehebruch und ähnliche Vergehen. Die kirchliche Aufsicht stand dem landgräflichen Superintendenten zu<sup>12</sup>. Das Busecker Tal blieb hessisches Gebiet, wenn auch die Ganerben wichtige Herrschaftsrechte (niedere und hohe Gerichtsherrschaft; vgl. dazu weiter unten) behielten: Hessen war auch nach 1576 keineswegs souveräner Herr im Busecker Tal.

<sup>9</sup> Sehr amüsant nachzulesen bei Lindenstruth, Wilhelm: Die Vorgänge in Großen-Buseck am 7. und 8.3.1561, der Anlaß der 15-jährigen Reichskammerprozeßes der Ganerben des Busecker Tals wider Hessen, in: Hessische Chronik 1914, 3. Jg., S. 73-80, 104-114, 150-154

<sup>10</sup> Ebd., S. 151

<sup>11</sup> Schliephake, Carl: Die Burg der Herren von Trohe in Alten-Buseck, in: Heimat im Bild 1936, Nr. 17/18; Lindenstruth, Hess. Chronik 1914, S. 153

<sup>12</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 118-120

Doch die hessischen Landgrafen verfolgten weiterhin das Ziel, alle Rechte in einer Hand zu vereinigen, während die Ganerben bestrebt waren, den Vertrag von 1576 rückgängig zu machen. Die Folge waren erneute Konflikte zwischen den Inhabern der verschiedenen Herrschaftsrechte im Busecker Tal, die -wie oben schon bemerkt- auch von Bewohnern gegeneinander ausgespielt wurden, um ihre Lebensverhältnisse zu verbessern. 1657 klagten die Bewohner des Busecker Tales gegen die Ganerben wegen zu hoher Forderungen, besonders wegen der Frondienste. Der Prozeß vor der Fürstlichen Regierungskanzlei in Gießen scheint mit einem Vergleich ausgegangen zu sein<sup>13</sup>.

1702 klagten sie gegen den Landgrafen beim Reichshofrat in Wien wegen allzu großer geldlicher Belastung, Truppendurchmärsche und Quartiere der hessischen Miliz, doppelten Zöllen u. a. m.<sup>14</sup>. Ziel der Klage war die Annullierung des Vertrages von 1576 und die Wiederherstellung der Reichsunmittelbarkeit. Im Verlauf des Prozesses traten die Ganerben auf die Seite der Bewohner, da sie jetzt wieder die Möglichkeit sahen, die Landeshoheit abzuschütteln. Die Auseinandersetzung wurde mit aller Härte geführt, wobei der Landgraf von Hessen-Darmstadt auch nicht davor zurückschreckte, die Bewohner mit Gewalt zur Rücknahme der Klage zu zwingen. So wurde Rödgen, nachdem die Einwohner sich geweigert hatten nach Gießen zu kommen und die Gießener Beauftragten verjagt wurden, überfallen und viele Rödgener nach Gießen in Haft geführt<sup>15</sup>. Auch die übrigen Orte des Busecker Tales wurden nicht verschont, so daß alle Einwohner des Busecker Tales unter den Drangsalierungen des Landgrafen (Wegnahme des Viehs, der Ernte, Verhaftungen) zu leiden hatten.

Schließlich endete der Prozeß 1724 auch noch zugunsten des Landgrafen: die Ganerben und die Einwohner des Busecker Tales sollten sich der hessischen Landeshoheit unterwerfen. Daraufhin belehnte im Jahre 1726 Kaiser Karl VI den Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt mit der landesfürstlichen Obrigkeit im Busecker Tal<sup>16</sup>. Die Belehnung der Ganerben mit ihren Reichslehen durch den Landgrafen bedeutete praktisch die völlige Abhängigkeit der Ganerben vom hessischen Landgrafen, auch als Gerichtsherren des Tales. An Stelle der Reichsunmittelbarkeit war nun endgültig die Landeshoheit der Landgrafen von Hessen getreten. Allerdings bestätigte das Urteil lediglich die de facto schon bestehenden Herrschafts- und Rechtsverhältnisse und beseitigte die Rechtsunsicherheit. Demnach rief das Urteil bei den Leuten, die von vornherein die Klage als aussichtslos ansahen, Spott hervor. Dies ist der Hintergrund eines Spottgedichtes, in dem sich vier Männer -Verfechter des Prozesses- in Großen-Buseck treffen, um das Urteil zu besprechen und

<sup>13</sup> Köhrens, J.: Der Streit ums Busecker Tal, in: Heimat im Bild 1927, Nr. 13; Mewes, K.: Die Troher Mühle im Busecker Tal in: Heimat im Bild 1942, Nr. 7

<sup>14</sup> Insgesamt 18 Artikel; Lindenstruth, 2. Teil, S. 128

<sup>15</sup> Lindenstruth, 1. Teil, S. 132

<sup>16</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 137

Möglichkeiten erörtern, die Bevölkerung zu beruhigen. Schließlich bietet sich Philipp Schmidt aus Großen-Buseck an, nach Reiskirchen, Rödgen und Albach zu gehen, um den Leuten dort "zuzusprechen"<sup>17</sup>.

Soweit die Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern des Busecker Tales und den Ganerben bzw. den hessischen Landgrafen. Zum Schluß soll eine Begebenheit zu Rödgen nicht unerwähnt bleiben, die zum unmittelbaren Anlaß eines Streites zwischen Ganerben und dem hessischen Landgrafen wurde. 1679 luden die Ganerben einen Pfarrsohn aus Rödgen wegen "Hurerei und außerehelichen Schwängerung" vor ihr adliges Gericht. Dieser erneute Versuch der Ganerben, ein altes Recht wiederzuerlangen, mußte jedoch ebenfalls scheitern: nach dem Vertrag von 1576 unterstand die Rechtsprechung in geistlichen Sachen dem Landgrafen, den Ganerben gehörten "lediglich" die davon fälligen Strafen und Bußen<sup>18</sup>.

Nach dem Tod des hessischen Landgrafen Philipp der Großmütige 1567 kam es zu einigen Veränderungen in der politischen Zugehörigkeit Rödgens und damit des Busecker Tales. (siehe Karte, S. 20). Das Erbe wurde unter seinen vier Söhnen aufgeteilt, wobei das Busecker Tal zur Landgrafschaft Hessen-Marburg kam. Doch diese Linie starb bereits 1604 aus. In seinem Testament bestimmte Landgraf Ludwig IV von Hessen-Marburg, daß eine Hälfte seines Gebietes an Hessen-Darmstadt, die andere an Hessen-Kassel fallen solle. Mit der Gießener Hälfte des Marburger Erbes fiel das Busecker Tal an die Darmstädter Linie. Auch der lang dauernde Streit zwischen Kassel und Darmstadt änderte an dieser Tatsache nichts: das Busecker Tal verblieb auch nach dem "Hessenkrieg" 1645-1648 beim Amt Gießen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt.

Die den Ganerben noch verbliebene Gerichtsbarkeit (inklusive Polizeigewalt) ging 1827 an den hessischen Staat über: das Busecker Tal kam zum Landgericht Gießen, die Polizeigewalt ging an den Großherzoglichen Landrat zu Gießen. Als "Endschädigung" wurden den Ganerben vom hessischen Staat jährliche Renten (bis 1902) gezahlt. Sie behielten lediglich die "Zivil-, Polizei- und Forststrafen", die sie aber bereits 1839 der Großherzoglichen Staatskasse gegen eine jährliche steuerfreie Rente von 180 Gulden überließen<sup>19</sup>.

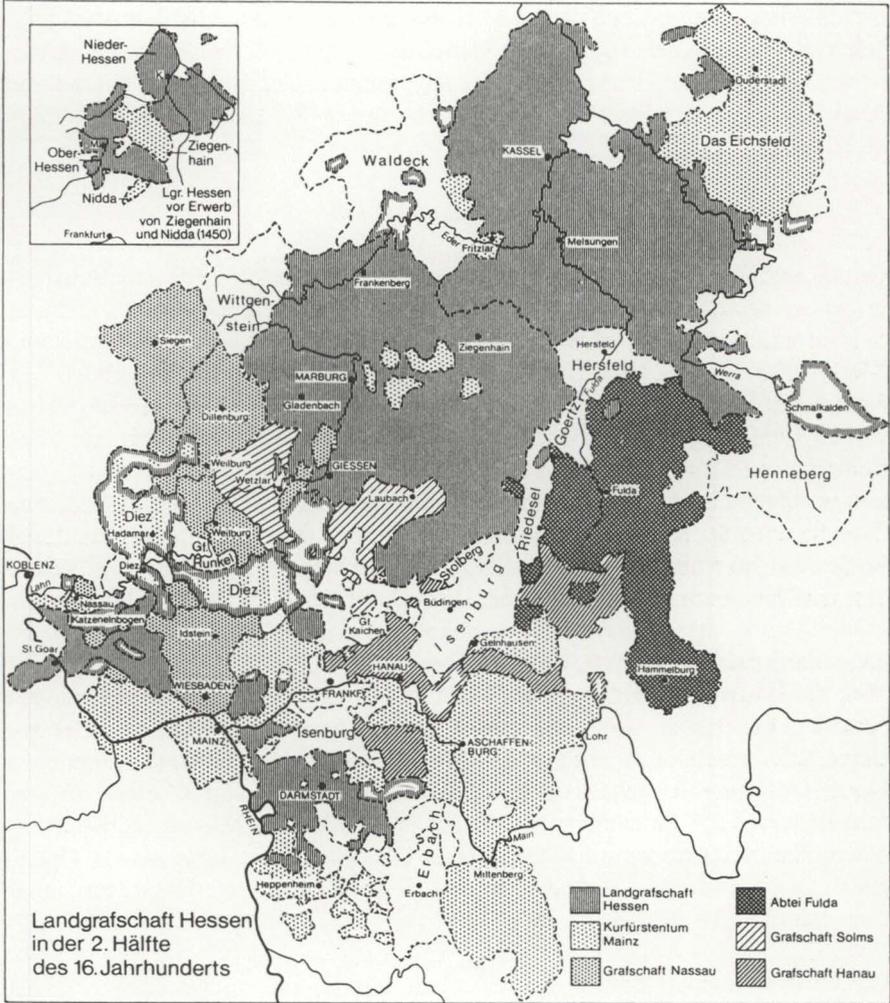
Am 1.10.1971 wurde Rödgen entgegen dem Vorschlag des Kreisentwicklungsplanes von 1969, Rödgen zum Busecker Tal zu ziehen, in die Stadt Gießen eingemeindet<sup>20</sup>.

<sup>17</sup> Spottgedicht abgedruckt in: Lindenstruth, Wilhelm: Ein mundartliches Spottgedicht aus dem Busecker Tal vom Jahre 1725, in: Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. VII, Heft 3 1908, S. 137-159

<sup>18</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 126

<sup>19</sup> Jung, Ludwig: Heimatbuch der Gemeinde Großen-Buseck, 1951, S. 108

<sup>20</sup> Schäfer, Arno: Territoriale Entwicklung und Gebietsreform, in: Der Landkreis Gießen, hrsg. von Landrat Ernst Türk, Stuttgart/Aalen 1976, S. 234



aus: Beck, Kurt: Der Bruderzwist im Hause Hessen, in: Die Geschichte Hessens, hrsg. von Uwe Schultz, Stuttgart 1983, S. 97

### 3. Grundzüge dörflichen Lebens vom 11.-18. Jahrhundert

#### *a) Besitz und Herrschaftsverhältnisse in Rödgen*

Das Leben auf dem Lande war fast ausschließlich bäuerliches Leben, das einerseits von der Abhängigkeit von Wetter und Klima, andererseits von der herrschaftlichen Bindung geprägt war. Die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung stand bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts in Abhängigkeit von Grundherren, Leibherren, Gerichtsherren, Landesherrn und Kirchenherren, wobei diese Herrschaftsrechte sich allein in der Hand von Kirche und Adel befanden, aber durchaus von verschiedenen Personen ausgeübt werden konnten.

#### *a1) Grundherrschaft*

Grund und Boden bildeten im Mittelalter die Ernährungsquelle und Existenzgrundlage schlechthin, sowohl für die Bauern, die es bearbeiteten, als auch für die Herren, die es besaßen. Damit ist angedeutet, daß der Grundherr (Adel und Klerus) über Herreneigentum an Land verfügte, das er zum überwiegenden Teil nicht selbst bewirtschaftete, sondern es gegen Abgaben und Dienste an Bauern verlieh, die lediglich ein Nutzungsrecht unter ungleichen und erzwungenen Bedingungen überlassen wurde (es gilt sorgfältig zwischen Besitz und Eigentum zu unterscheiden) und -darin liegt die Besonderheit der mittelalterlichen Grundherrschaft- über Herreneigentum an Menschen. Eigentum an Grund und Boden war im frühen Mittelalter die einzige Quelle von Vermögen und Reichtum und damit gleichbedeutend mit Herrschaft. Die Grundherrschaft, die die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung erfaßte, war eine Grundform mittelalterlicher Herrschaft, nämlich Herrschaft über Grund und Boden und über die Bauern, die auf diesem Grund und Boden sitzen und diesen Boden bebauen: der Bauer war nicht nur Pächter, sondern stand in einer engen Herrschaftsbeziehung zu seinem Grundherrn und war von ihm in verschiedenen Formen abhängig. Diese Herrschaftsbeziehung bestand zum einen in der Verpflichtung des Grundherrn zu Schutz und Treue bei Mißernten, Hungersnöten, Naturkatastrophen und feindlichen Überfällen gegenüber seinen Untertanen, zum anderen in Abgaben und Dienste der Untertanen für ihren Grundherrn.

Die Grundherrschaft bildete die wirtschaftliche Grundlage für die weltlichen und geistlichen Führungsschichten, für Adel und Klerus, denn sie war auf optimale Versorgung des herrschaftlichen Hofes und Haushalts mit Nahrung, Kleidung, Bau- und Heizmaterial ausgerichtet. Die Möglichkeit des Grundherrn, sich unfreier Arbeitskraft zu bedienen und sich selbst ein arbeitsloses Herreneinkommen zu sichern, stellte die Basis dar für das gesamte politische,

soziale und kulturelle Leben. Da die Erträge dem Herrscher zufließen, waren Adel und Klerus zur Bewältigung ihrer Aufgaben auf ihre Grundherrschaft angewiesen, die Bauern im wahrsten Sinne des Wortes die staatstragende Schicht.

Diese allgemeinen Bemerkungen über Grundherrschaft sind auch auf Rödgen übertragbar. Auch den Bauern in Rödgen wurden mit Sicherheit Haus, Hof und Land gegen Abgaben und Dienste von einem Grundherren überlassen. Allerdings fällt die Gründung Rödgens in eine Zeit der beginnenden Veränderungen der Grundherrschaftsstruktur mit Herrenhof, Salland (das den Herrenhof umgebende Land, das vom Grundherrn in Eigenwirtschaft betrieben wurde), Gesinde, Hufenbauern (Hufe = Bauernstelle mit Haus, Hof und dazugehörigem Land) und Fronhöfen (Sammelstelle für die Abgaben der Bauern, die von "Meiern" verwaltet wurden). Das Fehlen eines in der Dorfmitte herausragenden Hofes (als Herren- oder Fronhof) und des Namens "Meier"<sup>1</sup> in Rödgen deuten darauf hin, daß Rödgen von dieser typischen Organisationsform der großen Grundherrschaften des frühen Mittelalters nicht mehr erfaßt wurde. Die Veränderungen der Grundherrschaftsstruktur während des Hochmittelalters betrafen zum einen das Salland: die grundherrliche Eigenwirtschaft wurde wesentlich verringert (Land an Bauern verpachtet), ganze Fronhöfe zu Lehen oder zu Pacht ausgegeben, dadurch die bäuerlichen Frondienste stark reduziert (vielfach in Geldabgaben umgewandelt) und die persönliche Bindung der Bauern, die dieses Land bebauen mußten, entscheidend gelockert.

Zum anderen verbesserten sich die Besitzrechte der Bauern am Leihegut von zeitlich befristeten Leiheformen (Landsiedelleihe) zu gewohnheitsmäßigem Erbrecht oder zu freien Pachtverhältnissen. Die Pacht wurde zum bestimmenden Element der Grundherrschaft (die Erbpacht setzte sich erst im 15. Jahrhundert durch). Daneben läßt sich aber auch beobachten, daß gleichzeitig (im Hochmittelalter) die unterschiedlichen Herrschaftsrechte, die in der alten Grundherrschaft oft vereint waren, sich im wachsenden Maße in grund-, leib- und gerichtsherrliche Einzelrechte aufspalteten, sicherlich nicht zum Vorteil für die abhängigen Bauern. Herrschaftsrechte waren zu wichtigen Einnahmequellen geworden, die verkauft oder verliehen werden konnten.

Diese Entwicklung wurde hauptsächlich durch die aufstrebenden Städte und die beginnende Geldwirtschaft bedingt. Eigentum an Grund und Boden war nicht mehr die einzige Quelle von Vermögen und Reichtum. Durch die Städte sahen sich die Grundherren zudem mit der gefährlichen Situation einer drohenden Landflucht konfrontiert, der sie mit der Gewährung der oben beschriebenen Zugeständnisse begegneten.

<sup>1</sup> Vgl. Stumpf, Otto: Einwohnerlisten des Amtes Gießen, Gießen 1983, S. 175 ff.

Desweiteren fielen diese Veränderungen der Grundherrschaftsstruktur in die Zeit des Emporkommens der Ministerialität (mit Verwaltungsaufgaben und Kriegsdienst betraute Unfreie, die für ihre Dienste z.T. mit Lehen ausgestattet wurden, sozial aufstiegen und schließlich im niederen Adel eingegliedert wurden), was die Bildung zahlreicher Kleingrundherrschaften zur Folge hatte.

Folglich kann davon ausgegangen werden, daß in Rödgen von Gründung an mehrere Grundherrn begütert waren und somit die Aussage, das Dorf "gehörte den Herrn von Buseck"<sup>2</sup> falsch ist. Zwar waren mit großer Wahrscheinlichkeit die Herren von Buseck und von Trohe als Ganerben und Inhaber der Gerichtsherrschaft "Busecker Tal" die größten Grundherren im Busecker Tal und in Rödgen, aber nicht die einzigen. Überhaupt ist die Frage nach den Grundherren in Rödgen nur schwer zu beantworten. Man ist auf Grund der schlechten Quellenlage auf Vermutungen und Zufälligkeiten angewiesen. Die Erfassung aller Grundherren in Rödgen ist unmöglich.

So läßt sich auch quellenmäßig nicht belegen, daß die Herren von Buseck und von Trohe die größten Grundherren in Rödgen waren. Warum auch sollte der "selbstverständliche Grundbesitz der Herren von Buseck und Trohe im Busecker Tal schriftlich fixiert werden? (zu berücksichtigen ist die ohnehin mangelnde Schriftlichkeit). Belegbar ist, daß den Herren von Buseck in Rödgen ein Herrenhaus gehörte, die sogenannte "Burg"<sup>3</sup> (in der Gemarkung Rödgen findet sich noch der Flurname "Burgwiese" und die heutige Straße "Zum Bahnhof" (die frühere Bahnhofstraße) hieß vormals "Burggasse"<sup>4</sup>), die den Grafen von Solms 1626 anstelle zweier Höfe zu Atzbach von Johann Ottmar von Buseck und seinen Brüdern und Vettern zu Lehen aufgetragen wurde<sup>5</sup>. 1838 kaufte die Gemeinde Rödgen den Herren von Buseck das Haus ab. Seitdem wurde es als Pfarrhaus genutzt<sup>6</sup>. Otto Röschen beschreibt im Jahre 1900 das Haus wie folgt: "dünne Wände, zugig; 11,8/7,2m Grundfläche; ganz unterkellert, guter Keller; 1. Stock: 2 heizbare, 1 unbeheizbares Zimmer, schöne Küche; 2. Stock: 4 heizbare Zimmer; Speicher, Magd- und Vorratskammer, Waschküche, Holzstall, Ökonomiegebäude; schöner großer Hausgarten"<sup>7</sup>, in "teilweise verschiefertem Fachwerk"<sup>8</sup>.

Ob das Haus jedoch von der Familie von Buseck vor 1626 als Wohnsitz genutzt wurde, ist unbekannt. Doch allein die Tatsache, daß die Familie von Buseck ein Herrenhaus in Rödgen besaß -ob von ihnen selbst oder von Verwaltern und Bediensteten derer von Buseck bewohnt sei dahingestellt- ist

<sup>2</sup> Walther, Ph.A.F.: Das Großherzogtum Hessen, 1854, S. 387

<sup>3</sup> Ebd., S. 387

<sup>4</sup> Kraushaar, Heinrich: Aus der Geschichte..., in: Heimat im Bild 1935, Nr. 31

<sup>5</sup> Müller, S. 101

<sup>6</sup> "Lahn" - junge Stadt mit Zeugen einer großen Vergangenheit, in: Heimat im Bild 1976, Nr. 53

<sup>7</sup> Röschen, Otto, S. 89

<sup>8</sup> Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Hessen, München/Berlin 1982<sup>2</sup>, S. 748

ein Hinweis darauf, daß sie auch in Rödgen reich begütert waren, denn Burgen oder Herrenhäuser waren oft Wirtschaftsmittelpunkte der Grundherrschaften. Namentlich tauchen in den Gießener Amtsrechnungen von 1620 und 1629 in Rödgen Johann Rudolf von Buseck (1620) und der oben schon erwähnte Johann Ottmar von Buseck (1629) auf<sup>9</sup>. Als Besitzer von Gütern in Rödgen wird in den Quellen lediglich 1327 Gerlach Mönch von Buseck genannt, der seine Ländereien in Rödgen an Ritter Johann von Kinzenbach verkaufte, der diese dann der Kirche in Kinzenbach schenkte. Bebaut wurden die Güter von Eckard Keßler und einem gewissen Dolere<sup>10</sup>.

Auch die Familie von Trohe verfügte in Rödgen vermutlich über umfangreichen Grundbesitz, obwohl dies auch hier keinen entsprechenden Niederschlag in den Quellen findet. Folgende Belege für Grundbesitz der Familie von Trohe waren auffindbar: 1340 verzichtete Hartmud von Trohe offiziell auf Güter in Rödgen zugunsten Reinhards von Schwalbach (damit ist ein weiterer Grundbesitzer in Rödgen genannt; nahe beim Bahnhof Rödgen liegt die Schwalbachswiese<sup>12</sup>. 1370 wird Helfrich von Trohe als Besitzer von Land in Rödgen bekannt<sup>13</sup>. Und 1561 führte die Strafexpedition des Gießener Rentmeisters auch in das Haus des Robert von Trohe in Rödgen<sup>14</sup>. In den Amtsrechnungen (1579) wird Gebhard von Trohe genannt<sup>15</sup>.

Unbekannten Ursprungs sind isenburgische Besitzungen in Rödgen, die die von Rodenhausen zu Kinzenbach zu Lehen hatten (1432)<sup>16</sup>. Damit sind die bekannten adligen Grundbesitzer in Rödgen aufgeführt. Es fehlen noch die geistlichen Grundbesitzer -vor allem die Klöster-, die auf Grund der Schriftlichkeit und dem z. T. weit verstreuten Umfang des Grundbesitzes im Mittelalter quellenmäßig die größte Gruppe der Grundherrn ausmachten. So weisen auch die Urkunden der im 12. und 13. Jahrhundert in der näheren oder weiteren Nachbarschaft entstandenen Klöster -Schiffenberg, Zelle, Arnsburg, Antoniterhaus in Grünberg- Grundbesitz in Rödgen aus, allerdings weit unbedeutender, als man zunächst erwarten könnte. Abgesehen von dem nicht eindeutig Gießen-Rödgen zuzuordnenden Grundbesitz des Klosters Schiffenberg in "Rode" im 12. und 13. Jahrhundert<sup>17</sup>, sind die Klöster Schiffenberg, Zelle, Arnsburg und das Antoniterhaus in Grünberg in Urkunden aus den

<sup>9</sup> Praetorius, Otfried: Einwohner des Busecker Tals 1544-1669, in: Mitteilungen der Hessischen Familiengeschichtlichen Vereinigung, Bd. 7, Heft 2, Juni 1942, S. 50-73; Stumpf: Einwohnerlisten, S. 177

<sup>10</sup> Baur, Ludwig: Hessische Urkunden, Bd. I. Nr. 520

<sup>12</sup> Abdruck der Quelle in Lindenstruth, 2. Teil, S. 183/184

<sup>13</sup> Baur, Ludwig: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, 3. Heft, Nr. 990, Anmerkung, S. 604

<sup>14</sup> Lindenstruth, Wilhelm: Die Vorgänge in Großen-Buseck am 7. und 8.3.1561, der Anlaß des 15-jährigen Reichskammergerichtsprozesses der Ganerben des Busecker Tals wider Hessen, in: Hessische Chronik 1914, 3. Jg., S. 151

<sup>15</sup> Praetorius; Stumpf, Einwohnerlisten, S. 176

<sup>16</sup> Müller, S. 41

<sup>17</sup> Vgl. Kalbfuß, in: MOHGV, 17. Bd., Gießen 1909, S. 29/59, und: 18. Bd., Gießen 1910, Anhang Tafel VI; Rady, in: 5. Jahresbericht des Oberhess. Vereins, S. 66

Jahren 1326, 1370, 1490, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und aus der Mitte des 15. Jahrhunderts als Grundbesitzer in Rödgen nachweisbar. 1326 stritten sich die Nonnen des Klosters Zelle und Schiffenberg wegen gemeinsamer Besitzungen und Rechte, u. a. in Rödgen<sup>18</sup>. 1370 verkaufte die Meisterin des Nonnenklosters Zelle an das Kloster Arnsburg unter anderem "2 marg Phennig von eyner wiessen gelegen undir dem dorfe zu dem Rodechyn by Drahe und heißit Lodeheubitis wiesse"<sup>19</sup>. 1490 trat das Kloster Arnsburg (es schuldete dem Antoniterhaus in Grünberg eine große Geldsumme) Güter, unter anderem auch in Rödgen -"rodichen prope Buchseck"- an das Antoniterhaus in Grünberg ab<sup>20</sup>, das sowieso schon in Rödgen begütert war<sup>21</sup>. Für die Zeit um 1456 und für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ermöglicht das Zinsbuch von Schiffenberg einen Überblick über den Besitzstand und den verschiedenen Einnahmen Schiffenbergs. Auch hier wird "Rodchen" erwähnt<sup>22</sup>.

Der Flurname "Mönchsstück" weist ebenfalls auf früheren geistlichen Besitz hin<sup>23</sup>.

Der Grundbesitz der Klöster Schiffenberg, Zelle, Arnsburg und des Antoniterhauses in Grünberg in Rödgen war sicherlich nicht sehr umfangreich, obwohl die Klöster quellenmäßig (Schriftlichkeit) die größte Gruppe der Grundherrn in Rödgen ausmachten und obwohl man davon ausgehen muß, daß der oben erwähnte Grundbesitz in Rödgen nur einen Ausschnitt darstellt: die Grundherrn (dies gilt auch für die weltlichen) lernt man lediglich bei Verkauf, Tausch, Streitigkeiten und Schenkungen (an die Klöster) kennen.

#### *a2) Leihherrschaft*

Im Gegensatz zum Grundherrn, der über Herreneigentum an Land verfügte, versteht man unter Leihherrschaft das Herreneigentum an Menschen, wobei beide Herrschaftsformen - zumindest im Frühmittelalter - zumeist eng miteinander verbunden waren. Der Grundherr war gleichzeitig auch der Leihherr.

Die Bezeichnung "Leihherrschaft" oder "Leibeigenschaft" hat sich erst im 14. Jahrhundert entwickelt und entsprang der mittelalterlichen Unfreiheit. Im frühen Mittelalter erfolgte die soziale Schichtung nach den Kriterien "Freiheit" und "Unfreiheit", in die jeder hineingeboren wurde. Die Merkmale der Unfreiheit waren: häufige Frondienste, Ausschluß vom Priesteramt, Schollengebundenheit, der Unfreie selbst war Eigentum seines Herrn, er konnte nicht als

<sup>18</sup> Baur, Ludwig: Hessische Urkunden, Bd. I, Nr. 352

<sup>19</sup> Baur, Ludwig: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, 3. Heft, Nr. 990

<sup>20</sup> Lindenstruth, I. Teil, S. 129

<sup>21</sup> Ebd., Anm. 4

<sup>22</sup> Kalbuß, in: MOHGV, 18. Bd., Anhang Tafel VII

<sup>23</sup> Meyer, Erwin: Rechts- und Kultur- Altertümer des Kreises Gießen, in: Heimat im Bild 1935, Nr. 48f.

Zeuge vor Gericht auftreten, er konnte beliebig vom Herrn eingesetzt werden: auf dem Feld, in der Küche, in Werkstätten, im Haus oder in bestimmten Funktionen (Verwaltungsaufgaben, Kriegsdienst). Diese Differenzierung bedeutete aber auch die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs, je nachdem, welche Funktionen die Unfreien ausübten. So gingen die mit Hof-, Verwaltungs- und Kriegsdienst betrauten Unfreien im 13./14. Jahrhundert im niederen Adel auf. Auch konnte sich ein unfreier Bauer in besserer wirtschaftlicher Lage befinden als ein kleiner Freibauer. Die Position der Unfreien verbesserte sich im 11./12. Jahrhundert: die Erblichkeit der Hofstelle setzte sich durch, die Frondienste wurden reduziert oder ganz abgeschafft und in Geld- oder Naturalabgaben umgewandelt, und das Verbot der Auswärtsehe (außerhalb des Grundherrschaftsverbandes) wurde abgeschwächt. Es gab jetzt ein gleiches Recht (Hofrecht), sie unterstanden dem gleichen Gericht wie Freie und sie konnten als Zeugen auftreten. Umgekehrt übergaben im Hochmittelalter viele Freie sich und ihr Gut in Herrschaft und Schutz eines Grundherrn, um den Belastungen des Kriegsdienstes (Kosten, Zeit) zu entgehen, aber auch aus wirtschaftlichen (Schulden) und persönlichen (Frömmigkeit; bei geistlichen Grundherrschaften) Gründen, sowie durch gewaltsame Unterdrückung von seiten der Grundherrn. Das Resultat dieses Prozesses des Freiheitsverlustes (Vergrundholdungsprozeß) und der gleichzeitigen Besserstellung der Unfreien sowie der Möglichkeit des sozialen Aufstiegs war, daß die Unfreiheit kaum mehr von der Freiheit unterschieden werden konnte: die soziale Stellung wurde wichtiger als der Rechtsstatus. Nicht mehr Freiheit oder Unfreiheit waren Kriterien der sozialen Schichtung, sondern die Besitzgröße und die Funktion im Grundherrschaftsverband. Die bisher stark vorherrschende Fixierung nach der Abstammung wurde zurückgedrängt.

Aus Freien und Unfreien bildete sich in der Grundherrschaft eine einheitliche Hörigenschicht, die von Grund- und bzw. oder Leibherrn dinglich und bzw. oder persönlich abhängig waren. Der Hörige war schollengebunden d. h. er durfte ohne Zustimmung des Grundherrn die Grundherrschaft nicht verlassen (geschah dennoch desöfteren), und er bedurfte einer Heiratsgenehmigung des Grundherrn. Umgekehrt konnte der Bauer aber auch kaum vom Hof vertrieben werden. Er war nicht nur unfrei, sondern auch geschützt.

Seit dem 12./13. Jahrhundert äußerte sich die Leibeigenschaft überwiegend "nur" noch in besonderen Geld- oder Naturalleistungen (so z.B. beim Tod das beste Stück Vieh [Besthaupt] oder das beste Gewand [Bestkleid]). Die weitere Entwicklung der Leibeigenschaft vollzog sich regional sehr verschieden. Allgemein führten die Auswirkungen der Agrarkrise (Bevölkerungsschwund im Gefolge der Pest; Zunahme der Landflucht) im 14./15. Jahrhundert zu einer Intensivierung der Leibeigenschaft. Auch kam es im Zuge der Territorienbildung vermehrt zu Kauf oder Veräußerung eines Leibeigenen, um die auf die Person des Leibeigenen fixierten Abgaben zu beziehen. Während die Leibeigenschaft

besonders im deutschen Südwesten bestehen blieb, verlor sie in anderen Gegenden Deutschlands zu Beginn des 16. Jahrhunderts wieder ihre Bedeutung.

In der Literatur wird nun vielfach herausgestellt, daß die Bauern des Busecker Tales "meist freie Bauern waren"<sup>24</sup>. Diese Aussage ist sicherlich nicht richtig, denn auch die überwiegende Mehrheit der Bauern im Busecker Tal befand sich in einem Zustand geminderter Freiheit, befand sich in Abhängigkeit von den Inhabern der verschiedenen Herrschaftsrechte, wenn auch die Zahl der direkt in Leibeigenschaft befindlichen Bauern gering sein mochte, da den Bauern - bedingt durch die permanenten Auseinandersetzungen der Ganerben mit den Landesfürsten- auch Freiheiten zuerkannt wurden.

Wie hoch der Anteil der Leibeigenen in Rödgen war, läßt sich nur bruchstückhaft ermitteln. Daß es Leibeigene in Rödgen gab, beweist ein Vertrag aus dem Jahre 1508. In dieser Urkunde einigten sich die Ganerben und die im Busecker Tal wohnenden "fürstl. hess. Leibsangehörigen" über die Höhe der den Ganerben zustehenden Abgaben. Aus diesem Vertrag, der 1514 erneuert wurde, geht hervor, daß auch in Rödgen hessische Leibeigene wohnten, die als gerichtsherrliche Abgaben an die Ganerben insgesamt jährlich 16 Gulden und 6 Malter (altes Getreidemaß, 1 Malter = 128 kg) Hafer zu entrichten hatten<sup>25</sup>. Als leibherrliche Abgaben hatten sie dem hessischen Landgrafen jährlich die Leibeigenbede (Bede = Abgabe in Geld oder Naturalien) und das Besthaupt zu liefern. In dem Vertrag vom 16.10.1576 zwischen dem hessischen Landgrafen und den Ganerben wurde weiterhin bestimmt, daß die hessischen Leibeigenen im Busecker Tal Soldaten- und andere außerordentliche Steuern den hessischen Beamten in Gießen entrichten sollten<sup>26</sup>. Außerdem mußten sich die Leibeigenen, wenn sie die Herrschaft wechseln wollten, frei- bzw. wieder einkaufen. Die Leibeigenschaft war erblich. 1660 wurde vermerkt, daß die Leibeigene "Balßer Finken Tochter Anna Cath." aus Rödgen in "Wehrheimb" wohnt und sich "ohne Erlaubnis dahin verheirathet" hat<sup>27</sup>.

Allerdings läßt sich wie gesagt die Anzahl der Leibeigenen in Rödgen -wenn überhaupt- nur bruchstückhaft und zudem ungenau angeben, da zum einen die Zahl im Laufe der Zeit sicherlich variierte, zum anderen lediglich die hessischen Leibeigenen im Busecker Tal urkundlich Erwähnung fanden, wenn auch diese mit Sicherheit zahlenmäßig die größte Gruppe der Leibeigenen in Rödgen ausmachten. So wurden 1502 in der Liste der "meynem gnäd. H mit

<sup>24</sup> So Mewes, K.: Die Troher Mühle im Busecker Tal, in: Heimat im Bild 1942, Nr. 7; Glöckner, Karl: Geschichte der Heimat im Überblick, in: Hessische Heimatkreise, Gießen und sein Land, zusammengestellt von Viktor Aschenbrenner, Heft 1

<sup>25</sup> Urkundenbuch der Stadt Gießen, Bd. 1, Nr. 265

<sup>26</sup> Lindenstruth, I. Teil, S. 119

<sup>27</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 179

dem Libe angehören" aus Rödgen "Mengelhenn", "Wille zu Rode" sowie "Claus sein Bruder" aufgeführt<sup>28</sup>. 1554 wurden aus Rödgen von "Balthasars Jacob, Barths Gretha, Barth Herman, Bingeln Adam, Clasen Niclas, Closges Herman, Curtß Henge, Fritzen Hen, Hebbeln Gela, Hentzges Lorentzen Frau, Oßwalts Eiß, Renner Hentz, Saw Heinrich, Schifer Balthasar, Schneider, Peters Frau, Walther, Lotz Frau, Wiln Hen, Wiln Heinrichß Frau, Zein Hentzges Peter" als "der Leibs eygen angehorigen" "Inname Hüner" verzeichnet<sup>29</sup>.

### *a3) Gerichtsherrschaft*

Neben Grund- und Leibherrn unterstand der Bauer in Rödgen auch seinem Gerichtsherrn, namentlich den Ganerben.

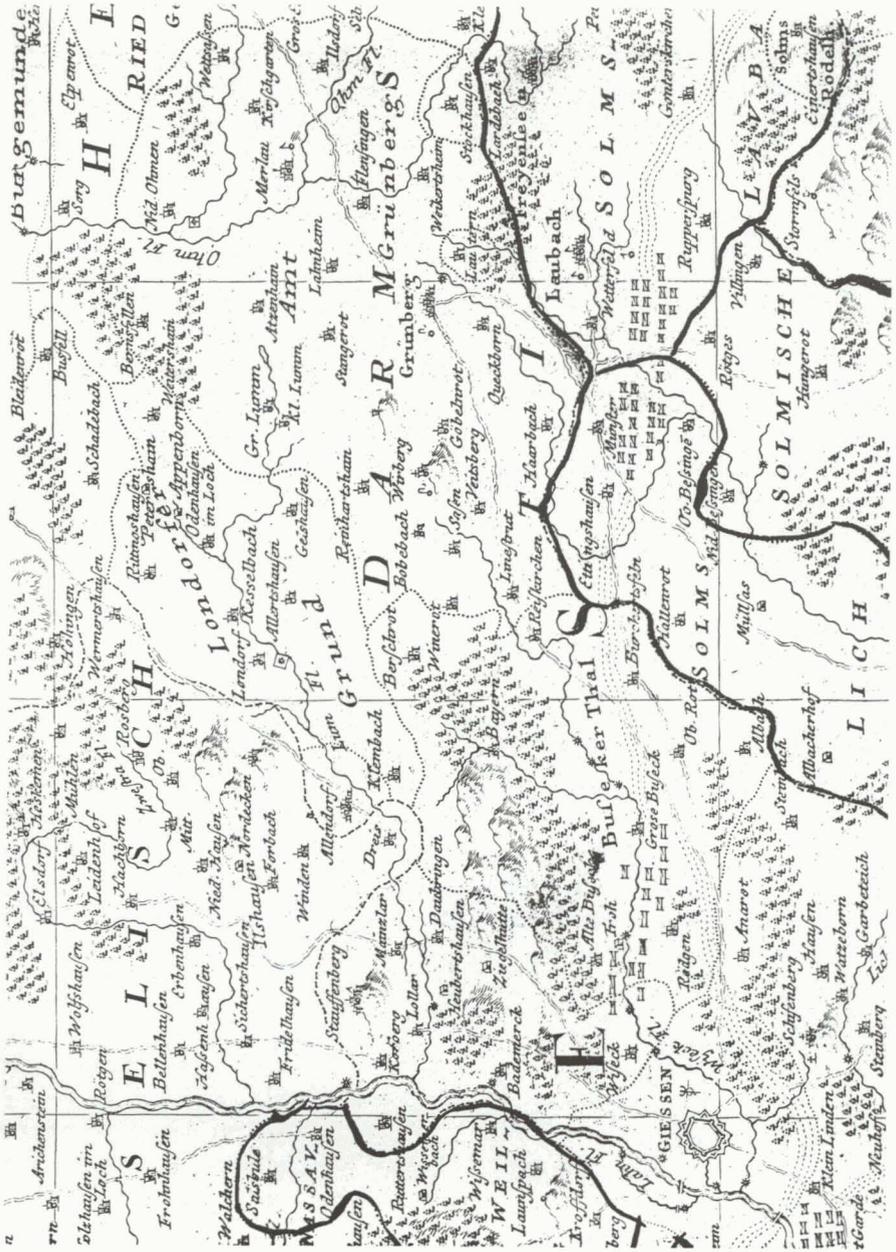
Die Ganerben waren die Gerichtsherrn des Gerichtsbezirks "Busecker Tal", der gleichzeitig auch einen Verwaltungsbezirk bildete: Justiz und Verwaltung waren bis ins 19. Jahrhundert nicht getrennt. Die Grenze des ehemaligen Gerichtsbezirks, die mit Grenzgraben und Grenzsteinen markiert wurden, war identisch mit den heutigen Gemarkungsgrenzen aller beteiligten Gemeinden.



Grenzstein zum Busecker Tal am Ostrand des Hangelsteins aus: Knauß, Erwin: Zwischen Kirche und Pforte, S. 189

<sup>28</sup> Ebd., S. 162

<sup>29</sup> Ebd., S. 175



Ausschnitt aus: Hassia superioris et Wetterau, 1746.

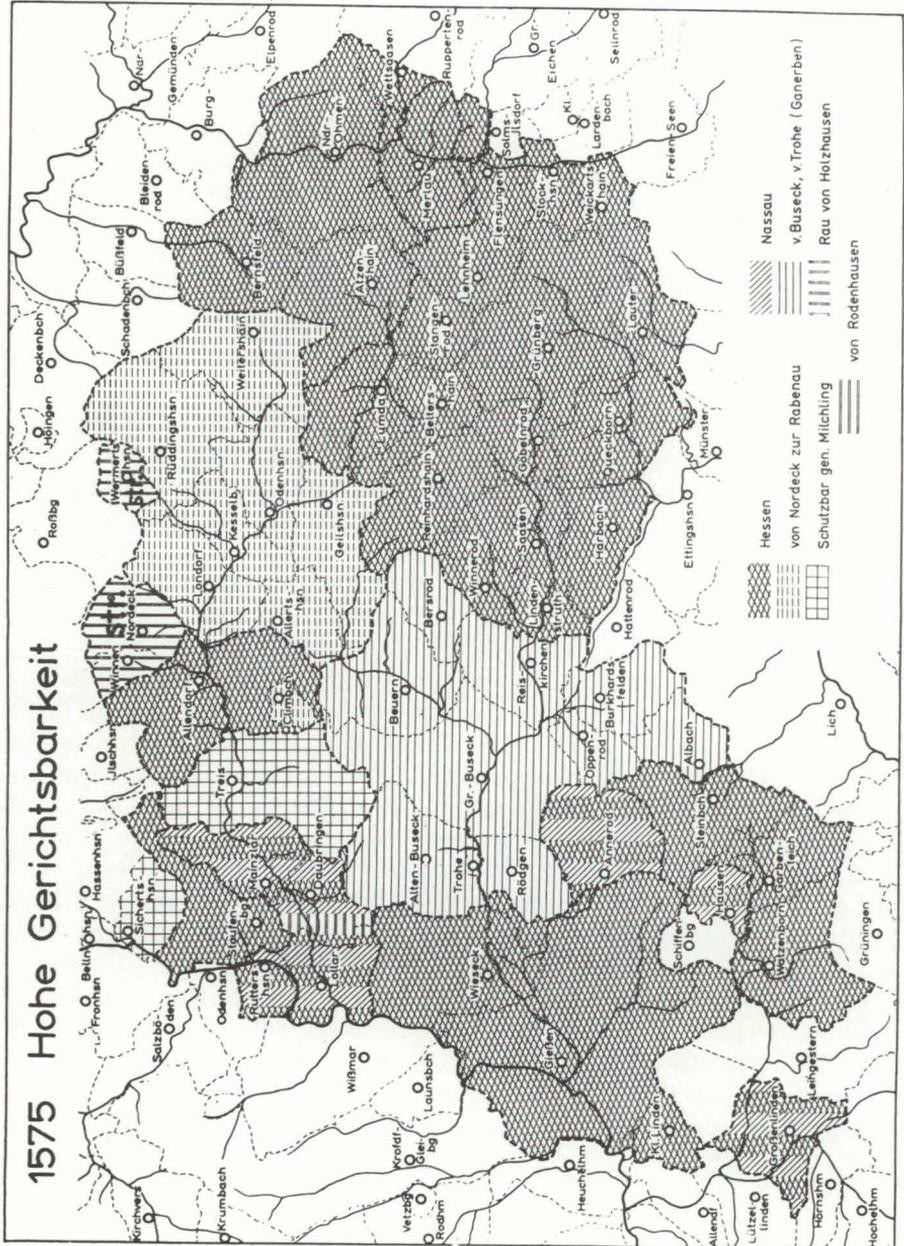
Das Busecker Tal war reichsunmittelbares Gebiet d.h. im Namen der kaiserlichen Majestät hielten die Ganerben Gericht. Demzufolge verdankten die Ganerben die Gerichtsbarkeit und ihre Stellung als Richter im Busecker Tal einem Reichslehen. Diese Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit, die den Ganerben eine besondere soziale Stellung, sowie königliche Freiheiten und Rechte verlieh, wurde zum ersten Mal in einer Urkunde von 1337 genannt. Als Ganerben des Reichslehens erscheinen 2 Ritterfamilien, die von Buseck und die von Trohe<sup>30</sup>. Über die ältere Gerichtsbarkeit ist nur wenig bekannt. Ob die Ganerben die Gerichtsherrschaft von früher erblich inne hatten, oder ob beide Familien erst nach dem Aussterben der österreichischen Grafen von Peilstein Anfang des 13. Jahrhunderts als Reichsministeriale die Belehnung mit dem Gericht Buseck erlangten, kann letztlich nicht mehr geklärt werden. Wahrscheinlich ist, daß die Ganerben als Grund- und Leibherrn zwangsläufig auch Inhaber von Gerichtsrechten waren, denn Grund-, Leib und Gerichtsherrschaft waren häufig in einer Person, in der des Grundherrn, zusammengefaßt: Herreneigentum an Land und Herreneigentum an Menschen bedingten zwangsläufig auch Gerichtsherrschaft. Der Grundherr übte die Gerichtsherrschaft einschließlich der Polizeigewalt über alle grundherrlich gebundenen Leute aus.

Der Umfang der Hoheitsrechte der Ganerben als Inhaber der Gerichtsherrschaft im Busecker Tal ist aus den Schöffenweisthümern erkennbar, deren ältestes allerdings erst aus dem Jahre 1583 stammt. Danach hatten sie den Bann (d.h. bei Strafe zu gebieten und verbieten), das Jagd- und Fischregal und die hohe Gerichtsbarkeit inne<sup>31</sup> (siehe Karten, S. 34/35). Durch den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit (auch Blutgerichtsbarkeit genannt, für todeswürdige Verbrechen zuständig; im Gegensatz zur niederen Gerichtsbarkeit als Rechtsorgan für geringere Rechtsfragen und Vergehen) und des Verbots und Gebots hatten die Ganerben ein Instrument, um die Herrschaft auch über nicht grundherrlich gebundene Leute zu erlangen und somit die volle Herrschaftsgewalt über die Untertanen des Busecker Tales. Gesetzgebung und Rechtsprechung waren in der Hand der Ganerben. Darüberhinaus setzte der Burgfriede von 1357, eine Art politische Verfassung des Busecker Tales, fest, daß die Talbewohner ihren Gerichtsherrn Abgaben an Getreide und Geld zu entrichten und ihnen die sogenannten "Gerichtshühner" zu liefern hatten. Bei der Heirat eines Ganerben waren zudem noch zusätzliche Hühner fällig. Außerdem schrieb man den Wirten vor, welche Mengen sie jährlich ausschenken durften<sup>32</sup>.

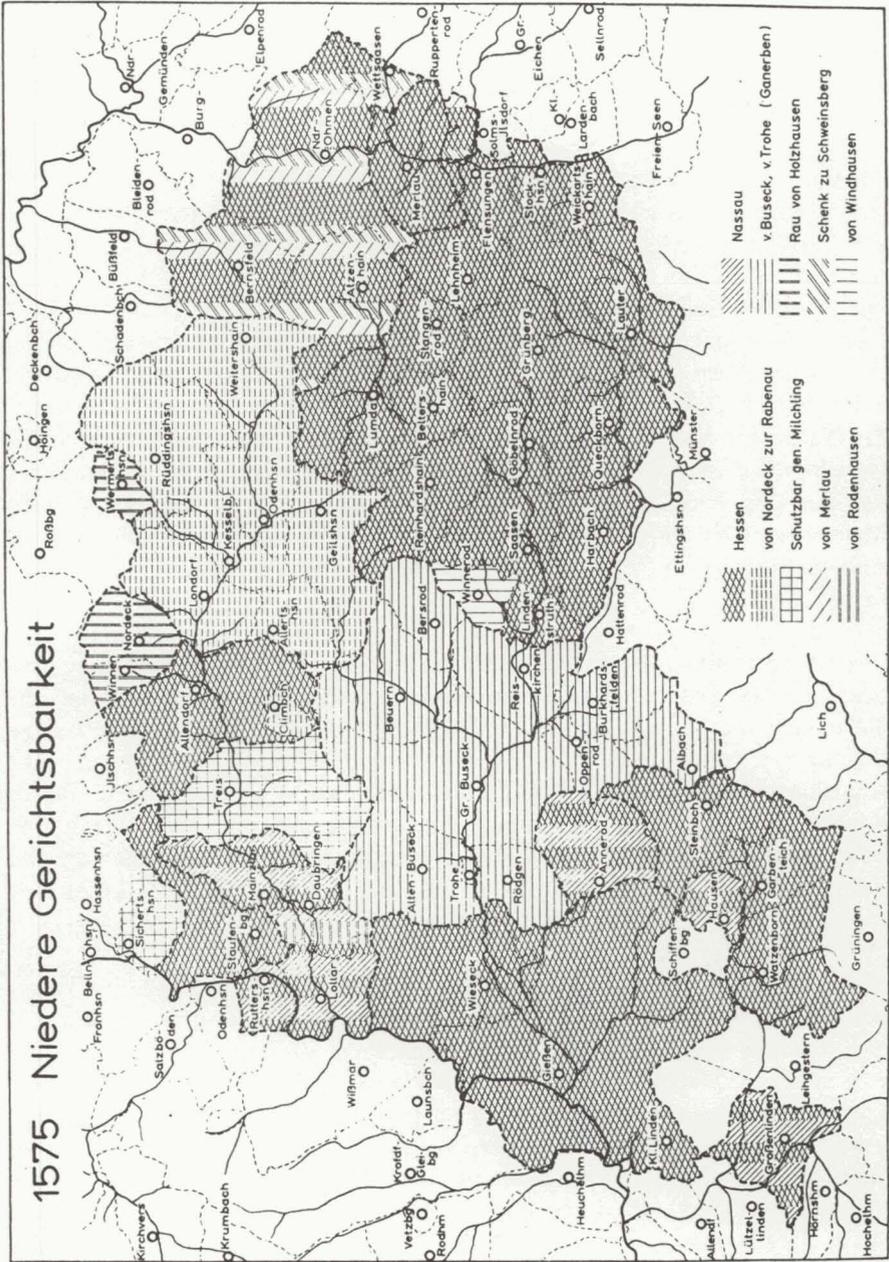
<sup>30</sup> Lindenstruth, I. Teil, S. 106

<sup>31</sup> Ebd., S. 121

<sup>32</sup> Ebd., S. 123



aus: Uhlhorn, Friedrich: Zwei Untersuchungen über das Wesen der  
Geschichtskarte, in Hessisches Jahrbuch 8/1958, Anhang Karte III



aus: Uhlhorn, Karte IV

So hatten die hessischen Leibeigenen in Rödgen in dem bereits oben erwähnten Vertrag von 1508 an gerichtsherrlichen Abgaben den Ganerben jährlich 16 Gulden und 6 Malter Hafer zu entrichten. Die Abgaben der nicht leibeigenen Rödgener Bauern an ihre Gerichtsherrn waren sicherlich höher.

An sich waren sämtliche Ganerben Richter des Busecker Tales. Sie wählten jedoch einen zum Richter, der dieses Amt aber bereits nach einem Jahr wieder zur Verfügung stellen mußte. Darüber hinaus wählten sie noch 4 aus ihrer Mitte, die die Verwaltung der Ganerbenschaft durchführten und die Dienste und Abgaben der Dörfer festsetzten. Der Richter führte später (zuerst 1408 belegt) den Amtstitel Schultheiß (zunächst waren die Gerichtsschultheißen jeweils Ganerben, später waren sie z.T. bürgerlicher Herkunft und kamen von außerhalb des Busecker Tales). Die 12 Schöffen des Gerichts waren Bewohner des Tales. Sie wurden auf den Namen des Kaisers vereidigt<sup>33</sup>. Neben den Gerichtsschöffen waren bei Gerichtsverhandlungen noch der Gerichtsdienner und der Gerichtsschreiber (zu späterer Zeit) sowie alle verheirateten freien Männer des Tales anwesend. Die Stätte des Blutgerichts befand sich auf einer Anhöhe südlich von Großen-Buseck, die noch heute den Namen "Galgenberg" führt<sup>35</sup>.

Bis ins 16. Jahrhundert fußte die Rechtsfindung auf überliefertem Gewohnheitsrecht, das seit dem 12. Jahrhundert aufgezeichnet, systematisiert und vereinheitlicht wurde. Es gab kein einheitliches Recht, sondern verschiedene Stammesrechte wie z.B. der "Frankenspiegel" oder der "Sachsenspiegel". Allmählich vollzog sich dann die Durchsetzung und Verdrängung dieses Rechts durch das in der Spätantike entstandene und im 12. Jahrhundert in Italien wiederentdeckte römische Recht. Aus dieser Zeit stammte auch die alte Gerichtsordnung für das Amt Gießen. Für das Gericht Buseck ist leider eine solche lokale Rechtsordnung nicht mehr erhalten geblieben.

Auf dem Lande hatten die Angehörigen der verschiedenen Stände ein unterschiedliches Recht und wurden mit unterschiedlichen Strafen bedacht. So regelte der 2. Burgfriede von 1430 besonders das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Ganerben und setzte Strafen bei Vergehen der Ganerben fest: für Totschlag wurde eine einjährige und für Körperverletzung eine vierteljährige Verbannung jenseits des Rheins festgelegt, für "Faustschlag" einen Monat zu Friedberg, Wetzlar, Marburg, Herborn oder Weilburg (den Ort durfte sich der Verurteilte wählen), für Lüge oder "Schmähwort" 14 Tage in einer dieser Städte<sup>36</sup>. Ein konkreter Fall wird 1574 bekannt, als bei Streitigkeiten der Reichskirchener mit den Winneröder und den Bersröder "Hen von Trohe, der

<sup>33</sup> Müller, S. 72ff.

<sup>35</sup> Bickel, S. 57

<sup>36</sup> Lindenstruth, 1. Teil, S. 125

vierer einen, einen von Winnerod entleibt" hatte<sup>37</sup>. Über das Urteil und das zuständige Gericht (wahrscheinlich das landgräfliche Gericht) bei diesem Mord eines Ganerben an einen Bauern erfahren wir leider nichts.

Auch über an Bewohner Rödgen verhängte Strafen ist nur wenig in Erfahrung zu bringen. Dennoch können einige bekannte Gerichtsentscheide Einblicke in die damals bestehenden sittlichen und rechtlichen Verhältnisse gewähren.

In einem Vergleich vom 7.3.1555 zwischen der Pfarrerswitwe Agathe Weil zu Gießen und dem Pfarrer Michel Michael zu Rödgen wurde entschieden, daß der Pfarrer Agathe, die von der Ehe zurücktreten und allen Anspruch fallen lassen wollte, "7 Gulden Münz bald bezahlen" sollte, da sie "viele Kosten aufgewandt hat, so daß jedem freistehen soll, sich bei Gelegenheit zu verehelichen".

1576 war der Gemeindegewaltiger von Rödgen in die Stoppeln der Gemarkung Trohe gefahren, allerdings ohne Wissen der Gemeinde Rödgen, die ihn deshalb bestrafte. Anschließend waren die Troher mit ihrem Vieh in das Rödgener Stoppelfeld gefahren. Es folgten Streitigkeiten und Strafen, die z.T. im Gießener Gefängnis abgebußt wurden. Daraufhin machten die Rödgener und die Ganerben ein Gesuch nach Marburg um Schlichtung des Streites. Am 14.9.1576 entschied das Gericht in Marburg, daß Trohe und Rödgen gleichzeitig auf die Weide fahren dürfen und zwar so, daß die Rödgener den Vortrieb haben. Die Troher sollten an Rödgen als Entgelt jährlich das sogenannte Pfingstgeld bezahlen. Auch mußten die Troher an der Grenze zu Rödgen eine Einfriedung herstellen.

Am 6.7.1598 wurde die Klage von Jutta, Oswalds Jaubes Tochter aus Rödgen, gegen Johann Waffenschmid aus Alten-Buseck vor Gericht verhandelt. Jutta wollte Johann Waffenschmid zur Eidesleistung zwingen, da sie behauptete, von ihm ein Kind zu haben. Die Klage wurde abgewiesen.

Am 5.7.1604 wurde vom Gericht entschieden, daß die Ehe von Martin Burgs von Rödgen und Agathe, die ihm "davongelaufen" war, geschieden wird. Eine neue Ehe wird ihm erlaubt, die Frau trägt die Kosten des Verfahrens<sup>38</sup>.

1646 mußte "Musch Jud von Rödgen" eine Strafe von 23 Gulden und 4 Taler bezahlen, weil "er wieder Verbott wein auserhalb der Vestung (Gießen) verkauft". Derselbe muß 1647 2 Gulden Strafe zahlen, weil er "Adam Schneidern von Oberweidbach und wieder 2f (1) (Gulden) ... derselbige, daß er Hanß

<sup>37</sup> Lindenstruth, in: Hessische Blätter für Volkskunde 1917, S. 20, Anm. 1

<sup>38</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1935, Nr. 31

Kriger(n) von Breidenbach nicht sagen wollen, wo ihre gestohlenen Pferde hinkommen<sup>39</sup>.

Diese verhängten Strafen für -aus heutiger Sicht- Bagatelldfälle geben nur einen kleinen Ausschnitt aus den tatsächlich ausgesprochenen Strafen wieder. Zudem wurden die Urteile wohl vom landgräflichen Gericht verhängt. Urteile des ganerblichen Gerichts in Großen-Buseck sind nicht überliefert. Wie kann nun Rödgen einerseits Bestandteil des Gerichtsbezirks Busecker Tal sein und damit der Gerichtsherrschaft der Ganerben unterliegen, wenn andererseits Rödgener von einem landgräflichen Gericht abgeurteilt werden?

Ursprünglich gehörten alle Ehesachen (in 3 der Beispiele handelt es sich um Ehesachen) in der Regel vor das geistliche, kirchliche Gericht. Seit der Reformation kamen sie jedoch vor das weltliche, landgräfliche. 1528 zwang Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen den Erzbischof von Mainz zum Verzicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit und begründete somit den evangelischen Obrigkeitsstaat. Damit unterstand die kirchliche Verwaltung und die geistliche Gerichtsbarkeit auch im Busecker Tal den Landgrafen von Hessen. Das Busecker Tal wurde bei der kirchlichen Organisation zur Superintendentur Marburg gezogen. In dem oben schon erwähnten Vertrag von 1576 wurde dieser Sachverhalt bestätigt: geistliche Sache unterstanden dem Landgrafen, außer den Strafen für Ehebruch und ähnliche Vergehen<sup>40</sup>. Dies bedeutete jedoch eine Verkomplizierung der Rechtsposition und mußte zwangsläufig zu Konflikten führen, wie auch das Beispiel von 1679 zeigte, als die Ganerben behaupteten, ihnen stünde die Rechtsprechung über einen Pfarrerssohn aus Rödgen, der wegen "Hurerei und außerehelichen Schwängerung" angeklagt war, zu, wohingegen ihnen nach dem Vertrag von 1576 "nur" die davon fälligen Strafen und Bußen gehörten: eine nicht unbedeutende Einnahmequelle der Ganerben, denn die Strafen bei Ehebruch waren hoch. Auch die Kirche zog Strafgeelder ein, so daß die Kirchenbußen oft eine zusätzliche Bestrafung darstellten für "Wahrsager, Zauberer, Gotteslästerung, Vollaufen, Ehebruch, heimliches Verlöbniß und Winkel-Ehe und mißfällige fleischliche Vermischungen". 1782 mußte "Jud Hesekei von Rödgen" 30 Kreuzer Kirchenstrafe zahlen, weil er "Sonntags verreiset"<sup>41</sup>. Diese zitierten "Vergehen" sind Auszüge aus der landgräflichen Gerichtsordnung von 1572<sup>42</sup>, die im Jahre 1640 von Landgraf Georg II von Hessen erneuert und bestätigt wurde. Sie zeigt, wie sehr Gesetze und gesellschaftliches Leben von religiösen und kirchlichen Bestimmungen beeinflußt waren. Auch die Ganerben sollten sich hinsichtlich ihrer Gerichtsordnung nach dem Vertrag von 1576 an die landgräfliche Gerichtsordnung, die daneben u.a. eine "Geldstrafe bei Vollaufen", die

<sup>39</sup> Hans, Günter: Buseck: seine Dörfer und Burgen, Buseck 1986, S. 50, Anm. 118

<sup>40</sup> Vgl. Lindenstruth, 2. Teil, S. 118f.

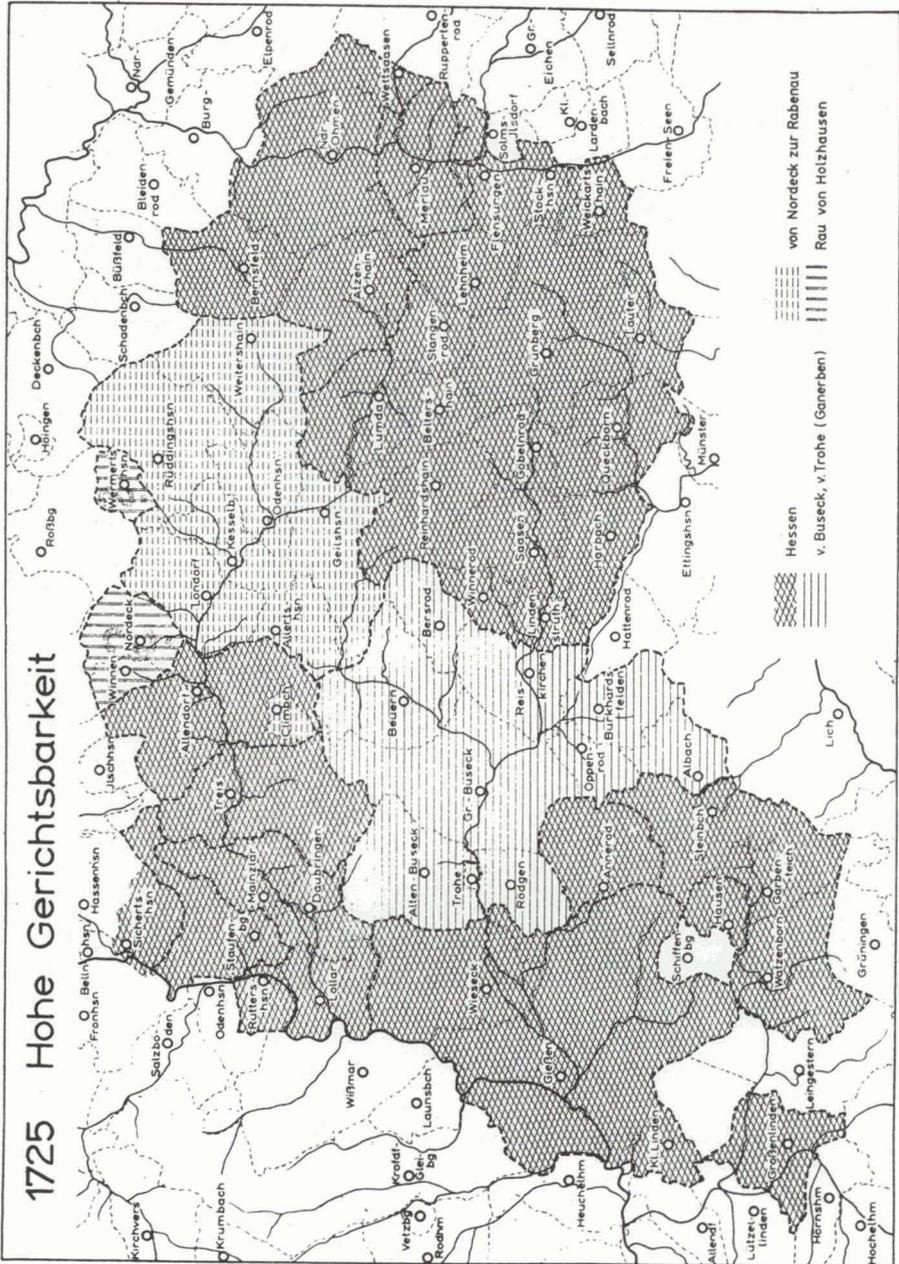
<sup>41</sup> Jung, Heimatbuch der Gemeinde Großen-Buseck, S. 91

<sup>42</sup> Vgl. Reidt, Konrad: Eine alte Gerichtsordnung für das Amt Gießen, in: Heimat im Bild 1929, Nr. 15

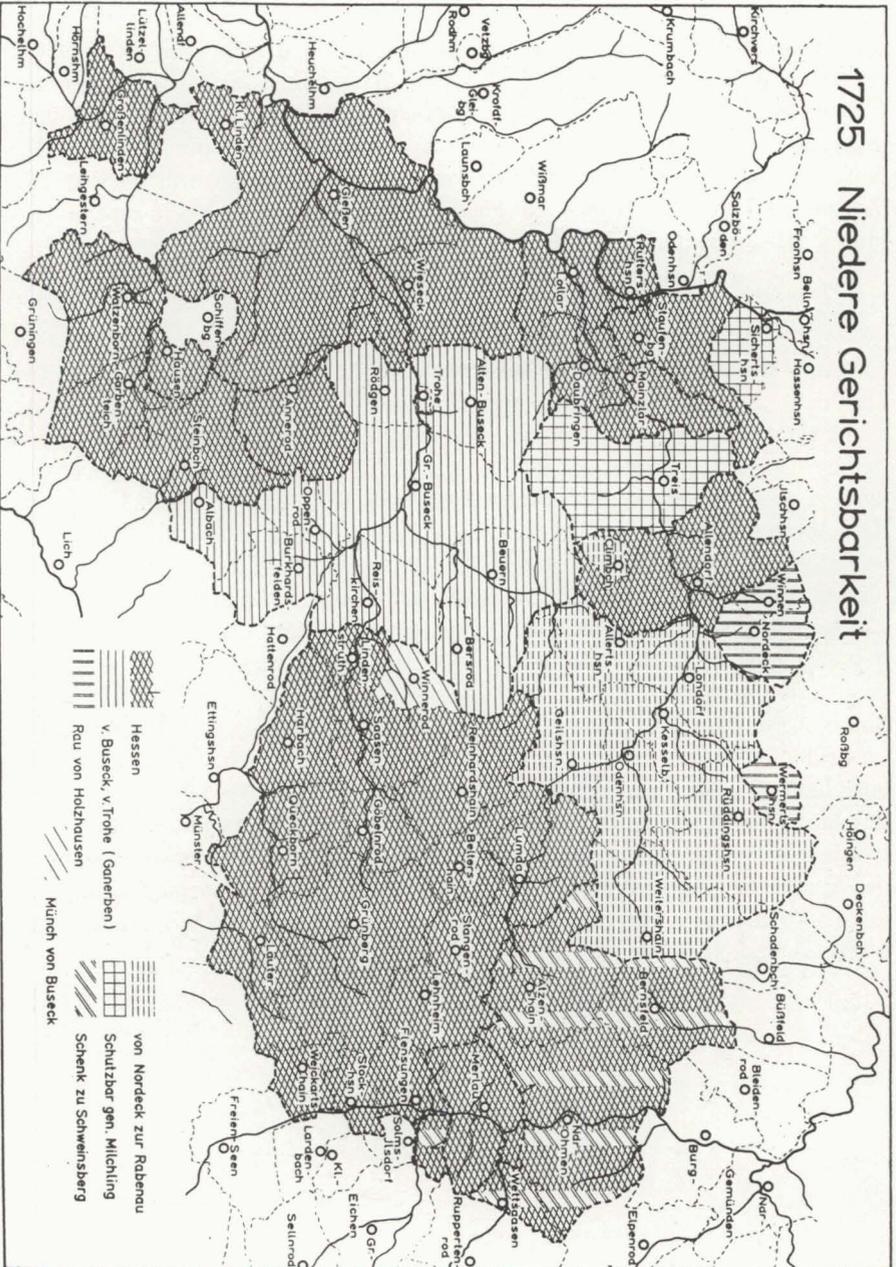
"Todesstrafe bei diebischem Wildbrettschießen und -fällen", sowie "kein Weinkauf außerhalb des Gerichts" vorsah, halten. Ihnen verblieb die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Gebot, Verbot, Strafe und Buße. (siehe Karten, S. 40/41)

Trotzdem hatte seit dem 16. Jahrhundert der hessische Landgraf -wie die aufgeführten Beispiele zeigen (zu erwähnen ist noch, daß im 2. Beispiel Trohe zu diesem Zeitpunkt schon Bestandteil der hessischen Landgrafschaft war und deshalb das Urteil von einem landgräflichen Gericht gefällt wurde; im Falle des Musch Jud aus Rödgen kommt zur Geltung, daß das Wohnortprinzip bis ins 19. Jahrhundert nicht galt) - mit dem Besitz der geistlichen Gerichtsbarkeit Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gerichtsherrschaft der Ganerben. Hinzu kommt, daß laut Vertrag vom 16.10.1576 auch "landgräfliche Lehen, die rittermäßigen und geistlichen Güter, solange sie in adlige oder geistliche Hände sind, hessische Lehnleute und Adel"<sup>43</sup> der Gerichtsherrschaft des Landgrafen unterliegen.

<sup>43</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 118



# 1725 Niedere Gerichtsbarkeit



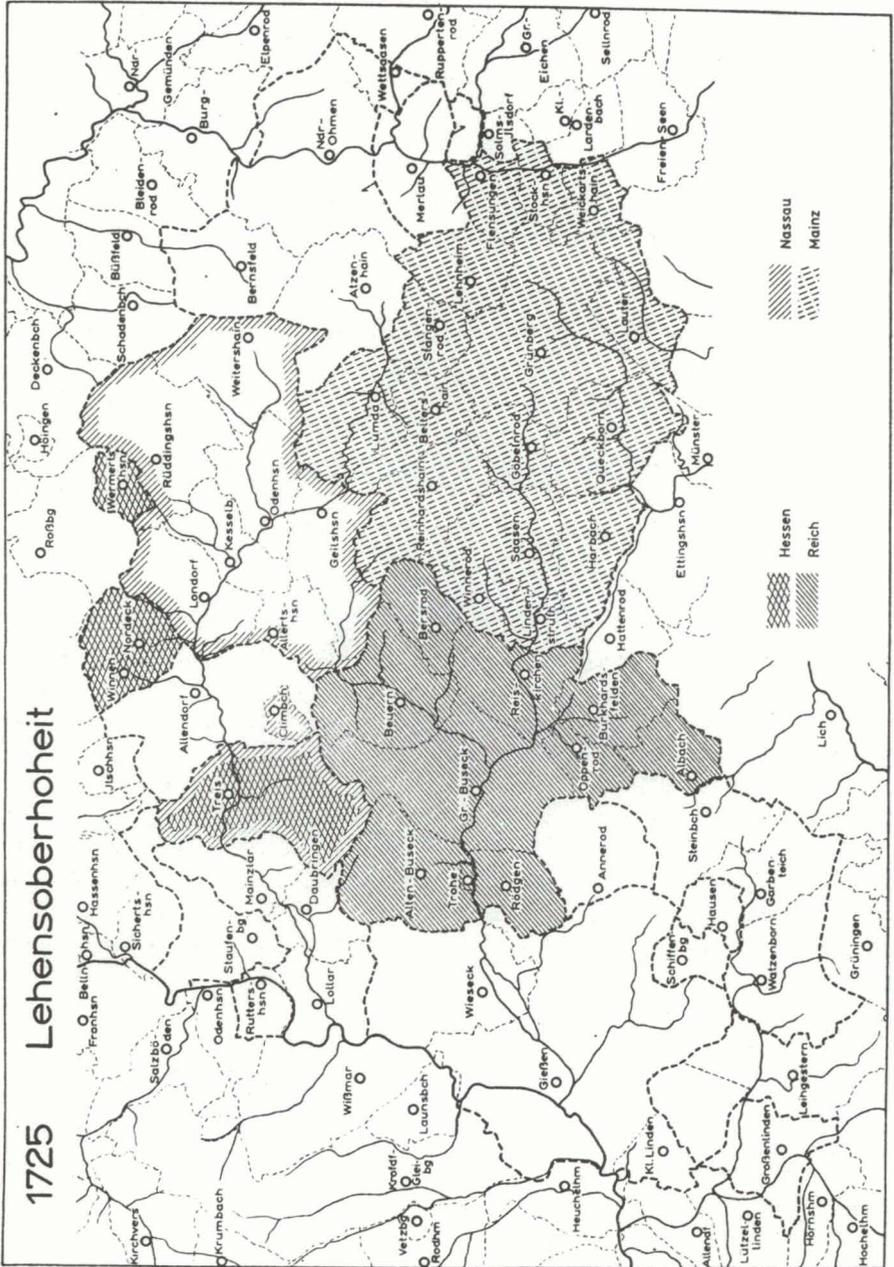
aus: Uhlhorn, Karte VIII

Am Beispiel der Gerichtsherrschaft im Busecker Tal zeigt sich die Verworfenheit und Vielschichtigkeit der Herrschaftsverhältnisse im Mittelalter und frühen Neuzeit: niedere und hohe Gerichtsherrschaft, geistliche und landgräfliche Gerichtsbarkeit sind Herrschaftsinstrumente über die Bewohner des Busecker Tales, die zudem miteinander konkurrieren. Dazu tritt im Busecker Tal und Rödgen seit dem 16. Jahrhundert in zunehmendem Maße eine weitere Herrschaftsform: die Landesherrschaft der hessischen Landgrafen.

#### *a4) Landesherrschaft*

In dem Vergleich von 1576 erkennen die Ganerben den hessischen Landgrafen als ihren Landesherrn an, d.h.: das Busecker Tal unterliegt von nun an der Landesherrschaft des hessischen Landgrafen. Doch auch seit 1576 war Hessen keineswegs souveräner Herr im Busecker Tal, denn den Ganerben verblieb auch nach 1576 -wie oben gesehen- eine Reihe wichtiger Herrschaftsrechte darunter die hohe Gerichtsbarkeit und die Lehnsoberrhoheit des Reiches, die als wichtige Kriterien für die Ausübung der Landesherrschaft gelten. (siehe Karten, S. 43/44) Dies zeigt, daß der Begriff Landesherrschaft oder Landeshoheit unscharf ist. Daß dennoch von der Landesherrschaft des hessischen Landgrafen und nicht von der Landesherrschaft der Ganerben gesprochen werden kann, hat entscheidend mit dem Aufbau einer funktionsfähigen Verwaltung zu tun. Erst Verwaltung und Schriftlichkeit bewirkten, daß die Landesherrschaft allmählich zum Staat wuchs, daß die einzelnen Bauern oder Städter allmählich zu Angehörigen eines Staates wurden. Die Landesherrn organisierten eine moderne Ämterverwaltung (so wurde das Busecker Tal dem Amt Gießen zugeteilt) mit einem Amtmann an der Spitze, Rentmeister und Schreiber, Amts- und Landsknechten, später mit ihren Abteilungen für Steuern, Recht, Verkehr, staatlichen Besitz und Landessicherheit.





aus: Uhlhorn, Karte IX

MOHG NF 78 (1993)

Wie das Beispiel Busecker Tal zeigt, war die Landesherrschaft im frühen Stadium eine Machtfrage. Das Bestreben des Landesherrn war es, aus zersplitterten Herrschaftskomplexen einheitlich verwaltete Territorien zu entwickeln und alle Rechte in ihrer Hand zu vereinigen. Erreicht wurde dies freilich nicht immer, denn dabei stießen sie nicht nur auf den Widerstand der um den Bestand ihrer Herrschaftsrechte bemühten Adligen, sondern auch der sich jetzt mit Steuerforderungen der Landesherrschaft konfrontiert sehenden Bauern. Auch im Busecker Tal gelang die Durchsetzung erst nach langen Auseinandersetzungen, wobei der Vertrag von 1576 nicht den Endpunkt der Entwicklung darstellte. Erst am 14.3.1726 wurde der Landgraf Ernst Ludwig von Kaiser Karl VI mit der Landeshoheit in und über das Busecker Tal belehnt<sup>44</sup>. Doch dies ist nur die formale Bestätigung eines Rechtsstatus, der längst bestand: seit Ende des 15. Jahrhunderts besaß der hessische Landgraf faktisch die Landesherrschaft über das Busecker Tal, wenn auch die unsichere Rechtssituation und die unterschiedliche Machtposition der hessischen Landgrafen Phasen verschiedener Intensität der Landesherrschaft im Busecker Tal bedingten. Die Lehnverhältnisse, soweit sie überhaupt noch bestanden, hatten keinen Einfluß mehr auf Form und Bereich der Landeshoheit.

Welche Auswirkungen hat nun die Ausübung der Landesherrschaft im Busecker Tal durch die hessischen Landgrafen auf die einzelnen Bewohner Rödgens? Die Einwohner Rödgens und des gesamten Busecker Tales erfuhren die Landesherrschaft zunächst als zusätzliche materielle Belastung. Zu den älteren Abgaben an Grund-, Leib-, Gerichts- und Kirchenherrn traten jetzt Reichs- und Landessteuern (meist eine Vermögenssteuer; wurde von verschiedenen Ständen in verschiedener Höhe gezahlt), die direkt von den landgräflichen Beamten in Gießen erhoben werden sollten (vgl. Vergleich vom 16.10.1576). Desweiteren waren sie zur Heeresfolge verpflichtet, wozu eine jährliche Musterung im Busecker Tal stattzufinden hatte (vgl. Vertrag vom 16.10.1576). In der Musterungsliste von 1563 sind aus Rödgen aufgeführt: Bellof Adam, Dort Niclas, Fritz Hen, Garth Herman, Garthhens Lotz, Gaup Oßwald, Herman Jost, Keßler Zerben und Elise, Kompff Werner, Kremer Heintz, Lorentz Heintz, Mebus Balzer, von Rodheim Weigand, Rupp Cloß, Sau Heinrich, Schefer Baltzer, Will Henn, Zeun Heintz Peter<sup>45</sup>. Sie sollten die von Landgraf Philipp erhobene Türkensteuer entrichten (in der Türkensteuerliste von 1544 sind aus Rödgen 20 Personen aufgeführt<sup>46</sup>, sie sollten Anfang des 18. Jahrhunderts das sogenannte Heiratsgeld bezahlen (eine Heirat sollte der Zustimmung des Landgrafen bedürfen; dagegen klagten 1734 die Ganerben<sup>47</sup>), sie sollten die sogenannten "Waldhühner" abliefern (alle, die einen eigenen Herd [Haus] hatten; befreit waren die Bürgermeister,

<sup>44</sup> Ebd., S. 137

<sup>45</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 175; erhalten geblieben sind auch die Musterungslisten von 1568 und 1573

<sup>46</sup> Ebd., S. 175

<sup>47</sup> Vgl. Hans, S. 32

Kirchendiener, Feldschützen, Kuh- und Schweinehirten und die Kindbetterinnen [Frauen mit neugeborenem Kind]: 1589 waren in Rödgen von 27 Haushaltungen Nicolaß Philipp [Bürgermeister], Schefer Hans [Feldschütz], Velten, der Kuhhirt, Hermans Jost [Frau Kindbetterin], Wilhelm Hofman [Frau Kindbetterin], Willem Hen [Frau Kindbetterin] und Schefer Herman [blind, bettelarm] von der Abgabe befreit<sup>48</sup>) und sie sollten die "Schatzung" entrichten (1702 klagten die Bewohner beim Reichshofrat in Wien u.a. gegen die "unaufhörlichen Schatzungen"<sup>49</sup>). Die Landgrafen waren zudem sehr erfinderisch, wenn es galt, sich neue Finanzquellen zu erschließen, um dem wachsenden Geldbedarf der Landesherrschaft Rechnung zu tragen (erwähnt seien hier noch das Soldatengeld, die Kontribution, die Fräuleinsteuer, das Schloßbaugeld...; die Steuern und Abgaben waren allerdings in den einzelnen Gerichtsbezirken verschieden; auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß im Busecker Tal all diese zusätzliche landesherrliche Steuern und Abgaben eingezogen wurden)<sup>50</sup>.

Darüber hinaus waren die Bewohner des Busecker Tales auf Grund der Landesherrschaft der hessischen Landgrafen auch zu Diensten an der Festung Gießen verpflichtet (vgl. Vertrag von 1576).

#### *a5) Kirchenherrschaft*

Letztendlich unterstanden die Einwohner Rödgens dem Inhaber der Kirchenherrschaft.

Die Dörfer, die wie Rödgen im Hochmittelalter im Zuge des Landesausbaus neu gegründet wurden, wurden oft auch mit einer Pfarrkirche ausgestattet. Ob dies allerdings auch auf Rödgen zutrifft, bleibt dahingestellt. Im allgemeinen - und wahrscheinlich auch in Rödgen- waren die Kirchen so entstanden, daß ein Adliger auf einen Teil seines Grund und Bodens eine Kirche errichtete und zu Kirchenvermögen erklärte, damit von den Erträgen dieses Vermögens die Kosten für den Geistlichen und den Gottesdienst aufgebracht werden konnten. Außerdem geschah deren Finanzierung durch das, was die Dorfbewohner an Zehntabgaben (Abgabe des zehnten Teils vom Ertrag eines Grundstücks) zu erbringen hatten. Daraus erwuchsen dem Kirchengründer, also dem Adligen, bzw. dessen Nachfolger Vorteile, denn der Kirchengründer blieb weiterhin Eigentümer der Kirche: er kontrollierte sie und konnte nicht nur den Geistlichen ein- und absetzen, sondern nahm auch ein, was an Einkünften über den Bedarf von Gottesdienst und Lebensunterhalt des Geistlichen hinaus

<sup>48</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 176

<sup>49</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 128

<sup>50</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Stumpf, Otto: Frondienst, Steuern, Abgaben und Leibeigenschaft im Amt Gießen vom Jahre 1600 bis zur Ablösung, in: MOHGV 1977, Bd. 62, S. 101-133

einkam. Die Kirchengründung bedeutete somit für den Kirchenherrn, der oftmals der Grundherr war, sowohl die religiöse Sanktionierung der herrschaftlichen Ordnung, als auch eine nicht unbedeutende Kapitalanlage.

Diese umfassende Verfügungsgewalt von Laien an Kirchen wurde im 12. Jahrhundert grundsätzlich beseitigt: das ursprüngliche Ein- und Absetzungsrecht wurde in ein Vorschlagsrecht umgewandelt, an Stelle des Eigentums trat das Schutzrecht des Gründers und seiner Erben, das später als Patronat bezeichnet wurde. Die Zehntrechte konnten jedoch nicht ihren Besitzern entzogen werden. Sie konnten sogar im Laufe der Zeit verkauft, verliehen und verschenkt werden, d.h.: sie verselbständigten sich und wurden zu einem pauschalen, seinem ursprünglichen Zweck entfremdete Recht, Abgaben einzuziehen.

Daraus ergibt sich auch die Schwierigkeit bei der Beantwortung der Frage nach den Kirchenherrn bzw. den Patronen und den Inhabern der Zehntrechte in Rödgen.

Erst 1577 lassen sich als Patrone der Kirche in Rödgen die Ganerben von Buseck, genannt Mönch, und von Trohe quellenmäßig nachweisen<sup>51</sup>. Doch wahrscheinlich ist, daß die Ganerben auch vor 1577 Kirchenherrschaft bzw. Patronat in Rödgen inne hatten. Und wahrscheinlich ist, daß sie somit auch - zumindest in der Anfangszeit- die Zehntrechte besaßen, wenn auch in den Quellen lediglich einmal die Grafen von Nassau als Besitzer des Zehnten zu Rödgen auftauchen (1430)<sup>52</sup>, ein anderes Mal (1467) die von Trohe den Zehnten in Rode (Rödgen?) von Isenburg zu Lehen tragen<sup>53</sup>. Ob es sich in beiden Fällen tatsächlich um den Kirchenzehnten handelt und nicht einfach um den zehnten Teil der Erträge, die auf Grund anderer Herrschaftsrechte (Grundrechte) abzuliefern waren (dies ist sicherlich der Fall, als 1698 die Mutter der "Sechs Brand Buseckisch Gebruder" der Zehnte zu Rödgen und Trohe zugesichert wurde, "sie sodann ein eigen Bequemliches Logiment und Kammer sambt nöthig Holtz, wie auch die Kost vor dieselbe und eine Magd verschaffen..."<sup>54</sup>), oder ob die Herren von Isenburg-Büdingen als Erben der Grafen von Kleeberg und damit als Obereigentümer der Zehntrechte im Busecker Tal diese an die Ganerben "nur" verliehen hatten (Lindenstruth), oder ob die Ganerben die Zehntrechte ihrerseits verkauft, verliehen oder verschenkt hatten (so auch an die Grafen von Nassau) kann letztendlich nicht mehr geklärt werden.

<sup>51</sup> Kleinfeld/Weirich, S. 204

<sup>52</sup> Müller, S. 95

<sup>53</sup> Müller, S. 40

<sup>54</sup> Hans, S. 13

Nach 1577 findet man als Patrone der Kirche in Rödgen auch die Schutzbar, genannt Milchling als Erben derer von Trohe<sup>55</sup>. Classen listet ab 1585 folgende Patrone in Rödgen auf: Freifrau von Follenius, Freiherr Geduld zu Jungefeld, Freiherr Hermann von Riedesel zu Eisenbach, von Schutzbar, genannt Milchling, Graf Eberhard von Schwerin<sup>56</sup>.

Die alleinige Schutzpflicht und das Bestimmungsrecht des Patrons kommt anschaulich in einer Episode Anfang des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck, die Wilhelm Diehl überlieferte: "der Rödger Pfarrer hat bey Abrechnung des Altars zu Albach einen Maurer aus dem Thal genommen, welchen aber die Herrn Ganerben davon gejagt, daß das Altar eine geraume Zeit wüst in der Kirche über dem Hauffen gelegen" (die Kirche in Albach war eine zeitlang mit der Kirche in Rödgen verbunden gewesen).<sup>57</sup>

Wenn auch diese verworrenen Kirchenrechte im einzelnen nicht mehr aufzuschlüsseln sind, bleibt dennoch festzuhalten: für den Bewohner Rödgens bedeutete die Unterordnung unter die Kirchenherrschaft sowohl die Verpflichtung zu Abgaben als auch die Verpflichtung zum Baudienst an der Kirche. Hinzu kamen die Abgaben der Kirchengemeinde an Mainz (vielleicht auch an Trier) als oberste Kirchenbehörde: so hatte Rödgen Mitte des 14. Jahrhunderts nach dem Registrum synodale des Mainzer Archidiakonats St. Stephan 2 Mött zu entrichten<sup>58</sup>.

### *b) Abgaben und Dienste*

Die Folgen der Abhängigkeit der Bewohner Rödgens von Grund-, Leib-, Gerichts-, Landes- und Kirchenherrschaft waren vielfältige und unterschiedliche Abgaben und Dienste. Ursprünglich bestanden die Abgaben hauptsächlich in der Lieferung von Getreide, Gemüse und Vieh. Im Laufe der Zeit wurden jedoch die Naturalabgaben immer mehr in Geldabgaben umgewandelt. Die Abgabemenge war jährlich fixiert und richtete sich nach dem Gesamtertrag und der Qualität des Bodens. Sicherlich hatten Hungersnöte, Naturkatastrophen und Krieg die Höhe der Abgaben beeinflußt und sicherlich spielte eine Rolle, ob der einzelne Bauer an einen oder mehrere Herrn zu zahlen hatte. Sehr interessant wäre es, an konkreten Beispielen aus Rödgen den Umfang, die Unterschiede, die Art der Abgaben und die daraus resultierenden Belastungen

<sup>55</sup> Walbe, Heinrich: Die Kunstdenkmäler in Hessen, Kreis Gießen. Bd. 1 nördlicher Teil, Darmstadt 1938, S. 310-313

<sup>56</sup> Classen, Wilhelm: Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, Marburg 1929, S. 316; auch Röschen, Beschreibung, S. 89

<sup>57</sup> Diehl, Wilhelm: Der Großen-Busecker Altarschrein, in: Hessische Chronik 1925, 12. Jg., S. 61-64

<sup>58</sup> Arnold, Wilhelm: Die Wüstungen im Busecker Tal und der Umgegend, in: Heimat im Bild 1927, Nr. 40ff., S. 168

über die Jahrhunderte zu verdeutlichen. Doch dies ist leider nicht möglich. Vielmehr muß man sich mit allgemeinen Bemerkungen und bruchstückhaften Ausschnitten begnügen.

Als Folge der Gerichtsuntertänigkeit hatten die Rödgener laut Burgfrieden von 1357 Abgaben an Getreide und Geld zu entrichten und den Ganerben die sogenannten "Gerichtshühner" zu liefern. Bei Heirat eines Ganerben hatte er das Recht, noch besondere Hühner zu erheben<sup>1</sup>. Im Vertrag von 1508 hatte Rödgen den Ganerben als Gerichtsherrn jährlich 16 Gulden und 6 Malter Hafer zu zahlen<sup>2</sup>.

An grundherrlichen Abgaben ist -obwohl weit über 90% der Grundstücke mit ständigen Abgaben belastet waren- noch weniger in Erfahrung zu bringen. In der Regel umfaßten sie im Hochmittelalter ein Drittel der Ernteerträge, später wurden auch sie ganz oder teilweise in Geld umgewandelt. So verzeichnete das Kloster Arnsburg von einer Wiese in Rödgen 1370 die Einnahme von "2 Mark Pfennige"<sup>3</sup>. 1327 erzielte Johannes von Kinzenbach von Gütern in Rödgen eine Einkunft von 6 Schillingen und einem Huhn<sup>4</sup>. Otto Stumpf berichtet, daß in Langgöns um 1550 für 1 Morgen Land 1 Meste Getreide abzuliefern war<sup>5</sup>.

Die hessischen Leibeigenen in Rödgen hatten Mitte des 16. Jahrhunderts jährlich 1 Huhn, das sogenannte Leibhuhn, in die Renterei nach Gießen abzuliefern<sup>6</sup>. Nach dem Tode war das "Besthaupt" fällig, später richtete es sich nach der Hinterlassenschaft. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, daß mit der Leibeigenbede besondere Dienste verbunden waren, die im Hochmittelalter noch den größten Teil der Belastungen für die Leibeigenen ausmachten.

Zu diesen gerichtlichen, grund- und leibherrlichen Abgaben kamen noch die Abgaben an die Kirche bzw. den Kirchenherrn, in der Regel der zehnte Teil des Ernteertrags.

Diese Formen der Abgaben waren Generationen hindurch gleichgeblieben, wenn sie auch teilweise ihren ursprünglichen Sinn verloren hatten. Doch mit der Einverleibung des Busecker Tales in die hessische Landesherrschaft traten seit dem 16. Jahrhundert für den einzelnen Bewohner Rödgens eine Vielzahl von Steuern und Abgaben hinzu. Sowohl in der Türkensteuerliste von 1544, als auch in den Amtsrechnungen von Gießen aus den Jahren 1555, 1578, 1599,

<sup>1</sup> Lindenstruth, 1. Teil, S. 123

<sup>2</sup> Arnold, in: Heimat im Bild 1927, Nr. 40ff., S. 168

<sup>3</sup> Baur, Ludwig: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, 3. Heft, Nr. 990

<sup>4</sup> Reidt, Konrad: Heuchelheim bei Gießen, Heuchelheim 1939, S. 255

<sup>5</sup> Stumpf, Otto: Die Wandlungen der Struktur der Dörfer in der Umgebung von Gießen und die Eigentumsverhältnisse der Bewohner von 1470-1850, in: MOHGV 1980, S. 147-200

<sup>6</sup> Vgl. Stumpf, Einwohnerlisten, S. 175

1620, 1629, 1640, 1660<sup>7</sup>. und in der Rechnung des Amts Gießen -Wald hühnerabgabe- von 1589 wird Rödgen aufgeführt. Viele landesherrliche Steuern und Abgaben wurden nach dem Besitz, nach dem Vermögen erhoben: Hofreiten und Feldgrundstücke wurden nach ihrem Wert geschätzt, davon der 12. Teil als Steuerkapital festgesetzt und die ständigen Abgaben auf den Grundstücken vom Steuerkapital abgezogen (nach 1700)<sup>8</sup>. In der Türkensteuerliste von 1542 wurde von 1 Gulden des Wertes des Hofgutes 4 Pfennige, von jedem Mann und jeder Frau, die keine Güter hatten, sowie von jedem Dienstboten 12 Pfennige, von jedem Schaf 1 Albus, jedem Pferd 1 Albus und jeder Kuh 4 Pfennige erhoben<sup>9</sup>. Die Landsteuer vom Jahre 1662 betrug nach der "Schäferschen Chronik"<sup>10</sup> auf je 100 Gulden Steuerkapital "14 Gulden zu 30 Albus und uf das Haus 11/2 Gulden". Bei der Wallsteuer von 1617 wurden von 100 Gulden Kapital 41/2 Albus erhoben.

Daneben existierten noch eine Reihe besondere Abgaben wie die Fräuleinsteuer zur Ausstattung einer Prinzessin für die Hochzeit<sup>11</sup>, eine Abgabe für die Nutzung herrschaftlicher Waldungen (Forsthafer; 1425 von Philipp, Graf von Nassau und Saarbrücken im Gericht Busecker Tal an Craft von Elckershusen verliehen<sup>12</sup>), das Wegegeld (dagegen klagten 1575 die Ganerben<sup>13</sup>), das Heiratsgeld, der Herrenweinkauf als Abgabe an die Herrschaft bei Abschluß von Verträgen<sup>14</sup> und Zollabgaben.

Auch zu Diensten wurden die Bewohner Rödgens herangezogen. Zunächst bestanden die Dienste hauptsächlich in Arbeiten auf den herrschaftlichen Feldern (überwiegend im Frühjahr und Herbst zur Aussaat und Ernte), später werden in den Quellen fast ausschließlich Fahr- und Baudienste erwähnt. So wird im Burgfrieden von 1357 festgelegt, daß die Bewohner des Busecker Tales "Fahr- und andere Dienste" (außerhalb des Gerichts nicht weiter als 1 Meile Weges) zu leisten hatten. Besuchte ein Ganerbe aus geschäftlichen Gründen ein Dorf des Tales, so mußte er dort kostenlos ernährt und untergebracht werden<sup>15</sup>. Desweiteren waren sie laut Vertrag von 1576 zu Diensten an der Festung Gießen<sup>16</sup>, sowie zum Bau und Unterhalt öffentlicher Bauten verpflichtet. 1736 wurde beim Abbruch und Wiederaufbau der Brandsburg in Großen-Buseck die Mithilfe aller Dörfer des Busecker Tales angeordnet<sup>17</sup>. In

<sup>7</sup> Praetorius; Stumpf, Einwohnerlisten, S. 175-180

<sup>8</sup> Vgl. Stumpf, in: MOHGV 1977, S. 114

<sup>9</sup> Schulte, Otto: Die Bedeutung der Steuerregister für die Dörfer um Gießen, an einem Beispiel erläutert, in: Hessische Chronik 1932, 19. Jg., S. 77-82

<sup>10</sup> Die Schäfersche Chronik, gesichtet und bearbeitet von Otto Stumpf, in: MOHGV 1978, Bd. 63, S. 79-123

<sup>11</sup> Heimatverein Beuern (Hg.): "Bei uns in Beuern...", 1985, S. 56

<sup>12</sup> Haupt, H.: Regesten zur Geschichte Gießens und des Gleibergs, in MOHGV 1894, Bd. 5, S. 142

<sup>13</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 117

<sup>14</sup> Bickel, S. 55

<sup>15</sup> Lindenstruth, 1. Teil, S. 123

<sup>16</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 121

<sup>17</sup> Hans, S. 13

einem Vergleich "bezüglich der Hand- und fahrenden Dienste" legten die Ganerben 1760 exakt den Umfang und die Art der von den Bewohnern des Busecker Tales zu leistenden Dienste fest (von "Meher"- und "Schnitterdienste" bis zum "Brieftragen betreffend"<sup>18</sup>). Die Kriegs- und Vorspanndienste (Fahrdienste mit eigenem Zugvieh und Wagen) wurden 1761 von den Ganerben gesondert erläutert. Demnach sollten die Bürgermeister der Dörfer des Busecker Tales eine Reihenfolge festlegen, an die sich die Dorfbewohner beim Anfordern von Kriegs- und Vorspannfahrten zu halten hatten (die Ausnahmen sind sehr genau beschrieben; so z.B. in Paragraph 8: "Wenn aber einer, welcher gänzlich zur Fahrd untüchtig und darniedergefahrenes oder ein lahm oder sonst krankes oder noch ungelerntes Schurg Vieh hat, in der Reyhe betroffen würde, so haben Burgemeister und Vorstehere, wenn sie nach ihrem Gewißen das Vieh also wie angegeben wird, befinden werden, solchen Nachbar dermahlen zu übersehen. ..." <sup>19</sup>.

Für einen Teil der Dienste konnte eine entsprechende Ablösesumme, das sogenannte Dienstgeld, gezahlt werden.

Man kann davon ausgehen, daß alle Haushaltungen in Rödgen in irgendeiner Form von Abgaben und Diensten betroffen waren. Abgabefreie Grundstücke waren im ganzen Amt Gießen die Ausnahme<sup>20</sup>. Eine Befreiung konnte lediglich von besonderen Abgaben (meist auch nur von bestimmten Personengruppen; die Adligen waren generell von allen Steuern befreit) erlangt werden. So waren die Besitzer eines Freihofes oder stadenfreien Hofes von der Abgabe der Rauchhühner und des Blutzehnten befreit. In der Hühnerliste des Amtes Gießen von 1589 wird aus Rödgen nur Werner Hesinghausen als frei, d.h. von der Abgabe befreit, aufgeführt<sup>21</sup>. Desweiteren waren von der Abgabe der Rauchhühner die im öffentlichen Dienst Stehenden (hier war die Befreiung z.T. Ersatz für die fehlende Besoldung) wie Schulheiß, Gerichtsschöffe, Heimbürger (Bürgermeister), Pfarrer, Kastenmeister, Zöllner, Schulmeister, Feldschütz, Hirte, Hebamme, sowie die Hofmänner adligen Höfe und die Kindbetterinnen<sup>22</sup> ausgenommen. Es versteht sich von selbst, daß den Armen generell die Abgaben erlassen wurden. Auch konnte auf Grund einer allgemeinen wirtschaftlichen Notlage eine Befreiung von Abgaben erfolgen: 1638 erließ Landgraf Georg allen Untertanen einen großen Teil der Abgaben auf 3 Jahre<sup>23</sup>.

<sup>18</sup> Abdruck der Quelle in Kleberger: Aus dem Busecker Thal, in: MOHGV 1889, Bd. 1, S. 56-62

<sup>19</sup> Ebd., S. 63-68

<sup>20</sup> Stumpf, in: MOGHV 1977, 62. Bd., S. 110

<sup>21</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 176; vgl. auch Reidt, Konrad: Die Dörfer des Amtes Gießen vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, in: Heimat im Bild 1930, Nr. 31

<sup>22</sup> Stumpf, in: MOGHV 1977, 62. Bd., S. 110

<sup>23</sup> Beyhoff, Fritz: Die Stadt Gießen im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriege, in: MOHGV 1915, Bd. 22, S. 75

Eine Befreiung von Diensten genossen die Pfarrer, Gerichtsschöffen, Bürgermeister, Kastenmeister und die Hebammen<sup>24</sup>. Weiterhin waren die über 60-jährigen von Dienstleistungen ausgenommen sowie -nach glaubhafter Bescheinigung- "gebrechliche, gelähmte, blinde oder sonst von Natur unglückliche und zum Dienst unthaugliche Leuthe". "Bei denjenigen aber, welche mit einer zufälligen oder curablen Krankheit behaftet seyn, soll es von der Willkür derer HH GanErben abhängen, ob sie diese auf beschehenes Nachsuchen derer Diensten und deren Zahlung biß auf erlangte Gesundheit entlassen wollen"<sup>25</sup>. Auch wurden diejenigen Bauern des Busecker Tales, die mindestens 12 Morgen Land bebauen, von den Handdiensten befreit. Diese Vorschrift wurde von den Ganerben bereits 1659 erlassen, 1760 aber dahingehend konkretisiert, daß unter den 12 Morgen Land auch "gelehntes Gut" verstanden wurde, "jedoch also nur in der Maaße, daß ein oder zwey Morgen gelehntes Guth nicht sollen gerechnet werden, sondern nothwendig seyn, daß der Dienstpflichtige zum wenigsten drey Morgen und zwar nicht etwa nur zum Schein, sondern in wirklichem Pfacht Bestand auf drey Jahre oder länger haben und bauen müsse, wenn solche mit Zurechnung des eigenthümlichen in wenig oder viel bestehendes landes zu completirung derer Zwölf Morgen einen Ackermann, der dabey sein gehöriges Acker Vieh hält, ausmachen sollen"<sup>26</sup>. Wie viele Bauern dadurch in den Genuß einer Dienstbefreiung kamen ist unbekannt, anzunehmen ist: nicht viele. Schließlich besagt Punkt 12, daß Unverheiratete ohne eigenen Haushalt dienstbefreit sind. Jene Unverheiratete, die nicht als Knecht oder Magd dienen und sich bei anderen oder ihren Geschwistern und Anverwandten aufhalten, aber einen eigenen Verdienst haben, sind dagegen dienstpflichtig<sup>27</sup>.

Zwar wurden leib-, grund- und gerichtsherrliche Dienste im Laufe der Jahrhunderte oftmals in ihrem Umfang reduziert oder ganz abgeschafft, dennoch stellten sie in ihrer Gesamtheit immer eine große Belastung für die überwiegend bäuerliche Bevölkerung dar, gerade auch in den Dörfern des Busecker Tales, denn die Einverleibung des Busecker Tales in die hessische Landesherrschaft bedeutete für die Bewohner sowohl ein Mehr an Diensten als auch ein Mehr an bedrückenden Abgaben. Dies beweist die Vielzahl der Klagen und Beschwerden der Bewohner gegen die Ganerben und die hessischen Landgrafen. Am 13.10.1657 versammelten sich fast alle Einwohner des Busecker Tales wegen eines Streits mit den Ganerben. Gegenstand des Streits waren neue Abgabeforderungen, besonders aber die Belastungen durch die Frondienste<sup>28</sup>. Besonders im 16. Jahrhundert kam es im Busecker Tal häufig zu Streitigkeiten über die Höhe der Abgaben und das Maß der Dienstleistungen.

<sup>24</sup> Stumpf, in MOHGV 1977, Bd. 62, S. 103

<sup>25</sup> Vergleich bezüglich der Hand- und fahrenden Dienste, abgedruckt in: Kleberger, in: MOHGV 1889, Bd. 1, S. 57

<sup>26</sup> Ebd., S. 59/60

<sup>27</sup> Ebd., S. 61

<sup>28</sup> Mewes, in: Heimat im Bild 1942, Nr. 7; Bickel, S. 39

1630 beschwerten sich die Bauern des Amtes Gießen wegen zu starker Heranziehung zu Frondiensten für die Festung Gießen<sup>29</sup> und 1702 klagten die Bewohner des Busecker Tales beim Reichshofrat in Wien gegen den hessischen Landgrafen wegen allzu großer geldlicher Belastung, Einziehung zur hessischen Landmiliz, Belegung mit doppeltem Zoll u.a.m.<sup>30</sup>. Auch die Verordnungen über die Hand- und fahrenden Dienste 1760 und die Kriegs- und Vorspannfahrten 1761 wurden erlassen, da "mancherley Beschwerden und Strittigkeiten hauptsächlich wegen derer Diensten entstanden", sowie auf Grund der bei "Vorspann- und Kriegs Fahrden sehr häufig und größtentheils alßdann vorgebracht werdenden Klagen"<sup>31</sup>.

### *c) Hunger und Tod*

Nach Erfüllung der hohen Steuerforderungen und der zahlreichen Abgabeverpflichtungen reichte in Normaljahren der Ertrag gerade zur Deckung des Lebensunterhalts. Dies gilt auch und -auf Grund der schlechten Bodenbeschaffenheit, die für die Erträge und damit den Wohlstand eine große Rolle spielt- insbesondere für den Großteil der Bewohner Rödgens. Doch zahlreiche Naturkatastrophen, sogar schon ungünstige Witterungsverhältnisse, Epidemien, Kriege und dadurch bedingte Mißernten und Teuerungen bedeuteten für die Menschen immer wieder eine akute Gefährdung ihrer Existenz. Nicht umsonst nehmen deshalb Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse und Teuerungen in den Kirchenbüchern breiten Raum ein.

So heißt es im Rödgener Kirchenbuch: "Anno 1637 auf Johannis Baptist Tag (24.6.) ist umb 4 Uhr ein so großer Wind und Hagel und Kibel kommen und an Winterfrucht alles über die Helft außgeschlagen, auch an etlichen Orten gantz. Gar ingleichen die Sommerfrucht Haber und Gerste über die Helft. Der gütige Gott wolle es anderwärts ersetzen. Anno 1643 die 3. Januar ist ein so groß Gewäßer gewesen, daß es in Gießen durch die 4 Pforten gefloßen, daß keiner zu dem andern kommen können, ohne mit Schiffen. Dann an etlichen Orten das Waßer einem Mann unter die Arme gangen"<sup>1</sup>. "Anno 1724 die 15. Juni gegen Abend umb 7 Uhr ein schreckliches Donnerwetter wieder kommen, große Kibl gefallen, welche weit größeren Schaden an der Winterfrucht gethan als vor 3 Jahren, auch eben in dem Feld auch dießseits des Waldes, als uffm Pfaffenberg und der Gegend alles wird geschlagen, ingleichen hinter dem Welt, daß man fast die Säfrucht haben können, dann niemand ein einigen Acker unbeschädigt blieben. Gott ruft auf diese Wüste zur Buße"<sup>2</sup>.

<sup>29</sup> Beyhoff, 2. Teil, in: MOHGV 1920, Bd. 23, S. 17, Anm. 6

<sup>30</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 128

<sup>31</sup> Vorspann zu der Verordnung von 1760 und zu der Verordnung von 1761, abgedruckt in: Kleberger, in: MOHGV 1889, Bd. 1, S. 56 und 63

<sup>1</sup> Zit. nach Die Glocke, Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Rödgen, November 1990, S. 26/27

<sup>2</sup> Zit. nach Die Glocke, Dezember 1990-Februar 1991, S. 30/31

Ungünstige Witterungsverhältnisse stellten aber auch eine direkte Gefahr für das Leben der Menschen dar: "Im Jahr 1755 nach dem Neuen Jahr hat es anfangs ein wenig geschneien (geschneit), darauf um die Mitte des Januar sehr hart angefangen zu frieren. Der Frost stieg von Tag zu Tag. Den 1. Februar ist eine so große Kälte gewesen, daß deswegen auf das Filial Albach nicht konnte hinkommen, auch damals Leuthe erfroren sind. Den 7. Februar hats so geschneit, daß ohne Lebensgefahr jemand fort nicht kommen konnte<sup>3</sup>. 1682 herrschte "eine große Wassersflut im Land, wobei viele Tausend Menschen ertrunken" sind<sup>4</sup>. Die Landwirtschaft war völlig vom Wetter abhängig: war der Winter zu lang, so daß Weideflächen fehlten, kamen die Tiere vor Hunger und Kälte um, war der Sommer zu trocken, verdorrte das Getreide, war er zu feucht, verfaulte es. Jede ungünstige Witterung hatte Mißernten zur Folge. Jede Mißernte hatte Hungersnöte zur Folge. Die Folge der Hungersnöte waren Seuchen und Mangelkrankheiten.

Eine ständige Gefahr bedeuteten bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts vor allem die verheerenden Pestepidemien, vor denen auch Rödgen nicht verschont blieb. Im Rödgener Kirchenbuch heißt es: "1635 ist die Pest in diesem Lande gewesen, wie auch unter den gestorbenen anno 1635 zu sehen, daß hier davon 80 gestorben. Diese setze ich hierby, daß Ich in meinen jungen Jahren von den Alten in Gießen oft gehöret, daß in Gießen auch an der Pest 1800 gestorben und wird ohne Zweifel eben in dem hier benannten Jahr gewesen sein"<sup>5</sup>. Desweiteren sind aus den Jahren 1628 und 1576 Pestepidemien im Busecker Tal bekannt<sup>6</sup>. 1348-1352 wurde Europa von der schwersten Pestepidemie der Geschichte (rund 25 Millionen Tote), dem "schwarzen Tod" heimgesucht. Neben der Pest verliefen auch Lebra, Typhus, Pocken (Blattern), Cholera, Tuberkulose, Fleckfieber und Ruhr meist tödlich. So starben 1796 in Großen-Buseck 56 Personen an den Blattern<sup>7</sup>, Rödgen wurde 1901 und 1902 von Typhus heimgesucht<sup>8</sup>.

Dabei waren die ärmeren Bevölkerungsgruppen von den zahlreichen Epidemien auf Grund ihrer qualitativ und quantitativ schlechteren Ernährung, mangelnder Vorräte und fehlender Kenntnisse über Krankheiten am meisten betroffen. Überhaupt waren medizinische Kenntnisse, medikamentöse Versorgung, Kenntnisse über Infektionswege, Ansteckungsmechanismen und Hygiene erst recht auf dem Lande- völlig unzureichend. Demzufolge war auch die Säuglings- und Kindersterblichkeit sehr hoch. Noch 1778 empfahl die

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Bickel, S. 29; die Zahlenangabe war sicherlich übertrieben

<sup>5</sup> Zit. nach Die Glocke, November 1990, S. 26/27

<sup>6</sup> Bickel, S. 29; Hans, S. 15

<sup>7</sup> Jung, S. 22

<sup>8</sup> Klicwe, H.: Die Seuchengeschichte Oberhessens, Zeitungsausschnitte Stadtarchiv Gießen, G.A. vom 19.9., 23.10., 25.10. 1935, hier 19.9.

Hessische Medicinalordnung des Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel gegen Gicht ein "Säckchen mit Pflanzenresten, ein Stückchen Holzigen Stengels, ein zusammengelegtes, noch grünes, lanzettförmiges ungezähntes Blatt, eine Blüte mit fünfzähigem gleichmäßigem Kelch und abgebläbten Blütenblättern"<sup>9</sup>. Auch Viehseuchen waren weit verbreitet: in jedem Frühjahr, bevor die Weide wieder befahren wurde, wurden die Tiere zur Abwehr gegen Krankheiten und Seuchen durch ein Notfeuer getrieben. Da es im März geschah, hießen diese Feuer auch Märzfeuer<sup>10</sup>. Bei ausgebrochener Viehseuche wurden die Tiere vor den Ort getrieben, das Getreide mit einem Pulver gemischt und zum Fraß auf die Erde gestreut. Dabei folgten die üblichen Beschwörungsformeln. Dies nannte man "Brauchen"<sup>11</sup>. Der im Sommer 1796 in Alten-Buseck ausgebrochenen Hornviehseuche versuchte man durch "Aderlassen" Herr zu werden. Diese Prozedur führte in diesem Jahr ein Schmiedemeister von Rödgen "nach dem Akkord" aus. 1797 brach die Seuche erneut aus, wobei der Verlust an Vieh die ganze Umgebung traf<sup>12</sup>.

Allgegenwärtig waren den Menschen auch die Schrecken der Kriege. Allerdings hatten die Bauern in den Dörfern in den meisten Fällen nicht unter direkter Gewaltanwendung zu leiden, sondern sie litten unter Plünderungen, unter den geforderten Lieferungen von Nahrungsmitteln, Heu, Hafer und Zugtieren, unter den geforderten Fuhrdiensten während Saat- und Erntezeiten, unter den Verwüstungen der Felder und Äcker und den dadurch bedingten Ernteaussfällen, Unterernährung und Ausbreitung von Krankheiten (Ruhr, Typhus).

Dabei waren die Belastungen für die Dorfbewohner um so größer je näher das eigentliche Kriegsgeschehen war. 1280 unternahm der Erzbischof von Mainz erneut einen Feldzug gegen Hessen und wandte sich gegen Gießen, das er unter "furchtbarer Verwüstung des Busecker Tals" vergeblich belagerte. Gleiches wiederholte sich 1324 und 1327<sup>13</sup>. Auch im Krieg des "Sternerbundes" (Ritterbund, dessen Ziel es war, die Selbständigkeit der Ritterschaft gegen die sich festigende Territorialmacht der Landgrafen von Hessen zu wahren. Dem Bund traten auch zahlreiche weitere Gegner des hessischen Landgrafen bei: die Grafen von Nassau, von Katzenelnbogen, die Abtei Fulda u.a.. Der hessische Landgraf siegte 1373 bei Wetzlar über die "Sternen". Als Folge davon zerfiel der Bund seit 1374 allmählich) wurde das Busecker Tal mit... Verwüstungen und Plünderungen heimgesucht<sup>14</sup>. Fast 4 Jahre lang, von 1401-

<sup>9</sup> Markin, Alfred: Beiträge zum Heilglauben und Heilaberglauben in der Wetterau und benachbarter Gegend im letzten Viertel des 18. und zu Anfang des 19. Jh., in: Hessische Blätter für Volkskunde 1926, Bd. 25 S. 191-199

<sup>10</sup> Neumann, Rudolf: Weide und Vieh in den Flurnamen des Busecker Tals, in: Heimat im Bild 1931, Nr. 7

<sup>11</sup> Heimatverein Beuern, S. 325

<sup>12</sup> Meuer, H.: Kriegsnöte in der Umgebung Gießens anno 1796, in: Heimat im Bild 1934, Nr. 45/46

<sup>13</sup> Heimatverein Beuern, S. 95

<sup>14</sup> Bickel, S. 48

1405, standen die Heere des Erzbischofs von Mainz erneut vor Gießen. Hierbei hatten die umliegenden Dörfer wieder schwer unter Einquartierungen, Nahrungsmittellieferungen und Fuhrdiensten zu leiden<sup>15</sup>.

Während des 30-jährigen Krieges waren etwa 80 Truppendurchzüge durch das Busecker Tal zu verzeichnen<sup>16</sup>. Die Rödgener Kirchenchronik hält fest: Anno 1643 hat das gantze Land ein solch groß Geld dem Königs Marck (schwedischer General) geben müssen, daß mancher Bürger und Bauer hat 20, 30, 40 und noch mehr Reichstaler geben müssen. "Anno 1643 1. Advent in der Woch ist Obrist Balthasar kommen und hat den beyden Buseckern (Ganerben) an Pferd hundert und zwanzig gestolen"<sup>17</sup>. Am 10.4.1639 schrieb der Gießener Amtmann von Buseck an den hessischen Landgrafen, daß die Anneröder berichtet hätten, daß "eine Partei Reuther von 100 Pferden ihre Herde Viehe wie auch den Rödern, so buseckertälisch, ihre Herde aus dem Wald hinweggenommen, undt, nachdem sie nachgefolgt, seie ein Offizier aus dem Dorf zu ihnen geritten undt gesagt, sie sölten umkehren, 100 Thaler haben, so wölten sie ihnen das Vieh wiederum geben..."<sup>18</sup>

Im 30-jährigen Krieg fiel den Bauern der Gießen umliegenden Dörfer noch eine militärische Aufgabe zu: es wurde ein Landesauschuß, die sogenannte "Landmiliz" gebildet, der in Fällen großer Gefahr in die Festung Gießen gezogen wurde<sup>19</sup>. Daneben wurden die ersten berufsmäßigen Soldaten in die Festung Gießen gelegt, unter denen sich auch Heinrich Schnatz aus Rödgen befand, der von kaiserlichen Reitern am 25.3.1621 erschossen wurde<sup>20</sup>. Überhaupt ist die Zahl der Rödgener, die als Soldaten am 30-jährigen Krieg beteiligt waren, gering. In den Einwohner- und Abgabelisten werden 1629 lediglich "Niclauß Heinckel" (er wurde sehr wahrscheinlich im Krieg getötet, denn 1660 taucht in der Hühnerliste "Niclaus Henckels Witwe Merga" auf) und "Johann Rudolf Reinhardt" erwähnt<sup>21</sup>.

Schlimmer als die direkte kriegerische Gewaltanwendung war für die Dorfbewohner Armut und Hunger infolge der Verwüstungen der Felder, der Dezimierung des Viehbestandes und der vielen und umfangreichen Natural- und Geldleistungen, die zusätzlich zu den bisher üblichen Abgaben und Diensten an die Inhaber der verschiedenen Herrschaftsrechte zu leisten waren. Die Staufberger Chronik berichtet: "im Jahre 1642, da konnten wir arme Leut das liebe Brot nicht mehr bekommen in Gießen, so daß sich das Landvolk

<sup>15</sup> Heimatverein Beuern, S. 96

<sup>16</sup> Bickel, S. 49

<sup>17</sup> Zit. nach Die Glocke, November 1990, S. 26/27

<sup>18</sup> Zit. nach Heymann, W.: Kriegsschädenlisten der Dörfer um Gießen aus den Jahren 1639 und 1640, in: Heimat im Bild 1937, Nr. 2

<sup>19</sup> Beyhoff, 2. Teil, S. 3

<sup>20</sup> Ebd., S. 6/7

<sup>21</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 177 und 179

zum Kornkauf nach Frankfurt begeben mußte"<sup>22</sup>. Vielfach konnten die althergebrachten Abgaben nicht mehr gezahlt werden: die Abgaben aus dem Grundbesitz der Universität Gießen (es handelte sich hier um ehemaligen Grundbesitz des Klosters Arnsburg im Busecker Tal, auch in Rödgen, der u.a. 1489 an das Antoniterhaus in Grünberg verkauft wurde und bei Auflösung des Antoniterhauses durch Philipp dem Großmütigen 1529 zunächst der Universität Marburg, dann der Universität Gießen übergeben wurde) standen im Busecker Tal bereits seit 1621 aus. Erst 1661 wurden sie wieder "in Gang gebracht"<sup>23</sup>. Die Zahl der Einwohner Rödgens sank während des 30-jährigen Krieges von 165 im Jahre 1620 auf 122 im Jahre 1640<sup>24</sup>.

Die Auswirkungen der Eroberungskriege Ludwigs XIV (1667-1697), des spanischen Erbfolgekrieges (1701-1714), des 1. Türkenkrieges (1716-1718) und des österreichischen Erbfolgekrieges (1740-1748) waren in Rödgen ebenfalls sichtbar. Auch wenn die Kriegsschauplätze weit weg waren, hatten die Bewohner Rödgens indirekt unter Durchmärschen und Einquartierungen, Kontributionsleistungen und Truppenaushebungen zu leiden.

Auf dem Rückmarsch vom Rhein hatten sich 1697/98 kaiserliche Truppen im Busecker Tal einquartiert<sup>25</sup>. Desgleichen hat es für die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (Krieg um das spanische Erbe nach dem Tod des letzten spanischen Habsburgers Karl II zwischen Frankreich und Österreich) verschiedentlich Winterlager im Busecker Tal gegeben: Rechnungen aus Großen-Buseck von 1704/1705 sprechen von Vorspanndiensten und Einquartierungen<sup>26</sup>. Im ersten Türkenkrieg lagen 1717/1718 "Neuenburgische Völker" im Busecker Tal im Winterquartier, wobei die Gemeinden Heu, Stroh und Hafer liefern mußten<sup>27</sup>. Und während des österreichischen Erbfolgekrieges (nach dem Tode Kaiser Karls VI ausgebrochener Krieg, ausgelöst durch den Angriff Preußens auf Schlesien; Frankreich unterstützte Preußen mit dem Ziel der Aufteilung Österreichs) rückten im März 1745 Franzosen ins Busecker Tal und "nahmen es grausam mit"<sup>28</sup>. Anschließend errichteten im Juni 1745 österreichische Truppen in Stärke von ca. 50.000 Mann unter Feldmarshall Graf Batthyany zwischen Großen-Buseck, Rödgen, Wieseck und Alten-Buseck ein Lager, wodurch "sie haben großen Schaden in den Wiessboden und Sommer Feld verursacht"<sup>29</sup>.

<sup>22</sup> Zit. nach Beyhoff, I. Teil, S. 83

<sup>23</sup> Beyhoff, I. Teil, S. 107

<sup>24</sup> Reidt, in: Heimat im Bild 1930, Nr. 31

<sup>25</sup> Heimatverein Beuern, S. 96

<sup>26</sup> Jung, S. 14

<sup>27</sup> Heimatverein Beuern, S. 96

<sup>28</sup> Bickel, S. 50

<sup>29</sup> Kirchenbuch Winnerod, zit. nach Röschen, August: Der Marsch des Feldmarshalls Graf Batthyany durch Oberhessen im Juni 1745, in: Quartalsblätter des historischen Vereins 1888, Nr. 1, S. 14

Eine besonders hohe Sterblichkeitsrate war während des 7-jährigen Krieges (1756-1763: Krieg um Schlesien zwischen Preußen, verbündet mit Großbritannien und Österreich, verbündet mit Rußland und Frankreich; Hessen-Darmstadt war auf Seiten Österreichs, Frankreichs und Preußens) zu verzeichnen, der alle Gemeinden des Kreises Gießen mehr oder weniger schwer in Mitleidenschaft gezogen hat. Von den Dörfern wurden wiederum Nahrungsmittel, Geld, Stroh, Heu, Hafer, Holz und Reitpferde gefordert und von den Bauern Fuhrdienste verlangt. Es kommt nicht von ungefähr, daß die Ganerben am 25.2.1761 in einer "Generalverordnung" die von den Bauern zu leistenden Kriegsfahrten<sup>30</sup> genau regelten. In der zweiten Hälfte des Jahres 1759 wurde die Gießener Gegend zum direkten Kriegsschauplatz: vom 7.9.-5.12.1759, 3 Monate lang, lagerte das französische Hauptheer bei Großen-Buseck und Rödgen. Aus jener Zeit rühren auch 2 Schanzen her, die sich auf dem Udersberg befanden<sup>31</sup> (Kraushaar erwähnt noch eine Schanze am Alteberg, die ebenfalls aus dem 7-jährigen Krieg stamme<sup>32</sup>). Nur durch die Lahn getrennt, standen sich die französische Armee (befand sich mit dem rechten Flügel bei Rödgen, mit dem linken westlich von Klein-Linden) und die preußische Armee unter Herzog Ferdinand von Braunschweig 3 Monate lang weitgehend untätig gegenüber<sup>33</sup>. Dennoch litt die gesamte Umgebung. Das Kirchenbuch von Queckborn berichtet: "Der 8t. September (1759) war ein Samstag, ware leyder ein unglücklich Tag vor hiesige Gegend, weil die königlich Frantz. Armee unterm Commando des Marshalls von Contades, welche bei Rödchen und Annerod gestanden, eine General-Fouragirung vorgenommen, so daß manche Haushaltung nicht das geringste von Gefutter, Sommer- und Wintherfrucht behalten; in hiesigem Dorf fouragierten die gènes d'armes und die Carabiniers Royaux. Des Abends gienge man in eine Betstund"<sup>34</sup>. Nach dem Bericht des Amtmanns Klippstein vom 27.8.1767 herrschte nach dem 7-jährigen Krieg im ganzen Amt Gießen Armut. Die meisten Gemeinden hätten einen Mangel an "Wießwachs", weshalb wenig "Hornvieh" gehalten werden kann. Sehr groß sei auch der Mangel an Holz, welches meist aus herrschaftlichen Waldungen oder außer Landes gekauft werden muß<sup>35</sup>. Die wirtschaftliche Notlage vieler Menschen war so groß, daß einige Familien in der Auswanderung nach Rußland den einzigen Ausweg sahen. Die Auswanderung aus Hessen erreichte 1766 (nach Rußland) ihren ersten Höhepunkt<sup>36</sup>. Ob allerdings auch Bewohner Rödgens in dieser Zeit nach Rußland auswanderte, ist leider nicht bekannt.

<sup>30</sup> Über die einzelnen Bestimmungen siehe Kleberger, S. 63ff.

<sup>31</sup> Roeschen, in: Quartalsblätter 1888, S. 16; Kraushaar datiert die Schanzen in die Zeit des 30-jährigen Krieges, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>32</sup> Kraushaar, Heinrich: Kernberg, Ganssburg und Öhlberg, in: Heimat im Bild 1969, Nr. 20

<sup>33</sup> Mohr, Rudolf: Kriegsgeschichtliches aus Gießen und Umgebung, in: Oberhessische Tageszeitung, 14.2.1937ff.

<sup>34</sup> Zit. nach Röschen, August: Beiträge zur Geschichte des siebenjährigen Krieges in Oberhessen, in: 5. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte 1887, S. 12

<sup>35</sup> Zit. nach Stumpf, in: MOHGV 1980, S. 163

<sup>36</sup> Demandt, S. 311

Die Kette der Kriege im 18. Jahrhundert riß jedoch nicht ab: es folgten die Koalitionskriege (4 Kriege verschiedener Koalitionen europäischer Mächte gegen das revolutionäre und napoleonische Frankreich 1792-1806/07) und die Befreiungskriege (Kriege der Koalition europäischer Mächte 1813-1815 zur Beseitigung der Vorherrschaft Napoleons in Europa). Im ersten Zeitraum der Koalitionskriege erlebte die Gießener Region wiederum zahlreiche, wenn vorläufig auch nur vorübergehende Durchmärsche und Einquartierungen deutscher Truppen. Erst nach dem Frieden von Basel im April 1795 kam es zu einer längerdauernden Festsetzung durch die Franzosen. Vom 7.7.-11.9.1796 war die Stadt und Festung Gießen in französische Hände, mit der Folge, daß von den umliegenden Dörfern wieder Geld, Nahrungsmittel, Pferde, Vieh und Fuhrdienste verlangt wurden. Mitte August 1796 kündigten die Franzosen eine "Brandschatzung" in Höhe von 1 Million 10 000 Livres, zahlbar innerhalb 8 Tagen, an, die auf die einzelnen Ämter verteilt wurde. Davon hatte das Busecker Tal 4484 Gulden zu zahlen und nach dem Bericht der Kriegskommission auch bezahlt. Dabei war das Busecker Tal mit Rödgen 1796 noch verhältnismäßig gut weggekommen, denn am 7.10.1796 bat der "Geheime Rat und Consistorialdirektor zu Gießen" die Pfarrei Rödgen eine Kollekte an Geld und Früchten für das durch die Franzosen abgebrannte Städtchen Lißberg und das Dorf Leihgestern durchzuführen<sup>37</sup>. Nach dem Abzug der Franzosen schlugen österreichische Truppen ihr Winterquartier in der Gießener Gegend auf. Am 25.9. verlangten die Österreicher eine Lieferung nach Hachenburg. Sie umfaßte 20 000 Laib Brot, 40 000 niedere österreichische Metzen Hafer, 20 000 niedere österreichische Zentner Heu und 40 000 niedere österreichische Zentner Mehl und wurde wiederum auf die einzelnen Ämter verteilt. Dem "Gastspiel" der Österreicher folgten im April 1797 erneut die Franzosen, die bis März 1799 in Gießen ihr Hauptquartier hatten, wodurch die umliegenden Dörfer wieder schwer unter Einquartierungen und Nahrungsmittellieferungen litten. So wurde Mitte Mai 1797 aus dem Amt Gießen innerhalb weniger Tage 1400-1500 Stück Vieh weggeführt. Und unter dem 25.6.1797 berichtete die Kriegskommission: "der General Championnet, der sich zu Laubach aufhält, hat für seine Tafel in Schotten verlangt: 1 Tonne Bordeaux-Wein, 1 Tonne ordinären Rheinwein, 12 Bouteillen Champagner-Wein alle 10 Tage. Ferner täglich: 20 Pfund Rindfleisch, 1/2 Hammel, 1/2 Kalb, 12 Tauben, 12 junge Hühner, 6 Dutzend Eier, 15 Pfund Butter, 6 Karpfen, 6 Hechte, 4 Dutzend Krebse, 4 Pfund Kaffee, 10 Pfund Zucker, 6 Pfund Schokolade, 6 Bouteillen französischen Branntwein, 4 Bouteillen Arak, 3 Dutzend Zitronen". Es verwundert dert nicht, daß bei diesen Forderungen der Obergeneral Hoche am 4.9.1797 die Direktion in Paris bittet, "die gänzlich verarmte Gegend verlassen

<sup>37</sup> Meuer, in: Heimat im Bild 1934, Nr. 45/46

zu dürfen, da nichts zu bekommen sei und Land und Einwohner ihrem Untergang entgegensähen"<sup>38</sup>.

Doch damit nicht genug: auch während der Befreiungskriege verursachten Einquartierungen der verschiedensten Truppen erhebliche Kosten: nach den "Kriegskosten-Rechnungen" lagen in den Monaten Februar-April 1815 990 Offiziere, 3640 Mann und 605 Pferde im Busecker Tal im Quartier, ferner in den Monaten Mai-Juli noch ostpreußische Husaren, Landwehr, Reiterei, kurhessische Jäger und sächsische Kürassiere<sup>39</sup>.

Die zahlreichen Kriege, wie auch die Mißernten und Epidemien, hatten immer auch Preissteigerungen zur Folge, die die ohnehin schon vorhandene Not noch vergrößerten. Demzufolge finden auch in den Chroniken "Teuerungen" oft Erwähnung. Das Kirchenbuch von Rödgen berichtet: "Anno 1637 ist eine große Theuerung gewesen, daß ein Achtel Korn 7 auch 8 Reichstaler gegolten und ein Achtel Waitz 8 Reichstaler, ein Achtel Gertse 5 und 6 Königsthaler, ein Achtel Hafer 16 Kopfstück, ein Mest Erbes 1 Reichstaler, ein Brod 21/2 Pfund gewogen 5 Albus gegolten. Der liebe Gott wolle es gnädig abwenden. Ich setze hinzu, daß von den Alten in Gießen gehört, da diese Theuerung gewesen, hätten die Armen die Brennesseln gekocht und gegessen und hätte man unter den Hecken im Feld viele todt gefunden, welche solche noch im Mund gehabt"<sup>40</sup>. Beyhoff schreibt, daß die Preissteigerungen während des 30jährigen Krieges für die Gießener Gegend bis zu 300% betrug (für die Jahre 1620-25)<sup>41</sup>. Insgesamt gesehen, war -auf Grund der zahlreichen Kriege und ungünstigen Witterungseinflüsse- das ganze 18. Jahrhundert von hohen Preisen gekennzeichnet, unterbrochen von Perioden eines relativ niedrigen Niveaus. Von dem infolge erhöhter Preise eingetretenen Kaufkraftschwund waren insbesondere abhängige Arbeitskräfte wie Tagelöhner, Knechte, Mägde und Handwerker betroffen, die nicht oder nur in geringem Maße über Eigen- wirtschaft verfügten.

Bis ins 19. Jahrhundert waren für die Menschen, auch für die Bewohner Rödgens, Hunger und Tod eine alltägliche Erfahrung. Kamen zu den hohen Abgabe- und Steuerforderungen noch Unglücksmomente wie Mißernten, Viehseuchen, Krankheiten und Kriege hinzu, gerieten große Teile der bäuerlichen Bevölkerung in bitterste Not. Der Teufelskreis von Mißernten, Hungersnöten, Seuchen und Unterernährung, der heutzutage von den Entwicklungsländern vertraut ist, war auch in vielen Gebieten des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa wirksam.

<sup>38</sup> Alle Zitate und Fakten entnommen aus Meyer, Wolfgang: Stadt und Festung Gießen in der Franzosenzeit 1796/97, Gießen 1918, S. 79/80, 84, 87

<sup>39</sup> Heimatverein Beuern, S. 97

<sup>40</sup> Zit. nach Die Glocke, November 1990, S. 26/27

<sup>41</sup> Beyhoff, I. Teil, S. 51

*d) Verwaltung und Organisation dörflichen Lebens*

Die Gründung Rödgens fiel in die Zeit der allmählichen Herausbildung von Dorfgemeinden mit eigenen Aufgaben und eigener Verwaltung: ein bloßes Nebeneinander mehrerer Bauernhöfe ergibt eben noch kein Dorf. Je nach Siedlungsform unterscheidet man mehrere Dorftypen, wobei Rödgen zu dem am weitesten verbreiteten Dorftyp, dem sogenannten Haufendorf, zählt: im Dorfkern, dem Wohnbereich, liegen die bäuerlichen Hofstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mehr oder weniger planlos in einem Netz von Gassen und Wegen (all diese Wege und Gassen waren in einem sehr schlechten Zustand; so wurde die Friedrich-Ebert-Straße ehemals "Dräckgass" genannt, da sie selbst im trockenen Sommer schlecht zu begehen war<sup>1</sup>) beieinander, das Gartenland befindet sich in unmittelbarer Nähe der Höfe und die Ackerflur erstreckt sich rings um das Dorf. Jenseits des Acker- und Wiesengürtels breitete sich die Allmende aus, die aus Weide- und Waldflächen besteht.

Die Gesamtfläche Rödgens beträgt 446,08 ha (1986)<sup>2</sup>, 1931 betrug sie 449 ha (Verkauf von Land für militärische Einrichtungen)<sup>3</sup>. Diese Gemarkungsgröße wird sich auch in den Jahrhunderten zuvor bis ins 16. Jahrhundert, als sich die Dörfer aus Gründen der Besitzsicherung stärker gegeneinander abgrenzten und erstmals Grenzen festsetzten, nicht wesentlich verändert haben. Davon entfielen 1931 auf Acker- und Gartenland 252,4 ha, auf Wiesen- und Weideland 98,2 ha und auf Wald 71,5 ha<sup>4</sup>. Der Anteil von Acker- und Gartenland war sicherlich in den Jahrhunderten zuvor geringer, der Anteil von Wiesen-, Weideland und Wald dafür um so höher (so deutet der Flurname "Seewiese" darauf hin, daß die Gemarkung Rödgen auch einen großen Teich umfaßte<sup>5</sup>). Diese Tendenz hat sich auch nach 1931 fortgesetzt.

Rödgen war bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein sehr kleines Dorf: die Einwohnerzahl schwankte im 16. und 17. Jahrhundert zwischen ca. 100 und 150 Bewohnern (Schätzung nach der Zahl der Abgabepflichtigen; für das Jahr 1669 kann die exakte Einwohnerzahl Rödgens angegeben werden: nach dem

<sup>1</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>2</sup> Schmidt, Heinrich: Beitrag zur baulichen Entwicklung der Stadt Gießen zwischen 1919 und 1982, in MOHGV 1989, Bd. 74, S. 89

<sup>3</sup> Heymann, Heinrich: Wald und Landwirtschaft im Gießener Becken, in: Heimat im Bild 1931, Nr. 31

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

"Verzeichniß aller Menschen-Seelen" hatte Rödgen 139 Einwohner<sup>6</sup>); im Jahre 1828 hatte Rödgen 390 Einwohner<sup>7</sup>).

Die Bewohner Rödgens waren in ihrer überwiegenden Mehrheit Bauern. Ihre Hofreiten waren im Fachwerkbau errichtet und gliederten sich in Wohnhaus (die Wohnverhältnisse waren ziemlich beengt, die Ausstattung der Wohnhäuser zudem kärglich: so erinnert sich der Rödgener Heinrich Kraushaar, daß noch um die Jahrhundertwende Wiesecker Fuhrleute weißen Sand verkauften, der zum Streuen des Zimmers diente<sup>8</sup>), Nebengebäude, Stall und Scheune. Heinrich Walbe listet im Jahre 1938 noch an schönen Fachwerkhäusern in Rödgen auf: das Haus in der Schulgasse (jetzige Bürgerhausstraße) Nr. 2 (Fachwerk mit geschnitzten Eckpfosten) aus dem Jahre 1683, das Haus in der Kirchstraße (jetzige Kirchenring) Nr. 11, das Haus in der Kirchstraße Nr. 15 (beide fast genau wie das vorige) und das Haus in der Langen Ortsstraße Nr. 13 aus dem Jahre 1671<sup>9</sup>.

Es waren in Rödgen wohl überwiegend kleine Höfe, die die Bauern bewirtschafteten, denn Rödgen gehörte zu dem Gebiet mit Realernte<sup>10</sup>, d.h.: die Bauernhöfe wurden beim Todesfall entsprechend der Kinderzahl aufgeteilt.

Neben den grundbesitzenden Bauern fanden sich im Dorf auf den größeren Höfen die Knechte und Mägde, die sehr oft im sogenannten "Stall mit bewohnbarer Stube" -derartige Wohnlichkeiten gab es auf zahlreichen Höfen des Busecker Tales- untergebracht waren<sup>11</sup>. Aus Rödgen verdienten sich 1669 8 Personen als Knechte oder Mägde ihren Lebensunterhalt. Auffallend dabei ist, daß sämtliche Knechte und Mägde kinderreichen Familien entstammten<sup>12</sup>: die Höfe dieser Familien waren wohl nicht in der Lage, alle Familienmitglieder zu ernähren, so daß sich ein oder zwei Söhne oder Töchter als Knechte bzw. Mägde verdingen mußten, ob in Rödgen selbst oder in umliegenden Dörfern ist aus der Liste nicht ersichtlich. Auf jeden Fall arbeiteten in Rödgen auch Knechte und Mägde aus den umliegenden Dörfern. Die Kirchenchronik berichtet von einem besonders tragischen Fall: "Anno 1685 Die 13. Januar hat sich Joh. Balth. Balsers Dienstmädchen, so von Albach gewesen, in seiner Scheune vom Gerüst herab todt gefallen"<sup>13</sup>.

<sup>6</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 180

<sup>7</sup> Seifert, Volker: Sozial- und wirtschaftsgeographische Struktur- und Funktionsuntersuchung im Landkreis Gießen, Gießen 1968, S. 151, Tab. 26

<sup>8</sup> Kraushaar, Heinrich: Oberhessische Ortsnamen in Redensarten und Neckereien, in: Volk und Scholle 1935, S. 370

<sup>9</sup> Walbe, S. 310-313

<sup>10</sup> Ulig, in: Gießen und seine Landschaft, S. 242, Karte 9

<sup>11</sup> Hans, S. 428

<sup>12</sup> Vgl. Stumpf, Einwohnerlisten, S. 180

<sup>13</sup> Zit. nach: Die Glocke, Dezember 1990-Februar 1991, S. 30

Im Laufe der Zeit siedelten sich in den Dörfern auch immer mehr Tagelöhner an. Sie arbeiteten gegen ein kärgliches, tägliches Entgelt auf den Feldern (im 19. Jahrhundert auch in kleinen Gewerbebetrieben) und bauten sich kleine Hütten und Häuschen.

Handwerker lebten schon seit Jahrhunderten auf dem Lande. Allerdings ist es schwierig, genaue Kenntnisse der Gewerbeverhältnisse in Rödgen zu erhalten, da das Handwerk weniger in Form einer hauptberuflichen Tätigkeit, als vielmehr eine die Landwirtschaft ergänzende Verdienstmöglichkeit angesehen wurde. Es waren deshalb gerade die Bauernsöhne mit gerigem Acker- und Gartenland, die auf die zusätzlichen Einkünfte aus handwerklicher Betätigung angewiesen waren und sich mit der Zeit als Dorfhandwerker etablieren konnten. Sie lösten damit seit dem Hochmittelalter -zumindest teilweise- die bis dato vorherrschende bäuerliche Eigenproduktion (jeder Bauer war sein eigener Bäcker, Metzger, Schreiner, Schneider, Schuster, Schmied, Zimmermann etc.) ab. Doch vielfach blieb die gewerbliche Produktion auf dem Lande bis ins 19. Jahrhundert eine willkommene und notwendige Nebenerwerbsquelle. Zwar finden sich auch in Rödgen häufig Familiennamen, die von Berufsbezeichnungen abgeleitet sind (im 16./17. Jahrhundert: Kremer, Schneider, Kanngießer, Schäfer, Schmidt, Jäger<sup>14</sup>), doch sagt dies nichts über ehemalige, tatsächlich in Rödgen vorkommende, hauptberufliche handwerkliche Tätigkeit aus. Ausdrücklich erwähnt werden in den Listen des 16. und 17. Jahrhunderts an handwerklichen Berufen lediglich Zimmermann (1573, Jacob Bellof<sup>15</sup>) und Metzger (1574, Sau Heinrich, "über 80 Jahre, hat früher als Metzger Säue abgetan"<sup>16</sup>). Hier ist im Falle des Zimmermanns sicherlich von hauptberuflicher Tätigkeit auszugehen. Auch der 1796 erwähnte Schmiedemeister von Rödgen<sup>17</sup> übte sein Handwerk im Hauptberuf aus.

Einen der wichtigsten handwerklichen Berufe auf dem Lande stellte seit dem Mittelalter der Müller dar. In vielen Dörfern gab es deshalb Mühlen; allerdings nicht in Rödgen, das vielmehr zum Einzugsgebiet, dem sogenannten "Mühlenbann", der Großmühle in Alten-Buseck gehörte (seit dem 16. Jahrhundert<sup>18</sup>): die Mühlenbesitzer holten das Getreide bei den Bauern ab und brachten Mehl, Schrot und Kleie als Fertigprodukte der Kundschaft wieder zurück.

Der in Rödgen vorkommende Flurname "die ruus" (Wiesen und Gärten oberhalb von Rödgen) und der Straßename "die ruusgasse" (heute: die

<sup>14</sup> Vgl. Stumpf, Einwohnerlisten, S. 175ff.

<sup>15</sup> Ebd., S. 176

<sup>16</sup> Praetorius, S. 53

<sup>17</sup> Meuer, in: Heimat im Bild 1934, Nr. 45/46

<sup>18</sup> Hans, S. 146

"Rosengasse")<sup>19</sup> erinnern daran, daß auch in Rödgen viel Flachs verarbeitet wurde. "Die ruus" waren kleine Tümpel oder Gruben, in denen Wasser gesammelt wurde. Darin wurde der Flachs eingeweicht, damit sich die äußere Hülle von dem im Innern des Stengels liegenden eigentlichen Flachs löst. Dieser Vorgang wurde "rösten" genannt. Der Flachs diente dann zur Herstellung von Kleidung und Wäsche (neben der Schafwolle)<sup>20</sup>. Zunächst wurde von den einzelnen Bauernfamilien ausschließlich für den Eigenbedarf produziert. Daraus entwickelte sich bereits im 18. Jahrhundert in vielen Dörfern Hessens -jedoch nicht in Rödgen- eine Leinenweberindustrie (Heimindustrie im Nebenerwerb).

Die Zahl der hauptberuflichen Handwerker bleibt in Rödgen bis ins 19. Jahrhundert gegenüber der in der Landwirtschaft tätigen Einwohner verschwindend gering.

Die Bauern bestellten ihre Äcker in Form der Dreifelderwirtschaft, die sich im Laufe des Hochmittelalters ausbreitete und die älteren Bewirtschaftungsformen wie Feldgraswirtschaft und Zweifeldersystem zurückdrängte. Bei der Dreifelderwirtschaft wurde die Ackerflur in 3 Großfelder geteilt, bei denen ein jährlicher Wechsel von Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache stattfand: das erste Drittel trug im ersten Jahr Wintergetreide (Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste), das im Herbst ausgesät und im folgenden Frühsommer geerntet wurde und anschließend als Stoppelweide diente; im folgenden Jahr trug es Sommergetreide (Hafer, Gerste) oder Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen), d.h.: man pflügte im Frühling und erntete im Hochsommer; danach diente das Feld wieder als Stoppelweide und lag dann im Winter und im kommenden Frühjahr brach, wurde im Juni gepflügt und lag erneut brach, bis es im Spätherbst noch einmal gepflügt und mit Wintergetreide besät wurde, so daß der Rhythmus von neuem begann. Die Bearbeitung der beiden anderen Teile des Landes verschob sich jeweils um ein Jahr. Gegenüber den älteren Formen der Bodennutzung besaß die Dreifelderwirtschaft mehrere Vorteile: durch die intensivere Nutzung und der Bebauung von zwei Dritteln der bewirtschafteten Fläche konnten die Erträge erheblich gesteigert werden; die höheren Erträge wiederum erlaubten es, den Anteil der Getreidefelder zugunsten von Gemüse- und Obstkulturen zu verkleinern, was zu einer besseren Ernährung der Bevölkerung beitrug. Desweiteren verteilten sich die bäuerlichen Arbeiten gleichmäßiger über das ganze Jahr, wodurch die Arbeitseffektivität verbessert wurde.

<sup>19</sup> Neumann, Rudolf: Erinnerung an alte Gewerbe in den Flurnamen des Busecker Tals, in: Heimat im Bild 1933, Nr. 5

<sup>20</sup> Über Einzelheiten der Flachsverarbeitung vgl. Kraushaar, Heinrich: Die "Rosengasse" in Rödgen, in: hessische Heimat 1963, Nr. 21

Die Dreifelderwirtschaft bedingte aber auch den sogenannten Flurzwang: nicht der einzelne Bauer konnte seine kleinen Ackerflure in drei noch kleinere Teile teilen, sondern das gesamte Ackerland der Dorfgemeinde mußte in drei Großfelder aufgeteilt werden, an denen jeder Bauer seinen Anteil erhielt. Das hieß aber, daß die Fruchtfolge und die Sä- und Erntezeiten für alle Bauern verbindlich festgelegt, die Überfahrtsrechte und die gemeinsame Beweidung des Brachfeldes durch das Dorfvieh geregelt werden mußten.

Die Dreifelderwirtschaft erfuhr im 18. Jahrhundert eine Verbesserung insofern, als dazu übergegangen wurde, das Brachfeld mit Futterpflanzen, Hülsenfrüchten und Gemüse (insbesondere seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Kartoffel) zu bebauen. Nach dem Bericht des Amtmanns Klippstein vom 27.8.1767 wurden im Oberamt Gießen Kohl, Rüben, Kartoffeln, "Dickwurz" (Runkelrüben) und Klee, sowie um die Stadt Gießen Tabak, angebaut<sup>21</sup>. Trotzdem blieb bis ins 19. Jahrhundert Getreide die Grundlage der Nahrung für die Bevölkerung. Ob in der Gemarkung Rödgen in früherer Zeit auch Hopfen angebaut wurde, ja sogar -wie in vielen Dörfern- das Bier selbst gebraut wurde -die Flurbezeichnungen "Hopfengarten" und "Hopfenwiese" deuten zumindest darauf hin<sup>22</sup>- kann mit letzter Sicherheit nicht mehr geklärt werden.

Jenseits der Äcker und Wiesen (meistens wurden die Wiesen nicht durch das Vieh abgeweidet, sondern die Bauern mähten das Gras ab und sammelten das Heu als Futtermittel für den Winter; die Gemarkung Rödgen umfaßte einen relativ hohen Wiesenanteil<sup>23</sup>) breitete sich die Allmende aus, die aus Weide- und Waldfläche besteht. Die Allmende wurde gemeinschaftlich von allen Bewohnern des Dorfes genutzt: die Weideflächen der Allmende dienten dem Vieh als gemeinsame Weide und ebenso stand der Waldanteil allen Dorfbewohnern zur Nutzung offen.

Die Viehwirtschaft spielte immer eine bedeutende Rolle -gerade in Rödgen mit seinen weniger ertragreichen Böden-, wobei die Wald- und Weidemast bis ins 18. Jahrhundert die Grundlage der Viehhaltung bildete: im Frühjahr wurde das Vieh auf die Weide getrieben und lediglich in den Wintermonaten verblieb es in den Ställen. Zahlreiche Flurnamen in Rödgen weisen auf Weidebetrieb und Viehwirtschaft hin. So hängt der Rödgener Flurname "Tiergarten" mit dem Weidebetrieb zusammen. Ebenso erinnern die Flurnamen "im Ochsenstall", "Ziegenberg" und "di gäädewisst" an Viehweiden in Rödgen<sup>24</sup>. Die Anzahl der Tiere wird bei den einzelnen Bauern auf Grund der Weidenwirtschaft und der ungenügenden Winterfütterung (nur Heu und Stroh) nicht sehr hoch

<sup>21</sup> Nach Stumpf, in MOHGV 1980, S. 163

<sup>22</sup> Neumann, in: Heimat im Bild 1933, Nr. 5

<sup>23</sup> Heymann, in: Heimat im Bild 1931, Nr. 31

<sup>24</sup> Alle Flurnamen entnommen bei Neumann, in: Heimat im Bild 1931, Nr. 7

gewesen sein. Zahlenmäßig am umfangreichsten war wohl die Schafzucht (Schafe sind anspruchslos): Amtmann Klippstein nannte in seinem Bericht im Oberamt Gießen "die Schäferei beträchtlich"<sup>25</sup>.

Im 18. Jahrhundert erfuhr nun im Zuge der Verbesserung der Dreifelderwirtschaft auch die Viehzucht eine bedeutsame Förderung. Mit der Bebauung des Brachfeldes mit Klee und Futterkräutern konnte von der Weidenwirtschaft zur Stallfütterung übergegangen werden. Damit konnte zudem eine verbesserte Düngung (Stallmist, Jauche) der Felder erreicht und Weideland z.T. als Ackerland genutzt werden.

Die Waldflächen der Allmende dienten allen Bewohnern als Holzlieferant zu den verschiedensten Zwecken (Hausbau, Brennholz), als Weide für das Vieh (besonders die Schweine) und als Lieferant von Beeren, Pilzen und Früchten. Sie standen ebenso wie die Weideflächen der Allmende allen Dorfbewohnern zur Nutzung offen. Auf Schweine als Weidetiere im Wald weisen in Rödgen die Flurnamen "Sauhecke", "off de sool" (die Sohle oder Wälze war die Wälzlache für die Schweine) und "im Kребen" (dies war ein offener Bretterverschlag im Wald, in den nachts die zur Eichelmast in den Wald getriebenen Schweine kamen) hin<sup>26</sup>. Die Allmende stellte für die Dorfbewohner eine unentbehrliche Nutzfläche dar. Man mußte sie deshalb vor Zugriffen Außenstehender (Adel, andere Dörfer) und angesichts der verringerten Waldbestände vor Überanspruchung schützen: für die Nutzung der Waldbestände wurden seit dem Spätmittelalter strenge Vorschriften erlassen und bei Holzfrevel Geldbußen und Bestrafungen verhängt.

Wald- und Weideflächen, nicht nur der Wald- und Weideanteil der Allmende, waren auf Grund ihrer Bedeutung häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen und Streitereien. So klagten die Ganerben auf dem Augsburger Reichstag 1547 gegen den hessischen Landgrafen u.a. wegen "Abziehung hergebrachten Weidgangs und Beholzung"<sup>27</sup>. Und 1576 beklagten sie, daß in einem "weltche bei Rödches" Holz geschlagen und abgefahren wurde<sup>28</sup>. Zu Streitigkeiten kam es auch zwischen Rödgen und der Stadt Gießen um den bis auf 500 m an den Ortskern von Rödgen heranreichenden Steltzenmorgen-Wald. Die Gemeinde Rödgen machte zu Beginn des 17. Jahrhunderts Ansprüche an den Wald geltend. Doch die Landesherrschaft bestätigte 1627 die Hoheit der Stadt Gießen am Steltzenmorgen-Wald bis zu den Wiesen nördlich bis zur Wieseck und östlich nach Rödgen<sup>29</sup> (heute befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen "Steltzenmorgen-Waldes" das US-Depot<sup>30</sup>).

<sup>25</sup> Nach Stumpf, in MOHGV 1980, S. 163

<sup>26</sup> Neumann, in: Heimat im Bild 1931, Nr. 7

<sup>27</sup> Lindenstruth, 2. Teil, S. 110

<sup>28</sup> Lindenstruth, in: Hessische Chronik 1914, S. 153

<sup>29</sup> Knauß, Erwin: Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen, in: MOHGV 1963, Bd. 47, S. 61

<sup>30</sup> Freund, Fritz: Erinnerung an den "Stolzenmorgen", in: hessische Heimat 1957, Nr. 22

Durch die häufigen Kriege wurde im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts der Zustand des Waldes immer schlechter. Ebenso litten Weiden- und Wiesenflächen der Dorfgemarkungen. Die meisten Gemeinden hatten nach dem Bericht des Amtmanns Klippstein vom 27.8.1767 Mangel an "Wießwachs", weshalb wenig "Hornvieh" gehalten werden kann. Sehr groß sei auch "der Mangel an Holz, welches meist aus den herrschaftlichen Waldungen oder außer Landes gekauft werden muß"<sup>31</sup>.

Ein besonderes Ärgernis stellten auch die immer häufigeren Jagden der Adligen dar, wodurch der Wald ebenfalls arg in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Bedeutung der herrschaftlichen Jagden zeigte die landgräfliche Gerichtsordnung von 1572: sie sah "bei diebischem Wildbrettschießen und -fällen" sogar die Todesstrafe vor<sup>32</sup>.

Neben der Allmende gehörten auch Markgenossenschaften und Koppelhuten zu den genossenschaftlichen Elementen (d.h. gemeinschaftliche im Gegensatz zur individuellen Nutzung) eines Dorfes. Unter Markgenossenschaften versteht man den Zusammenschluß mehrerer Dörfer, um die dazwischenliegenden Wald- und Weidenflächen gemeinsam zu nutzen. Solche Markgenossenschaften waren jünger als die Dörfer und Folge einer dichter werdenden Besiedlung. Koppelhuten waren von mehreren Dörfern gemeinsam genutzte Weidebezirke. Jedoch hatte Rödgen weder an der benachbarten Markgenossenschaft "Fernewald", noch an der Markgenossenschaft "Altenstruth" und verschiedenen Koppelhuten Anteil.

Allerdings bestanden zwischen Rödgen und den am "Fernewald" beteiligten Gemeinden im 16. Jahrhundert Streitigkeiten um Weiderechte "am Wege, der nach Annerod gehet", die 1540 durch eine Grenzziehung beigelegt wurden. Die Grenze verlief "nicht weit vom Wege, der von Rödgen nach Annerod führt, auf die Höhe hinter den Siechen, auf einen Acker hinter den Hesseln, das Kachelmannsrod, an die Eschbornswiese und die Gießer Hege. Was südlich dieser Linie lag, sollte den Märkern gehören, was nördlich, den Ganerben des Busecker Tales und den Einwohnern von Rödgen"<sup>33</sup>. Spätere Auseinandersetzungen entbrannten auf dem östlich anschließenden Grenzabschnitt jenseits des Weges Annerod-Rödgen um die Nutzung der "Köppel", die 1567/68 zugunsten der Gemeinde Rödgen entschieden wurde. 1571 wiesen die Anneröder den hessischen Landgrafen noch mal ausdrücklich darauf hin, daß er verhindern solle, daß auch die Rödgener und Busecker Anteile am "Fernewald" bekämen, da sonst eine Verwüstung des Waldes und eine Beeinträchtigung der Weide zu befürchten sei<sup>34</sup>.

<sup>31</sup> Nach Stumpf, in MOHGV 1980, S. 163

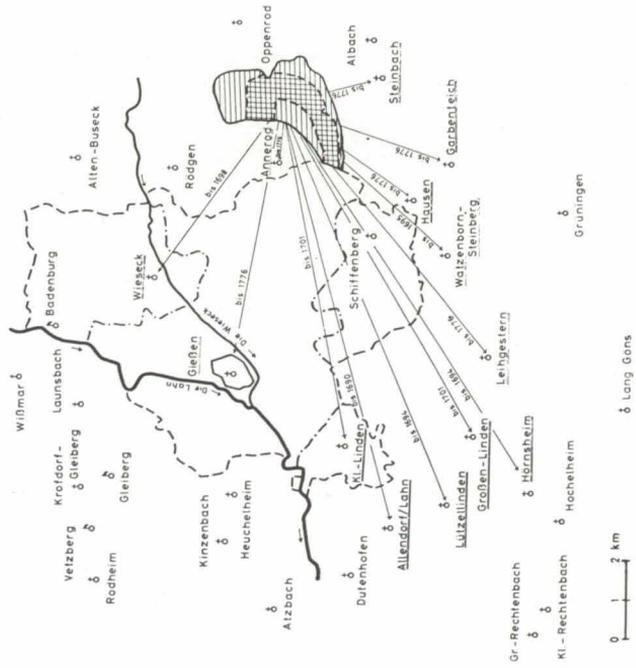
<sup>32</sup> Reidt, Konrad: Eine alte Gerichtsordnung für das Amt Gießen, in: Heimat im Bild 1929, Nr. 15

<sup>33</sup> Müller, S. 175

<sup>34</sup> Knauß, in: MOHGV 1963, S. 102

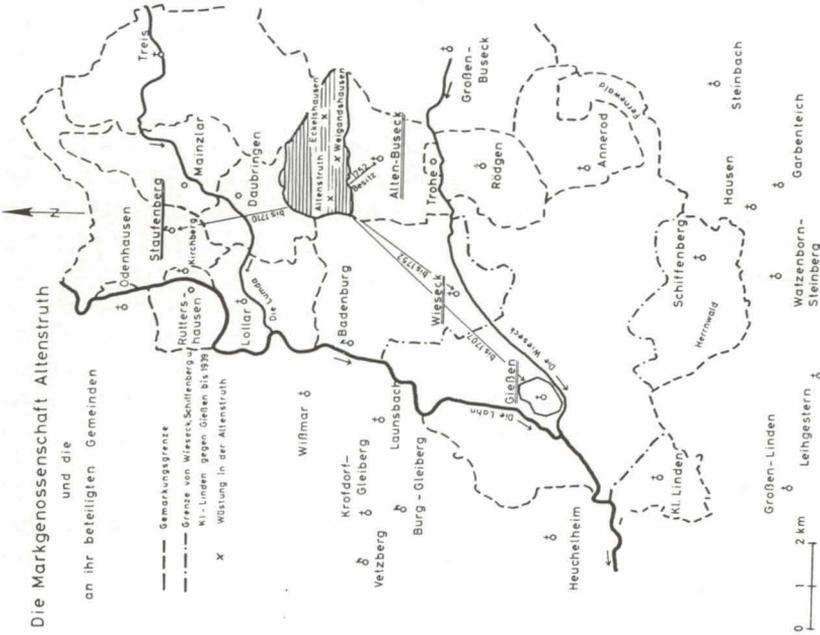
Die Markgenossenschaft Fernewald  
und die  
an ihr beteiligten Gemeinden

- Heutige Gemarkungsgrenze
- - - Grenze von Wisseck, Kl.-Linden und Schiffenberg gegen Gleßen bis 1539
- ==== Fernewald
- 1776 an Gleßen



Die Markgenossenschaft Altenstruth  
und die  
an ihr beteiligten Gemeinden

- Gemarkungsgrenze
- - - Grenze von Wisseck, Schiffenberg, Kl.-Linden gegen Gleßen bis 1539
- x Wüstung in der Altenstruth



aus: Knauß, Zwischen Kirche und Pforte, S. 100 und 105

Gerade für die Armen im Dorf hatten die gemeinschaftlich genutzten Wald- und Weidenflächen lebensnotwendige Bedeutung: die Nutzungsmöglichkeit erlaubte es auch ihnen, im bescheidenen Umfang ein paar Schweine und Schafe zu halten, sowie sich Holz, Beeren, Pilze und Früchte zu besorgen, was zum Erreichen des Existenzminimums unverzichtbar war, denn eine staatliche Sozialpolitik war dem Mittelalter und der frühen Neuzeit weitgehend unbekannt. Erst seit dem 16. Jahrhundert wurden die Armen durch Spenden (von den Gemeinden, Kirchen [vor allem Klöster, die sich schon im Mittelalter um Arme kümmerten und z.T. Armenhäuser einrichteten], Privatleuten; dies ist auf die Zunahme der Armen zurückzuführen, vor allem in den Städten; in den Städten stellten die Armen ein weitaus größeres "Problem" dar als auf dem Lande; in Gießen gab es schon Ende des 14. Jahrhunderts ein Spital für Arme und Kranke) -dies allerdings völlig unzureichend- unterstützt. Kurz nach Beendigung des 30-jährigen Krieges wurden im Busecker Tal 2 Urkunden ausgefertigt, die einen anschaulichen Blick auf die damals gängige Armenunterstützung vermitteln. In der 1. Urkunde stiftete Eberhard von Buseck die Zinsen von einem Kapital von 300 Gulden für die Armen von Alten-Buseck, während in der 2. Urkunde das Ehepaar Schön aus Alten-Buseck aus dem "Gotteskasten" (Kirchenkasse) ein Darlehen von 86 Gulden erhielt. Die Zinsen waren jährlich zu Martini fällig<sup>35</sup>. Ob auch die Ortsarmen von Rödgen mal in den Genuß einer Schenkung eines Ganerben oder der Kirche gelangten, bleibt unbekannt: die Ganerben werden wohl eher die "Zentren" Alten- und Großen-Buseck bedacht haben. Über die Anzahl der Armen in Rödgen lassen sich nur schwer genaue Angaben machen. Zwar enthalten die Rechnungslisten auch die Armen, die von den Abgaben befreit waren, doch die Frage ist, ob tatsächlich alle Ortsarmen in die Einnahmeregister mit aufgenommen wurden. Zu vermuten ist, daß in den Listen lediglich die absolut Besitzlosen, von denen auch nicht das Geringste zu bekommen war, verzeichnet wurden. Deshalb wurden aus Rödgen auch "nur" 1573 "Haß, Herman, arm und blind", "Schefer Hermann, blind, bettelarm" (1589), "Hermann Lindenstruts Frau Creina 0 Gulden Besthaupt, Armuth" (1629), "Henrich Schefer, Kuhhirts Frau Elisabeth, bettelarm nichts Verlassen" (1629), "Christ Schwan erlassen" (1629) und "Joes Seulings Frau Merga - geht betteln" (1629) aufgeführt<sup>36</sup>. Tatsächlich schätzt Otto Stumpf die Schicht der Armen schon vor dem 30-jährigen Krieg im Amt Gießen auf 41%<sup>37</sup>.

Außer der Festsetzung der Anbauordnung der Dreifelderwirtschaft und der Nutzungsordnung der Allmende zählten auch das Backen im Backhaus, die Sicherung der Gemarkungsgrenzen, die Instandhaltung der Straßen und Wege, die Einziehung eines Teils der herrschaftlichen Abgaben, Aus- und Umbau der

<sup>35</sup> Beide Urkunden abgedruckt in: Heimat im Bild 1973, Nr. 35

<sup>36</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 176-178

<sup>37</sup> Stumpf, in MOHGV 1980, S. 162

Dorfkirche und der Bau und Unterhalt des Schulgebäudes zu den Aufgaben, die gemeinsam von den Dorfbewohnern bewältigt werden mußten. Dazu waren Regelungen und dörfliche Organe zu ihrer Durchsetzung und Überwachung notwendig.

An der Spitze des Dorfes stand der Dorfvorsteher, deren Amtsbezeichnung von Landschaft zu Landschaft wechselte. In Rödgen hießen sie "Heimburger" und bereits seit 1589 Bürgermeister. Namentlich bekannt werden in Rödgen Adam Bellof (1563, 1568, 1579), Nicolaß Philip (1589), Merdtes Kramer (1599), Martin Kramer (1620), Hans Schäfer (1629), Caspar Vogel (1649, 1657 und wieder 1669) und Ebert Nicolaus (1660)<sup>38</sup>. Der Dorfvorsteher entstammte zwar der Gemeinde, wurde aber von der Herrschaft, also von den Ganerben, eingesetzt. Er war Vertrauensmann der Herrschaft und zugleich Repräsentant der Dorfgemeinde. Diese Doppelfunktion machte das Amt sehr unbeliebt, denn als Vertrauensmann der Herrschaft mußte er auch dafür Sorge tragen, daß die Abgaben und die Frondienste geleistet wurden. Das Amt ging reihum und wechselte jährlich<sup>39</sup>.

Ihm zur Seite stand ein sogenannter "Bürgermeistergesell" (in Rödgen 1640 und 1657 Thomas Brück<sup>40</sup>).

Unter den übrigen Bediensteten der Gemeinde sind vorrangig die Hirten zu nennen. Alle Tiere des Dorfes weideten zusammen und jeder Bauer war verpflichtet, sein Vieh dem gemeinsam bestellten Dorfhirten zu übergeben. Dabei wurden in Rödgen Kuhhirten ("Velten ... der Kuhhirt", 1589; Melchior ... der Kuhhirt, 1599; Hans Seiß, 1620; Henrich Schefer, 1629; Hanß Pfeifer, 1660), Schweinehirten (Elias Lösekant, 1620 und 1629; Johann Dorth, 1640; Philipp Schmaltz, 1660<sup>41</sup>) und Gemeindegewässer (1576 war der Gemeindegewässer von Rödgen ohne Wissen der Gemeinde in die Stoppeln der Gemarkung Trohe gefahren; er wurde deshalb von der Gemeinde Rödgen bestraft<sup>42</sup>) unterschieden.

Dem Flur- oder Feldschütz oblag die Aufgabe, die Anbau- und Allmendeordnung zu überwachen und zu kontrollieren, denn im Rahmen der Dreifelderwirtschaft kam dem Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen eine besondere Bedeutung zu. Das Amt des Feldschützen versahen in Rödgen 1589 Hans Schefer, 1620 Enders Will, 1629 Eberdt Jäger, 1640 wieder Enders Will und 1660 Hanß Bellof<sup>43</sup>.

<sup>38</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 175ff.; Praetorius, S. 50-73

<sup>39</sup> Vgl. Stumpf, Einwohnerlisten, S. 1

<sup>40</sup> Praetorius, S. 68

<sup>41</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 175ff.

<sup>42</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1935, Nr. 31

<sup>43</sup> Stumpf, Einwohnerlisten S. 176ff.

An weiteren Gemeindebediensteten sind aus Rödgen zu nennen: der Opfermann (er war für die Erhebung und Verteilung der Armengelder zuständig; 1579 Dietrich Diedenberger, 1620 Enders Seuling, 1629 Hanß Seyp, 1640 Georg Litth<sup>44</sup>), der Gerichtsschöffe (1660 Volpert Balßer<sup>45</sup>; dieses Amt scheint auch nur selten von einem Rödgener versehen worden zu sein; die Gerichtsschöffen stammten wohl überwiegend aus Alten- und Großen-Buseck) und der Glöckner (dieses Amt wurde in Rödgen vom Schullehrer mitversehen<sup>46</sup>). Wahrscheinlich gab es auch in Rödgen noch weitere Amtspersonen, wie die in vielen Dörfern im 18. Jahrhundert bekannten Nachwächter, "Kastenmeister" (Männer, die die Kirchenkasse führten) und Hebammen, die sich allerdings für Rödgen quellenmäßig vor dem 19. Jahrhundert nicht belegen lassen. Interessant ist eine Tätigkeitsbeschreibung für die Dorfhebamme aus dem 18. Jahrhundert: "Sie setzt sich mit ihren morschen Knochen vor die Gebärende, spricht ihr zu, seufzet auch wohl einmal und erwartet, was geschieht. Wenn die gütige Natur alle Schwierigkeiten überwindet, so nimmt sie das Kind, bindet die Nabelschnur ab und läßt die Entbundene in die Hand blasen, damit die Nachgeburt folgen möge, als dann wäscht sie das Kind und geht wieder nach Hause"<sup>47</sup>.

Neben den gemeinsamen Wald- und Weideflächen verfügte die Gemeinde Rödgen auch über öffentliche Gebäude, deren Benutzung allen Bewohnern offen stand. Dazu zählte das Gemeindebackhaus, das in einigen Dörfern heute noch in Betrieb ist. Das Backhaus in Rödgen wurde im Jahre 1589 zum ersten Mal schriftlich erwähnt<sup>48</sup> und mußte 1956 zugunsten des neuen Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Rödgen weichen<sup>49</sup>. Auf Schulgebäude und Kirche soll in eigenen Kapiteln eingegangen werden.

Mit der Entwicklung des Dorfes zu einem eigenständigen Rechtsbezirk mit gleichen Rechten und Pflichten für die Dorfbewohner war damit die Bindung an Grund-, Gerichts- und Leihherrn keineswegs aufgehoben, beschränkte sich aber stärker auf die zu erbringenden Leistungen, während die personellen Beziehungen sich eher auf den dörflichen Bereich konzentrierten.

Überhaupt verließ der Bauer zwangsläufig nur selten die vertraute, dörfliche Umgebung. Noch im 18. Jahrhundert blieb die Mobilität der dörflichen Bevölkerung gering: in einem Zeitraum von 100 Jahren (1701-1800) waren für Gießen lediglich 3, für Wieseck 9 und für Albach 2 zuziehende Personen aus

<sup>44</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 176ff.; Practorius, S. 50-73

<sup>45</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 179

<sup>46</sup> Vgl. Diehl, Wilhelm: *Hassia sacra*, Bd. X; hessisches Lehrerbuch, 2. Teil: Oberfürstentum Hessen, Darmstadt 1940, S. 76

<sup>47</sup> Zit. nach: Markin, Alfred: Beiträge zum Heilglauben und Heilaberglauben in der Wetterau und benachbarter Gegend, in: *Hessische Blätter für Volkskunde* 1926, Bd. 25, S. 191-199

<sup>48</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 176

<sup>49</sup> Festschrift 25 Jahre Freiwillige Feuerwehr Rödgen, Rödgen 1962

Rödgen zu verzeichnen<sup>50</sup>. Dazu trug neben den herrschaftlichen Bindungen vor allem die restriktiven Zuzugsbestimmungen der einzelnen Dörfer bzw. Städte bei. Zugezogene mußten, wollten sie das Ortsbürgerrecht, das ansonsten automatisch weitervererbt wurde, erwerben, genügend Vermögen mitbringen und das "Eintrittsgeld" entrichten. In einem Dekret "bezüglich der Aufnahme von Ausländischen im Buseckertal" vom 8.3.1768 wurde bestimmt: "jeder, der im Busecker Tal als Gemeindeglied aufgenommen werden will, muß ein Eid darüber ablegen, daß sein Vermögen sich mindestens auf 300 Gulden beläuft"<sup>51</sup>. Über die Höhe des Einzugs geldes in die Dörfer des Busecker Tales liegen keine Angaben vor (zum Vergleich: in Laubach-Röthges waren 1806 3 Gulden zu entrichten, zudem ein lederner Feuereimer abzugeben<sup>52</sup>; die Höhe des Einzugs geldes konnte allerdings variieren).

Diejenigen, die aus Armut das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, sich dennoch aber im Dorf niederließen, waren die sogenannten "Beisassen": Es handelte sich überwiegend um Knechte, Hirten und Tagelöhner, die sich als Beisassen im Dorf kleine, eingeschossige Häuschen bauten. Sie hatten in öffentlichen Angelegenheiten kein Mitspracherecht und mußten für die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen eine Gebühr entrichten. Die Gebühr betrug bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in den meisten Gemeinden 11/2 Gulden<sup>53</sup>. In dem "Verzeichniß aller Menschen-Seelen" vom 8.2.1669 werden aus Rödgen lediglich das Ehepaar Wentzel (Johannes und Maria) namentlich als Beisassen bekannt<sup>54</sup>. Allerdings vergrößerte sich ihre Zahl im Laufe der Zeit.

Zu den Beisassen gesellten sich in den Dörfern des Busecker Tales eine weitere Bevölkerungsgruppe, die -ohne Ortsbürgerrecht- abseits dörflichen Gemeindelebens stand: die Juden. Gerade im Busecker Tal war der Anteil hessischer Juden, die in Dörfern lebten, besonders hoch (die Juden wohnten überwiegend in den Städten). So nannte man einst das Busecker Tal das hessische Palästina, da die Ganerben in ihren Dörfern viele Juden aufgenommen hatten<sup>55</sup>. Die Aufnahme entsprang allerdings nicht einem Akt von Menschenfreundlichkeit, sondern handfesten finanziellen Erwägungen. In der Regel mußten die Juden das Vierfache an Abgaben eines christlichen Untertanen erbringen<sup>56</sup>, da zu allen Steuern und Abgaben, die auch Nichtjuden leisten mußten, noch das sogenannte Schutzgeld hinzukam. Desweiteren waren die Juden als Gesamtheit zur Zahlung von Pferde-, Maß-, Wachs-, Silber- und

<sup>50</sup> Imhof, Arthtur (Hg.): Historische Demographie als Sozialgeschichte. Gießen und Umgebung vom 17. zum 19. Jh., Darmstadt und Marburg 1975, 2. Teil, S. 661 und 678/79

<sup>51</sup> Zit. nach: Kleberger, in: MOHGV 1889, Bd. 1, S. 62/63

<sup>52</sup> Gießener Anzeiger vom 6.10.1990

<sup>53</sup> Stumpf, in: MOHGV 1977, S. 122

<sup>54</sup> Stumpf, Einwohnerlisten, S. 180

<sup>55</sup> Suchy, Barbara: Zwischen Geborgenheit und Gefährdung. Jüdisches Leben in hessischen Kleinstädten und Dörfern, in: Die Geschichte, Hessens, hrsg. von Uwe Schultz, Stuttgart 1983, S. 149

<sup>56</sup> Ebd., S. 147

Federkielgeldern verpflichtet<sup>57</sup>. Die Ansiedlung im Busecker Tal erfolgte vor allem nach dem 30-jährigen Krieg und der 1662 befohlenen Vertreibung der Juden aus den landgräflichen Städten<sup>58</sup>. Doch auch schon vorher wohnten in den Dörfern des Busecker Tales Juden. Die erste namentliche Erwähnung eines Juden im Busecker Tal stammt aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, aus Rödgen wird 1646 Musch Jud bekannt<sup>59</sup>. 1766 lebten dann 63 jüdische Familien im Busecker Tal<sup>60</sup>. Wie bedeutend die Zahl der Juden im Busecker Tal war, zeigte sich daran, daß sich sowohl in Großen-Buseck, als auch in Beuern Synagogen befanden<sup>61</sup>.

Ein Judenfriedhof war in Großen-Buseck angelegt worden, der auch als Begräbnisplatz für die Rödgener Juden diente. Der Gemeinde brachte dies eine jährliche Pacht von 12 Gulden ein. Darüber hinaus mußten die Juden für jedes Begräbnis den Ganerben einen gewissen Betrag entrichten<sup>62</sup>.

Das Zusammenleben zwischen Juden und Christen war auch in den Dörfern des Busecker Tales keinesfalls so harmonisch, wie es die gewollte Ansiedlung der Juden erscheinen läßt. Wenn die Juden auch von Vertreibungen verschont blieben und von Bekehrungspredigten im Busecker Tal nichts bekannt wurde (in Gießen ließ man 1643 die Juden zu einer Zwangspredigt ins Rathaus kommen; viele waren allerdings nicht erschienen; zu Tumulten kam es, als "der Superintendent das seinige auch reden wollte": die Juden verstopften sich die Ohren und drängten zum Ausgang<sup>63</sup>), so waren sie doch ebenfalls harten Reglementierungen unterworfen und Anfeindungen ausgesetzt. Sie durften keine Landwirtschaft betreiben und auch von allen Handwerksberufen waren sie ausgeschlossen. Folglich waren fast alle Juden in den Dörfern im Handel, meist Viehhandel, tätig. Auch "Musch Jud" von Rödgen dürfte ein Händler sein. Zu den beruflichen und sozialen Diskriminierungen kamen Verachtung und körperliche Gewalt: so wurde "Joseph Jud" aus Alten- oder Großen-Buseck 1630 von 2 Rödgenern tätlich angegriffen<sup>64</sup>.

Im Zentrum dörflichen, öffentlichen Lebens standen die Schule und die Kirche, auf die in gesonderten Kapiteln eingegangen werden soll.

<sup>57</sup> Und andere mehr; vgl. Heimatverein Beuern, S. 179

<sup>58</sup> Knauß, Erwin: Dokumentation über das Schicksal der Gießener Juden von 1933-1945, in: MOHGV 1974, Bd. 59, S. 10

<sup>59</sup> Hans, S. 50

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Ebd., S. 60

<sup>62</sup> Ebd., S. 64

<sup>63</sup> Suchy, S. 149

<sup>64</sup> Hans, S. 49

#### 4.) Die Schulgeschichte Rödgens

Mit der Einführung der Reformation in Hessen erfuhr auch das Schulwesen - gerade auf dem Lande - einen bedeutenden Aufschwung. Bis dato fand die Ausbildung vornehmlich in den Kloster- und Domschulen statt und war auf Adel und Klerus beschränkt (seit dem 13. Jahrhundert auch das städtische Bürgertum mit der Gründung von Schreib- und Realschulen; aus diesen Kloster- und Domschulen entwickelten sich schon vor der Reformation z.T. die Lateinschulen, Ordensschulen und andere Hochschulen, aus denen ab der Mitte des 13. Jahrhunderts z.T. Universitäten wurden). Maßgebend für den Aufschwung war neben der Möglichkeit, den evangelischen Obrigkeitsstaat und damit auch die eigene Machtposition als Landesherr stärker zu etablieren, auch Luthers Schrift "An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen" von 1524. Es werde, so Luther, viel Geld für die Verteidigung aufgewendet. Warum solle man darum kein Geld zur Bezahlung eines oder zweier Schulmeister für die "dürftige, arme Jugend" bereithalten? Daraufhin begannen die Landesherrn, sich mit der Errichtung von Schulen zu befassen. Nach einer hessischen Ordnung von 1526 sollten Schulen "in allen Landesteilen, Städten und Dörfern" geschaffen werden und nach einer hessischen Verordnung von 1537 sollten für den hessischen Schuldienst taugliche und gelehrte Leute angestellt werden, die für ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt erhalten sollten<sup>1</sup>. Zwar ging die Initiative zu Schulgründungen vom Staat sprich Landesherrn aus, doch auch nach der Reformation stand die Schule weiterhin unter der Oberaufsicht der Kirche. Landgraf Philipp der Großmütige (1509-1567) verordnete, daß jeder junge Pfarrer, bevor er sein Amt antrat, eine Zeitlang eine Schulstelle verwalten sollte<sup>2</sup>.

Doch es dauerte noch fast ein Jahrhundert bis auch in Rödgen im Jahre 1629 eine Schule eingerichtet wurde. Zwar behauptet Kraushaar, daß bereits 1620 die erste Schule in Rödgen errichtet wurde<sup>3</sup>, doch nach einer Generalkirchenvisitation, die sich auch eingehend mit dem Volksschulwesen zu befassen hatte und Landgraf Georg II in den Jahren 1627-29 vornehmen ließ, waren in fast allen Pfarrdörfern auch Schulen; sie fehlten lediglich in Rödgen und Wahlen bei Alsfeld<sup>4</sup>. Allerdings wurden bei dieser Generalkirchenvisitation von 1628 bereits Verhandlungen über eine Schulgründung in Rödgen geführt. Der Visitationsabschied teilt mit: "Als aber gemeldte Gemeinde einen eigenen Schulmeister begehren und darnebens angesucht haben, daß die 5

<sup>1</sup> Alle Zitate nach Beck, Kurt: Der Bruderzwist im Hause Hessen, in: Die Geschichte Hessens, hrsg. von Uwe Schultz, S. 99

<sup>2</sup> Bickel, S. 77

<sup>3</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>4</sup> Zit. nach: Albach, C.: Das erste hessische Volksschulgesetz von 1634, in: Heimat im Bild 1934, Nr. 42

Mesten Korn, so dem Schulmeister zu Alten-Buseck bis anhero darumb geliefert worden, weil er das Gesäng, wan jemandts begraben worden, halten müssen, solchem Schuldiener gegeben werden möchten, als soll besagte Gemeindte deßhalb bei dem Herrn Superintendenten zu Gießen sich anmelden, und fernere Mittel vorschlagen, wie sie vermeinen, daß ein Schulmeister zu Rödgen angeordnet und unterhalten werden kan, worauf dan gedachter Herr Superintendentens ferner verfügen wird, darmit zu Rödgen ein eigene Schul möge angerichtet werden. Und kann zu dem End dem Schulmeister von dem Kastengut, so der Pfarrer in sein Gebrauch hat und doch nicht zu seiner Besoldung gehört, ichtwas deputiert werden"<sup>5</sup>). Bis zur Errichtung einer eigenen Schule in Rödgen im Jahre 1629, die nach dem Visitationsabschied auf Initiative der Gemeinde Rödgen erfolgte, gingen die Rödgener Kinder nach Alten-Buseck in die Schule<sup>6</sup>.

Wo sich das erste Schulhaus in Rödgen befand, bleibt allerdings unbekannt. 1816 war das Schulhaus laut Inspektionsbericht des Inspektors Aulber "in großem Verfall. ... Es wäre aber doch äußerst nöthig, daß dasselbe in Dach und Fach von innen und aussen unterhalten würde"<sup>7</sup>. Daraufhin wurde 1838, nachdem die Gemeinde die sogenannte "Burg" erwarb und diese als neues Pfarrhaus nutzte, die Schule im alten Pfarrhaus aus dem Jahre 1664 eingerichtet<sup>8</sup>. Ein Neubau der Schule erfolgte bereits im Jahre 1890. Dieses neue Schulgebäude wurde "rote Schule" genannt und befand sich gleich neben der alten Schule<sup>9</sup>.

Steigende Schülerzahlen machten in den 50-iger Jahren wiederum einen Schulneubau notwendig, der 1958/59 in der Großen-Buseckerstraße als Gemeinschaftsschule für die Gemeinden Rödgen und Trohe erfolgte. In das nunmehr ungenutzte Schulgebäude aus dem Jahre 1890 wurde die Gemeindeverwaltung verlegt<sup>10</sup>. Mit der Eingemeindung Rödgens in die Stadt Gießen am 1.10.1971 wurde dieses Gebäude teilweise frei und zu einem Bürgerhaus mit 902 qm Nutzfläche mit Saal und Räumen für die Verwaltungsstelle, Sozialstation, Heimatmuseum, Bücherei und Gaststätte umgebaut<sup>11</sup>. Nachdem am Ende des Schuljahres 1969/70 die Klassen 5-8 der Schule Rödgen/Trohe aufgelöst wurden und sich im Zuge der Gemeindereform die Einschulung der Troher Kinder nach Großen-Buseck verlagerte, wird heute die Schule nur noch von den Rödgener Schülern der Grundschulklassen besucht<sup>12</sup>.

<sup>5</sup> Zit. nach: Diehl, Hassia sacra, Bd. X, 2. Teil, S. 76

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Zit. nach: Gesamtschule Busecker Tal. Gesamtschule des Landkreises Gießen. Festschrift 1972, S. 34

<sup>8</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Chorgemeinschaft 1884 Rödgen e.V.. Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum vom 29. Juni-2. Juli 1984

<sup>11</sup> Schmidt, in: MOHGV 1989, Bd. 74, S. 81

<sup>12</sup> Festschrift Chorgemeinschaft 1884 Rödgen e.V.; Gesamtschule Busecker Tal. Festschrift 1972, S. 44

Der Schulunterricht fand zunächst nur während der Wintermonate statt. Erst mit der Hessen-Darmstädtischen Schulordnung von 1733 wurde auch die Sommerschule eingeführt. Danach waren die Schulzeiten "im Sommer wie im Winter täglich drei Stunden vormittags und drei nachmittags. In der Erntezeit, von Johannis bis Michaelis, reduzierte sich der Unterricht auf zwei Stunden täglich, aber das nur für die größeren Kinder, nicht für die Kleinen, die am Felde doch nichts helfen können. Mittwoch und Samstags nachmittags war frei, ebenso in der Weihnachts-, Oster- und Pfingstwoche"<sup>13</sup>.

Obwohl "alle Knaben und Mägdlein, sie seien arm oder reich, die nur das Alter erreicht haben, daß sie etwas fassen und erhalten können" (1733 wurde das Mindestalter auf 7 Jahre festgelegt), "zum wenigsten so lange, bis sie lesen und schreiben können, in die Schule gehen sollen"<sup>14</sup>, scheint es mit dem Schulbesuch nicht zum besten bestellt gewesen zu sein, denn die Schulordnung von 1733 beklagt, daß viele Eltern ihre Kinder "ohnverantwortlich verwildern und in großer Unwissenheit aufwachsen" ließen. An manchen Orten, "sonderlich im Vogels-Berge und da herum" hätte man den Unterricht im Sommer ganz eingestellt. Zu ihrer Entschuldigung würden die säumigen Eltern vorbringen, daß sie "ihre Kinder zur Vieh-Zucht, Acker-Bau und andere Feld- und Haus-Arbeit nöthig brauchten"<sup>15</sup>. Um den "Mißbräuchen beim Schulgehen" zu begegnen, sollen diejenigen Kinder, die nicht regelmäßig eine Schule besuchen, im 14. Lebensjahr nicht zur Konfirmation zugelassen werden<sup>16</sup>. Dies war sicherlich eine wirksamere Strafandrohung als eine Geldstrafe, die von den armen Bauern ohnehin nicht aufzubringen war.

Der erste Lehrer in Rödgen war Georg Plitt von Wieseck, der von 1629-1666 die Schulmeisterstelle versah. Ihm folgte erst 1668 (die Kinder aus Rödgen gingen in diesen 2 Jahren wohl wieder nach Alten-Buseck zur Schule) sein Schwiegersohn Philipp Haas, der zuvor Schulmeister in Alten-Buseck war. Sein Nachfolger wurde 1705 wiederum sein Schwiegersohn: Michael Grimm von Crawinkel hatte das Amt bis zu seinem Tod 1732 inne. Dessen Sohn Johann Kaspar Grimm wirkte von 1733-1746 als Lehrer in Rödgen. Anschließend war dieser Lehrer in Annerod, 1771 wurde er abgesetzt. Es folgte 1746 ein Lehrersohn aus Beuern: Johann Jakob Praetorius, der 1765 als geisteskrank entlassen werden mußte. Johann Heinrich Schlapp von Mainzlar, Sohn des Gerichtsschöffen Johann Heinrich Schlapp, war von 1765-1804 Lehrer in Rödgen. Nachfolger wurde sein Sohn Johann Benjamin Schlapp, der dieses Amt bis zu seiner Pensionierung 1838 versah. Die Schulmeisterstelle in Rödgen blieb aber in der Familie, denn sein Sohn Heinrich Ludwig Schlapp

<sup>13</sup> Zit. nach: Köhler, Gustav Ernst: Die Hessen-Darmstädtische Schulordnung von 1733, in: Hessische Heimat 1991, Nr. 10

<sup>14</sup> Verordnung von Landgraf Georg II aus dem Jahre 1634, zit. nach: Albach, in: Heimat im Bild 1934, Nr. 42

<sup>15</sup> Alle Zitate nach Köhler, in: Hessische Heimat 1991, Nr. 10

<sup>16</sup> Ebd.

übernahm von seinem Vater 1838 die Stelle. Zuvor war dieser von 1825-1828 Vikar in Mainzlar, von 1828-1836 Vikar in Wieseck, von 1836-1838 Schulgehilfe in Rödgen. Nach seiner Pensionierung 1871 wurde Philipp Aubel aus Wieseck sein Nachfolger. 1876 wechselte er an die Höhere Mädchenschule in Gießen<sup>17</sup>. Von 1876-1944 unterrichteten in Rödgen die Lehrer Roth, Fröhlich, Leuther, Wörner, Borrmann, Rabenau, Koch, Leisenheimer, Lindenstruth und Osterheld<sup>18</sup>.

Im Unterricht wurde in früherer Zeit das Hauptaugenmerk auf die religiöse Erziehung gelegt. Oberstes Lernziel war es, "die Erkenntnis der christlichen Lehre, auch Gottesfurcht und Liebe zu allen Tugenden in die Herzen der Pfarrkinder zu bringen<sup>19</sup>. Folglich sollte der Lehrer auch den Unterricht allzeit "mit Gesang und andächtigem Gebet" anfangen und beschließen<sup>20</sup>. Den Schulkindern sollten "außer dem Catechismo, wie auch Tisch-Gebeten, Morgen- und Abendsegen etc. ein guter Schatz von schönen Kern-Sprüchen heiliger Schrift, von Psalmen und geistlichen Liedern, durch öfteres herlesen und wiederholen eingepreget" werden<sup>21</sup>. Zur religiösen Erziehung gehörte auch, daß der Lehrer die Kinder vor allen Sünden warnen soll, insbesondere "zu welchen die Jugend am meisten geneigt wäre, nämlich Eigensinn, Trotz, Ungehorsam, Lügen, Leugnen, Stehlen, Fluchen"<sup>22</sup>. Es galt, die Kinder zu Anstand und Sitte zu erziehen: in den "300 nöthigen Sittenregeln" des Gießener Superintendenten Johann Jakob Rambach, die 1734 erschienen und in hessischen Volks- und höheren Schulen weite Verbreitung fanden, ist zu lesen: "Im Winter gehe nicht aufs Eis, wirf andere nicht mit Schneebällen und fahre nicht mit liederlichen Buben auf den Schlitten. Im Sommer bade dich nicht im Wasser, und gehe nicht zu nahe an dasselbe. Habe auch keinen Gefallen an Muthwillen und frechen Spielen"<sup>23</sup>.

Neben "Religion und biblischer Geschichte" standen zu Beginn des 19. Jahrhunderts "Lesen, Rechtschreibung, Zahlenlehre und Gesang" auf dem Stundenplan<sup>24</sup>. Zeugnisse waren unbekannt. Es war nur mindestens 1 Examen in Gegenwart des Pfarrers vorgesehen, wobei "die faulen Kinder beschämnet, die fleißigen aber zu fernem Fleiß aufgemuntert" werden sollten<sup>25</sup>.

<sup>17</sup> Alle Angaben nach Diehl, *Hassia sacra*, Bd. X, 2. Teil, S. 76

<sup>18</sup> Kraushaar, in: *Heimat im Bild* 1960, Nr. 32; Jung, *Heimatbuch der Gemeinde Großen-Buseck*, S. 66

<sup>19</sup> Schulordnung von 1634, zit. nach: Albach, in: *Heimat im Bild* 1934, Nr. 42

<sup>20</sup> Schulordnung von 1733, zit. nach: Köhler, in: *Hessische Heimat* 1991, Nr. 10

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Zit. nach: Diehl, Wilhelm: *Allerlei aus alten Tagen*. Hessische Volksbücher, Bd. 37/38, Friedberg 1918, S. 55

<sup>24</sup> Akten Rödgen Stadtarchiv Gießen, R 48: Unterrichtswesen/Volksschulwesen.

<sup>25</sup> Schulordnung von 1733, zit. nach: Köhler, in: *Hessische Heimat* 1991, Nr. 10

Als Disziplinarmittel waren dem Lehrer der Gebrauch von "Ruthen, und bey erwachsenen, den Stock" erlaubt<sup>26</sup>. Auch das Hessische Schulgesetz von 1874 vertrat die Notwendigkeit einer Körperstrafe<sup>27</sup>. Desweiteren waren folgende Strafen zulässig: "Verweis durch den Lehrer, zurücksetzen in der Klassenordnung, Anweisung von Strafplätzen, Strafarbeiten, Zurückhalten und nacharbeiten lassen in der Schule, Verweis durch den Schulvorstand"<sup>28</sup>. Allerdings waren Strafen, "welche den Bestraften der Verachtung oder den Spott seiner Mitschüler aussetzen oder deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährdet, Überladung mit Strafarbeiten, Zurückhalten und Einsperren in Schulzimmern oder anderen Räumen ohne Aufsicht" nicht statthaft<sup>29</sup>. Und schon die Schulordnung von 1733 bestimmte, daß der Lehrer "auch die Kinder nicht bei den Armen herum schleudern, oder bey den Haaren herumziehen, oder ihnen ein Buch oder sonst etwas an den Kopf werfen, oder sie barbarisch mit den Füßen treten, noch durch Ohrfeigen und andere Schläge an den Kopf ihrer Gesundheit und Gehör Schaden zufügen, oder sie blau und blutig schlagen..." darf<sup>30</sup>.

Bevor 1919 eine akademische Lehrerausbildung eingeführt wurde, genügten Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen und Kenntnisse in religiösen Fragen zur Einstellung als Dorfschullehrer, die von den Gemeinden selbst vorgenommen wurde. Ein "Examen" konnte vor dem geistlichen Prüfungsamt abgelegt werden, war aber bis 1838 nicht Bedingung. So legte der Rödgener Schullehrer Schlapp, der aus Mainzlar stammte und Schneider von Beruf war, vor dem geistlichen Prüfungsamt in Gießen ein Examen ab. Dabei wurde festgestellt, daß er zwar im Rechnen, Lesen und Schreiben ziemlich unbedeutend sei, aber im Hinblick auf seinen Eifer und guten Willen bekam er das Schulamt<sup>31</sup>. Die "Ausbildung" erfolge durch mehrwöchiges "Abgucken" bei einem älteren Lehrer<sup>32</sup>. Erst 1838 trat im Großherzogtum Hessen ein neues Schulgesetz in Kraft, das bestimmte, daß ein Bewerber zum Volksschullehrer die "Pflichten des Standes aufs genaueste beachten", das 24. Lebensjahr vollendet und das Examen bestanden haben muß<sup>33</sup>. Die wichtigste Voraussetzung für eine Anstellung als Dorfschullehrer blieb ein "tadelloser Lebenswandel"<sup>34</sup>. Dazu gehörte, daß er "Gott von Herten fürchtet" und "das Fluchen, liederliches Schwören, Saufen, Spielen, Zanken, Schlagen... wie andere Laster und grobe Sitten" vermeidet<sup>35</sup>. Der "tadellose Lebenswandel" wie auch der dienstliche Bereich des Lehrers wurden bis 1918 vom jeweiligen

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Schneider, Ernst: Das Hessische Schulgesetz von 1874, in: Heimat im Bild 1973, Nr. 49

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Schulordnung von 1733, zit. nach: Köhler, in: Hessische Heimat 1991, Nr. 10

<sup>31</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>32</sup> Bickel, S. 78

<sup>33</sup> Zit. nach: Görlich, Paul: "Dos muß in Gloas unn Rahme gefaßt wärn!", in: Heimat im Bild 1989, Nr. 5

<sup>34</sup> Akten Rödgen Stadtarchiv Gießen, R 48

<sup>35</sup> Schulordnung von 1733, zit. nach: Köhler, in: Hessische Heimat 1991, Nr. 10

Dorfpfarrer überwacht. Auch wurden von Zeit zu Zeit "Schulvisitationen" des Inspektorats durchgeführt. Ein Inspektionsbericht über die Rödgener Schule des Inspektors Aulber (Pfarrer in Großen-Buseck) aus dem Jahre 1816 ist überliefert: "den 14. März nachmittags visitierte ich die Schule zu Rödgen, an welcher Benjamin Schlapp, 38 Jahre alt, bereits 11 Jahre als Lehrer steht. Er hat 63 Kinder in seiner Schule, welche gut lesen und buchstabieren, gut in ihren Religionskenntnissen bestehen, alle ziemlich schreiben, aber schlecht rechnen" können<sup>36</sup>. Das Amt des Dorfschullehrers blieb nicht nur auf die reine Lehrtätigkeit beschränkt, sondern war auch mit diversen "Nebendiensten" verbunden. In Rödgen mußte er von Anfang an das Singen bei Begräbnissen übernehmen ("das Gesäng, wan jemandtes begraben worden"<sup>37</sup>), den Glöcknerdienst versehen sowie "bei den Gottesdiensten und den gottesdienstlichen Handlungen als Vorsinger oder Kantor das herkömmliche Gesänge führen"<sup>38</sup>.

Als 1730 der Lehrer Johann Kaspar Grimm eine Kirchenorgel baute, übernahm dieser auch freiwillig den Organistendienst. Im Salbuch von 1741 wird berichtet: "Der Schuldiener hat eine Orgel vor sich, die er schläget"<sup>39</sup>. Nach seinem Tod wurde der Organistendienst für den Lehrer Pflicht<sup>40</sup>. Der Lektorendienst (Lesegottesdienst am Sonntagnachmittag) wurde zum ersten Mal vom Lehrer Johann Benjamin Schlapp (1805-1838 in Rödgen) freiwillig übernommen. In einem vom 17.5.1835 datierten Bericht des Superintendenten Friedrich Simon heißt es: "In Rödgen Betstunden durch den Schullehrer aus freiem Willen"<sup>41</sup>. Seine Amtsnachfolger mußten den Lektorendienst versehen. Nach der Schulordnung von 1733 hatte der Lehrer auch an Sonntagen nach "gemeinsamen andächtigen Gebet" in der Schule, die Kinder zum Gottesdienst zu führen, und zwar "ordentlich und paarweise"<sup>42</sup>. Die Besoldung der Lehrer war eine Angelegenheit der Gemeinde Rödgen. Für das Singen bei Begräbnissen bekam er die 5 Mesten Korn, die bis dahin der Schulmeister in Alten-Buseck jährlich erhalten hatte<sup>43</sup>. Allerdings bleibt die eigentliche Lehrerbesoldung in Rödgen im Dunkeln. Anzunehmen ist, daß sie sich -wie in anderen Gemeinden auch- aus dem zu zahlenden Schulgeld (nach dem Erlaß von 1629 für alle Schulen gesetzlich festgelegt; das Schulgeld mußte auch entrichtet werden, wenn die Kinder nicht zur Schule gingen<sup>44</sup>), aus Geldmitteln der Kirche (Vorschlag des Visitationsabschieds: "... und kann zu dem End dem Schulmeister von dem Kastengut, so der Pfarrer in sein Gebrauch hat und doch nicht zu seiner Besoldung gehört, ichtwas deputiert werden"<sup>45</sup>) und dem sogenannten

<sup>36</sup> Gesamtschule Busecker Tal. Festschrift 1972, S. 34

<sup>37</sup> Visitationsabschied von 1629, zit. nach: Diehl, *Hassia sacra*, Bd. X 2. Teil, S. 76

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Zit. nach: Diehl, *Hassia sacra*, Bd. X, 2. Teil, S. 76

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Zit. nach: Köhler, in: *Hessische Heimat* 1991, Nr. 10

<sup>43</sup> Visitationsabschied von 1629, zit. nach: Diehl, *Hassia sacra*, Bd. X, 2. Teil, S. 76

<sup>44</sup> Albach, in: *Heimat im Bild* 1934, Nr. 42

<sup>45</sup> Zit. nach: Diehl, *Hassia sacra*, Bd. X, 2. Teil, S. 76

"Schulgut" (Land, das von der Gemeinde für den Lehrer zur Verfügung gestellt wurde; seine Nutzung war auch Teil der Besoldung des Lehrers. Darüber hinaus wurde dem Lehrer auch eine Schulwohnung von der Gemeinde überlassen; sie wurde auf die Lehrerbesoldung angerechnet, und zwar nach einem Amtsblatt des Großherzoglichen Hessischen Oberschulraths vom 29.10. 1833 mit 20 Gulden<sup>46</sup>) zusammensetzte. Ob darüber hinaus die Lehrer in Rödgen von der Gemeinde noch einen Zuschuß erhielten und in welcher Höhe, bleibt unbekannt. Auf jeden Fall war die Lehrerbesoldung in Rödgen sehr dürftig. So klagte nach dem Inspektionsbericht aus dem Jahre 1816 der Lehrer Schlapp darüber, "daß er von der Sommerschule, die er, wie jeder andere Lehrer täglich hält, keine Besoldung erhielt"<sup>47</sup>. Mit dem Hessischen Schulgesetz von 1874 entfiel die Naturalentlohnung der Lehrer. Nunmehr betrug das jährliche, staatliche Gehalt des Lehrers an einer Schule 1000 Mark. Kirchendienstliche Aufgaben wurden von der Schulstelle getrennt<sup>48</sup>.

<sup>46</sup> Akten Rödgen Stadtarchiv Gießen R 47

<sup>47</sup> Zit. nach: Gesamtschule Busecker Tal. Festschrift 1972, S. 34

<sup>48</sup> Schneider, in: Heimat im Bild 1973, Nr. 49

## 5.) Die Kirchengeschichte Rödgens

Die Kirche war in geographischer wie in geistiger Hinsicht der Mittelpunkt des Dorfes Rödgen. Kirche war für die Menschen nicht nur der Ort des Gottesdienstes, dessen Besuch selbstverständlich war, sondern auch herrschaftliche Institution und moralische Instanz. Sie übte somit einen großen Einfluß auf das Leben der Menschen aus. Die landgräfliche Gerichtsordnung von 1572 ermahnte die Menschen "fleißig in die Predigt und zur Lehr des heiligen Catechismi zu gehen" und "Gott, den Herrn fleißig, anzurufen". Sie sah eine Geldstrafe bei "Vollsaufen", bei "Ehebruch, heimliches Verlöbniß und Winkel-Ehe, mißfällige fleischliche Vermischungen und Blutschande" vor, drohte mit der Bestrafung von Gotteslästerung, schuf die "Sonntagstänze" ab und untersagte "leichtfertige Versammlungen"<sup>1</sup>. Verboten waren auch das Dengeln, Backen, Flachsraffen, Grasmähen und Futtereintragen am Sonntag: eine Übertretung wurde mit 3 Gulden bestraft<sup>2</sup>. Die Gerichtsordnung zeigt aber auch die enge Verbindung zwischen Kirche und Staat. Wie hätte es auch anders sein können angesichts der Tatsache, daß das Christentum nicht als Glaube, für den der einzelne sich entschied, sondern als Staatsreligion nach Europa gekommen war. Auch die Reformation war letztendlich durch die Obrigkeiten eingeführt worden.

Christus, die Heiligen und der Teufel waren für die Menschen allgegenwärtig. So ordneten die Ganerben Ende des Jahres 1618 wegen einer Kometenerscheinung einen Bußtag an: zur "vermeidung hoher ohnnachleßiger straff" sollen sich alle Bewohner des Busecker Tales "sich zum gehor Gottliches wordts verfügen, daßelbe mit Andacht anhoren, die sündte bereuwen, selbiege Gott abbitten, undt hinfuhro ein Christliches ohnstraffliches leben führen sollen"<sup>3</sup>. Und das Rödgener Kirchenbuch berichtet: "Anno 1680 den 16. Xbris gegen Abend umb halb 5 Uhr ist ein Stern mit einer sehr langen und erschrecklichen Ruten am Himmel weit und breit gesehen worden, ist auch noch in den nachfolgenden Nächten gesehen worden, alle Abend etwas bleicher und dunkeler. Straf und Unglück wird er gewiß anrichten. Gott verleihe, daß wir Buße thun, daß Gott der Gerechte und Barmherzige uns gnädig seyn könne"<sup>4</sup>. Auch Naturkatastrophen und Epidemien wurden als Strafe Gottes interpretiert: der kalte Winter 1730 wurde "alß eine real Predigt Gottes" angesehen, "da Gott gepredigt wollt: und werdet ihr nicht Buße thun und fromm leben, so soll eine harte Strafe kommen. Ach Gott verleihe, daß wir

<sup>1</sup> Zit. nach: Reidt, in: Heimat im Bild 1929, Nr. 15

<sup>2</sup> Bickel, S. 70/71

<sup>3</sup> Abgedruckt in: Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. IX, Heft 3, S. 198/199

<sup>4</sup> Zit. nach: Die Glocke, Dezember 1990-Februar 1991

Buße thun und gottesfürchtig leben"<sup>5</sup>. Die Pestepidemie aus dem Jahre 1635 wurde in Zusammenhang mit einem 50-Jahre Rhythmus gestellt: "Alle 50 Jahre gescheh gar gern große Veränderung in der Welt mit den Gerichten und Strafen Gottes"<sup>6</sup>).

Auf der anderen Seite wurde jedoch diese tiefe Frömmigkeit der Menschen zur Legitimation und Festigung von Herrschaft benutzt, übte die Kirche selbst Herrschaft aus.

Die mittelalterliche Dorfkirche diente nicht nur als gottesdienstliches Gebäude, sondern oft auch als Zufluchtsort. Auch in Rödgen steht die Kirche auf erhöhtem Gelände inmitten des ehemaligen, heute noch unmauerten Friedhofs. Sie stammt wohl aus dem 13. Jahrhundert, da die geringe Höhe und die Mauerdicke von 31/2 Fuß des Ostturms auf seine Entstehung im 13. Jahrhundert hindeuten<sup>7</sup>. Eine frühe, mittelalterliche Kirche mit Rippengewölbe "war nach dem Pfarrarchiv von 1781 36 Schuh lang, 26 Schuh breit. ... Von ihr ist nichts erhalten außer einem profilierten Gewändestein, der an der Nordwestecke der Kirchhofsmauer als Quader verwandt ist"<sup>8</sup>. Er deutet - desgleichen 2 Konsolsteine im Erdgeschoß des Turmes (sie sitzen aber keineswegs an ursprünglicher Stelle) - auf die Zeit nach 1200<sup>9</sup>. Die älteste schriftliche Nachricht stammt aus dem Jahre 1682: "Kirche und Glockenturm" waren "in gefährlich bawfälligem Stand", die "Kirchenmauer" hatte "auff einer Seite unterschiedliche durchgehende Risse, derowegen sich das Dach schon etwas oben von dem Bawe abgab", und der Glockenturm war "so ganz böß, daß kein Steindecker ihr mehr zu besteigen getrauwe, inmaßen und dahero der Regen biß in das Chor durchdringt"<sup>10</sup>. Mit Hilfe einer Gemeindekollekte konnten die Schäden im Jahre 1684 repariert werden. Das Kirchenbuch berichtet: "1684 ist der Kirchturm auf 3 Seiden neu und oben das glocken Hauß gemacht und gedeckt worden. In diesem 1684 ist unser Kirche gebauet worden all der gantze Holtzbau oder Tachwerck mit neuen Schiefersteinen gedecket. Die Männerbühne gantz neu gemacht und die Kirche weiß gebunden. Den 2. Februar 1685, weilen unßere Kirche hier so weit wieder neu erbauet, habe ich Gott zu Ehren und meinen Zuhörern zur Anreizung der schuldigen Danckbarkeit eine Danckpredigt gehalten"<sup>11</sup>. Doch schon "anno 1708, den 16. August, hat das Donnerwetter in diese Kirche eingeschlagen. Das obere Dach am Turm zerschmettert, am Giepfel und die Mauer um das Fenster all zerschlagen, auch die längst zersprungenen und gar baufälligen Bogen noch

<sup>5</sup> Kirchenbuch Rödgen, zit. nach: Die Glocke, Dezember 1990 - Februar 1991

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Weyrauch, S. 158/59

<sup>8</sup> Walbe, S. 310-313

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Zit. nach: Weyrauch, S. 158/59

<sup>11</sup> Zit. nach: Die Glocke, Dezember 1990 - Februar 1991

mehr beschädigt"<sup>12</sup>. 1739 wurde dann der ganze Turm mit Ausnahme seiner Westmauer neu errichtet. Jetzt entstand "der schöne zweigeschossige und achtseitige Turmhelm mit seiner gestreckten welschen Haube". Auch wurden neue Fenster "mit segmentbogigen Sandsteingewänden" eingebaut und eine Nordtür durchbrochen<sup>13</sup>. Ein knappes Jahrhundert später (1811) wurde auch das Kirchenschiff abgerissen (Beginn: 7.3.1811), da es "in sehr schlechtem Stand" war<sup>14</sup>.

Am 1. Advent 1811 konnte das neue Gotteshaus eingeweiht werden. Es war größer als das frühere Schiff, das nur die Breite des Turms hatte, und wurde "in barocker Tradition mit einem Mansarddach" ausgestattet<sup>15</sup>. Die Anlage ist streng symmetrisch: ein Saal mit glatter Decke, Kehlen an den Wänden; Altar, Kanzel und Orgel in der Mittelachse; Emporen an 4 Seiten; Fenster in 2 Reihen. Der "Anschluß an den Turm ist nicht organisch: Turm- und Schiffmauer befinden sich nebeneinander so, daß die Altarwand -12 cm Fachwerk nicht im Triumphbogen der Turmmauer, sondern eine Mauerstärke davor sitzt"<sup>16</sup>. 1961 wurde der Turmhelm neu beschiefert<sup>17</sup> und 1977 die gesamte Kirche wegen großer Schäden umfassend renoviert<sup>18</sup>.

Das alte Pfarrhaus wurde im Jahre 1664 erbaut und stand etwa 50m von der Kirche entfernt<sup>19</sup>. Nachdem die Gemeinde die sogenannte "Burg" käuflich erwarb, wurde dieses Gebäude als neues Pfarrhaus genutzt (seit 1838). Das alte Pfarrhaus mußte dem Neubau des Bürgerhauses weichen und wurde 1968 eingerissen<sup>20</sup>.

Die Ausstattung der Kirche in Rödgen ist schlicht: ein marmorner Altarschrein, der aus dem Kloster Arnburg von einem der vielen Nebenaltäre stammt, die es dort gegeben hat; eine achteckige Kanzel<sup>21</sup> und eine Orgel aus dem Jahre 1900 auf der Ostseite der Empore (dahinter sieht man den Chorbogen des 17. Jahrhunderts<sup>22</sup>). Desweiteren finden sich im Besitz der Kirche 2 Kelche, 1 Weinflasche, 2 Zinnkannen, 1 Taufkanne und 1 Taufschüssel. Horst Sauer beschreibt die Geräte folgendermaßen: "Vorbildlich gepflegt sind die beiden Weinkannen von Rödgen; sie führen die Engelmarke und tragen auf dem Boden die plumpe eingravierte Jahreszahl 1824. Sie zeichnen sich durch die schlanke Kelchform ihres Mittelteils, an dessen Rand die Halskurve unver-

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Weyrauch, S. 158/59

<sup>14</sup> Kirchenakten von 1781, zit. nach: Weyrauch, S. 158/59

<sup>15</sup> Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Hessen, München/Berlin 1982<sup>2</sup>, S. 748

<sup>16</sup> Walbe, S. 310-313

<sup>17</sup> Festschrift 25 Jahre Freiwillige Feuerwehr Rödgen

<sup>18</sup> Weyrauch, S. 158/59

<sup>19</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>20</sup> Festschrift 100 Jahre Chorgemeinschaft 1884 Rödgen e.V.

<sup>21</sup> Walbe, S. 310-313

<sup>22</sup> Weyrauch, S. 158/59

mittelt ansetzt und durch das geschwungene Profil des Deckels aus. Geschwisterlich gesellt sich ihnen die kleinere Taufkanne bei, die am Halsansatz einen zarten Perlstreifen zeigt und im Boden die eingeritzte Zahl 1811. ... Die Weinflasche ist eine hochbarocke, standfeste, sechseckige Flasche mit Tragring am aufschraubbaren Deckel. ... Die Abendmahlskelche aus Zinn sind mit einem schlanken Spätrokokomuster versehen. Das Profil der gestreckten Kuppel ist ganz leicht geschwungen. ... Ein klassizistisches Stück ist die Taufschüssel in Rödgen, die am Rand mit einem umwundenen Stab, Perl- und Buckelband geziert ist. Nach der teilweise abgeriebenen Marke, die neben dem Engel die Angabe, PLOCKZINN und die Buchstaben IBDO aufweist, ist die Schüssel wohl eine Arbeit von Johannes Beiendorff, der einer bekannten Frankfurter Zinngießerfamilie angehört, 1787 Meister wurde und 1833 starb<sup>23</sup>. Im Fußboden des Turmraumes bedindet sich noch ein alter Grabstein mit dem von Buseck'schen Schild (Widder). Er ist aus Lungstein gefertigt und stammt aus dem 14. Jahrhundert<sup>24</sup>. Von den vorhandenen 3 Glocken (1 kleine Glocke von 1838, von Andreas Otto in Gießen gegossen; 1 Glocke von 1911, von F.W. Rincker gegossen; 1 Glocke von 1895, von F.W. Rincker gegossen) mußten 2 (die beiden Erstgenannten) im I. Weltkrieg (1917) abgeliefert werden. Die beiden konfiszierten Glocken wurden 1922 wieder ersetzt (von F.W. Rincker gegossen). Sie mußten jedoch im II. Weltkrieg erneut abgegeben werden. Am 22.5.1955 konnte Pfarrer Bönning mit Beendigung seiner Amtszeit 2 neue Glocken weihen und seiner Bestimmung übergeben<sup>25</sup>.

Die kirchliche Zugehörigkeit Rödgens ist zur Zeit der Gründung des Dorfes nicht sicher: Rödgen wurde sowohl von der Diözese Mainz als auch von der Diözese Trier in Anspruch genommen<sup>26</sup>. Mit dem Beginn der Reformation in Hessen (die Einführung der Reformation im Busecker Tal "wird wohl Ende der 20-iger und Anfang der 30-iger Jahre erfolgt sein"<sup>27</sup>) änderte sich zwangsläufig auch die kirchliche Zugehörigkeit Rödgens: die Kirchenordnungen von 1531 und 1537 bestimmten, daß die kirchliche Leitung durch 6 Superintendenten als Vertreter des Landgrafen (die Superintendenten wurden von den Geistlichen ihrer Diözese gewählt, wobei die anderen Superintendenten mitwirkten [bis 1624]. Dem Landesherrn stand das Recht des Einspruchs und der Bestätigung zu) erfolgen sollte. Das Busecker Tal mit Rödgen kam dabei zur Superintendentur Marburg<sup>28</sup>. 1602 wurde die Kirchenorganisation dahingehend geändert, daß aus der alten Alsfelder Superintendentur zusammen mit den Pfarreien der Gießener Gegend die neue Superintendentur Gießen gegründet

<sup>23</sup> Sauer, Horst: Kirchliches Zinngerät im Kreis Gießen, in: Hessische Heimat 1957, Nr. 8

<sup>24</sup> Walbe, S. 310-313

<sup>25</sup> Ebd.; Festschrift 100 Jahre Chorgemeinschaft 1884 Rödgen e.V.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Kapitel 1

<sup>27</sup> Diehl, Wilhelm: Reformationsbuch der evangelischen Pfarreien des Großherzogtums Hessen, Hessische Volksbücher Bd. 31-36, Friedberg 1917, S. 527

<sup>28</sup> Classen, Wilhelm: Die kirchliche Oranisation Althessens im Mittelalter, Marburg 1929, S. 297

wurde, zu der auch das Busecker Tal gehörte<sup>29</sup>. Doch bereits 1636 wurde sie in eine Gießener und Alsfelder zerlegt<sup>30</sup>. Das Busecker Tal blieb -abgesehen von einem kurzen Zeitraum Ende des 17. Jahrhunderts, in dem das Busecker Tal wieder der Superintendentur Marburg zugeschlagen wurde<sup>31</sup>- Bestandteil der Gießener Diözese (Superintendentur).

Die Verwaltungseinheit Busecker Tal bestand auch auf Kirchenebene: die Pfarreien bildeten ein "Seniorat" oder "Pastorat", seit 1777 ein "Inspektorat"<sup>32</sup>. Mit der Kirchenverwaltungsreform von 1832 wurde mit Wirkung vom 24.9.1833 das "Inspektorat" Busecker Tal aufgelöst und die einzelnen Pfarreien den Inspektoraten (seit 1838 Dekanate) Gießen und Hüttenberg (ab 1838 Dekanat Großen-Linden) zugewiesen<sup>33</sup>. Rödgen kam zum Dekanat Hüttenberg bzw. Großen-Linden, 1866 zum Dekanat Butzbach und 1872, nachdem bei der Einführung der hessischen Kirchenverfassung von 1872 das Dekanat Butzbach aufgehoben wurde, zum Dekanat Gießen<sup>34</sup>. Seit 1950 gehört Rödgen zum Dekanat Kirchberg der Hessen-Nassauischen Landeskirche<sup>35</sup>.

Rödgen wurde bis zum Beginn des II. Weltkrieges fast ausschließlich von Protestanten bewohnt. Nach dem Krieg erhöhte sich die Zahl der Katholiken (Zuzug der meist katholischen Heimatvertriebenen; Nähe zur Stadt Gießen). Sie gehören der katholischen Pfarrei Großen-Buseck an, die wiederum dem Dekanat Gießen unterstellt ist<sup>36</sup>.

Die Reihenfolge der evangelischen Pfarrer läßt sich von 1554 an lückenlos verfolgen. Doch Rödgen war schon vor der Reformation Pfarrort, wenn sich auch Pfarrbelege für die katholische Zeit Rödgens nicht anführen lassen. Lediglich der Straßename "Helgenstockstraße" (hier befand sich ein Heiligenstandbild; das Helgenhaus am Ortsausgang nach Großen-Buseck deutet darauf hin, daß hier eine Kapelle gestanden hat) erinnert an die Zeit vor 1530<sup>37</sup>.

Nach Einführung der Reformation wurde der Pfarrort Albach mit Rödgen verbunden und blieb bei Rödgen, abgesehen von den Jahren 1617-1620 und 1698-1718, in denen Albach eigene Pfarrer hatte, bis 1838. In diesem Jahr kam Albach zu Steinbach, während das nähergelegene Annerod, das bis dato zu Hausen gehörte, Filiale von Rödgen wurde<sup>38</sup>. Die Klage des Rödgener Pfarrers 1755, daß er wegen der großen Kälte nicht "auf das Filial Albach

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Röschen, Beschreibung der evangelischen Pfarreien, S. 3

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Bickel, S. 61

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Classen, S. 298

<sup>35</sup> Bickel, S. 61

<sup>36</sup> Heimatverein Beuern, S. 147

<sup>37</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>38</sup> Dichtl, Wilhelm: Hassia sacra, Bd. 1, Friedberg 1921, S. 270

konnte hinkommen", wird kein Einzelfall gewesen sein<sup>39</sup>. Kurzfristig wurden auch Alten-Buseck (um 1570)<sup>40</sup> und Großen-Buseck (1718-1742)<sup>41</sup> von Rödgen aus versehen.

Der erste namentlich bekannt gewordene Pfarrer in Rödgen war Michael Becker von Großen-Buseck (1554-1556). Ihm folgte Heinrich Nepotiamus, der 1571 Pfarrer in Rödgen war. Philipp Müller war von 1595-1619 Pfarrer in Rödgen, Gerlach Boppius von 1619-1658 und Heinrich Pitz aus Steinbach von 1658-1680. Sein Nachfolger wurde Hermann Adreas Hoffmann aus Gießen, der von 1680-1742 als Pfarrer in Rödgen wirkte. Ihm folgte der Rödgener Andreas Brück, der in seinem Heimatort von 1742-1750 Pfarrer war. Auf dem Kirchhof in Rödgen findet sich noch sein Grabstein aus rotem Sandstein (geb. 4.6.1688, gest. 28.4.1750)<sup>42</sup>. Sein Sohn Johann Friedrich Brück wurde auch sein Nachfolger. Als dieser 1785 starb, übernahm wiederum dessen Sohn die Pfarrstelle in Rödgen. Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tod 1829. Karl Brück von Rödgen war von 1829-1849 Pfarrer in Rödgen. 1837 wurde Pfarrer Brück Dekan des Dekanats Hüttenberg<sup>43</sup>. Dieser Karl Brück mußte als Student in Gießen 1819 eine gerichtliche Untersuchung seines "akademischen Lebenswandels" über sich ergehen lassen, allerdings ohne strafrechtliche Konsequenzen<sup>44</sup>. Die gerichtlichen Untersuchungen standen im Zusammenhang mit der Ermordung des reaktionären Mannheimer Schriftstellers August von Kotzebue durch den Studenten Karl Ludwig Sand am 23.3.1819 und - 2 Monate später - mit dem Mordversuch des Idsteiner Apothekers Karl Löhning an den Nassauischen Regierungspräsidenten von Ibell. Diese Ereignisse waren für Metternich ein wirksamer Anlaß, die bereits vorgesehenen Maßnahmen gegen liberale und nationale Bewegungen (Forderung nach einer Verfassung), gegen all jene, die "revolutionärer oder demokratischer Umtriebe" verdächtig waren, einzuleiten: die Karlsbader Beschlüsse mit der Annahme von 4 Gesetzen. Ein Universitätsgesetz sah einen staatlichen Bevollmächtigten vor, der Studenten und Professoren strengstens überwachen und die Burschenschaften unterdrücken sollte; ein Preßgesetz verschärfte die Zensur aller Zeitungen; zur Untersuchung "revolutionärer" Umtriebe wurde eine Bundeszentralbehörde in Mainz geschaffen und die Exekutionsordnung gab dem Deutschen Bund, damit Preußen und Österreich, die Vollmacht, jederzeit Truppen gegen einen deutschen Staat einzusetzen.

Die großherzoglich hessische Regierung in Darmstadt hatte schon vor den Bundesbeschlüssen im Jahre 1819 reagiert und eine Spezialkommission zur

<sup>39</sup> Kirchenchronik Rödgen, zit. nach: Die Glocke, Dezember 1990 - Februar 1991

<sup>40</sup> Diehl, Reformationsbuch, S. 527

<sup>41</sup> Jung, S. 82

<sup>42</sup> Walbe, S. 312

<sup>43</sup> Heimatverein Beuern, S. 120

<sup>44</sup> Weiterhaus, Friedrich Wilhelm: Verfolgte, Verurteilte und Verdächtige der Vormärzzeit in Oberhessen, in: MOHGV 1977, Bd. 62, S. 185

Untersuchung der Studierenden der Landesuniversität Gießen eingesetzt. Hausdurchsuchungen, Verhöre und Untersuchungen folgten, das Turnen wurde verboten. Die gerichtlichen Untersuchungen 1819/20 -u.a. auch von Karl Brück- blieben jedoch ohne Ergebnis.

Nachfolger von Karl Brück wurde Georg Kattmann. Er war von 1849-1863 Pfarrer in Rödgen. 1 Jahr lang war die Pfarrstelle in Rödgen verwaist, bevor sie Moritz Oeser von Londorf 1865-1876 inne hatte. Von 1877-1896 war Wilhelm Windecker aus Gießen Pfarrer in Rödgen. Ihm folgte Berthold Schwabe aus Gießen (1898-1903). Georg Groth war von 1904-1926 Pfarrer in Rödgen<sup>45</sup>. Ihm verdankt Rödgen die Einrichtung einer "Kleinkinderschule"<sup>46</sup>.

Um die Jahrhundertwende mußte der Pfarrer in Rödgen täglich 2 Gottesdienste halten: um "9 1/2 und 11 1/2 oder 12 Uhr". Die "Katechismuslehre" fand "im Anschluß an den Vormittagsgottesdienst" statt, "abwechselnd in Rödgen und Annerod, die Taufe in Rödgen im Haus, die Konfirmanden-Stunde im Schulhaus"<sup>47</sup>.

Die Pfarrbesoldung bestand -ähnlich der Lehrerbesoldung- bis ins 19. Jahrhundert aus Gütern und Naturalien<sup>48</sup>. Hinzu kamen bare Einnahmen für Taufen, Trauungen und Beerdigungen. All diese Einkünfte wurden seit 1860 allmählich abgelöst und in eine feste Besoldung umgewandelt<sup>49</sup>. Im Jahre 1900 waren in Rödgen die Pfarräcker für 1130 Mk verpachtet, die Pfarrwiesen für 150 Mk. Die Einnahmen der Kirche betragen 760 Mk<sup>50</sup>.

<sup>45</sup> Alle Angaben aus: Diehl, Hassia sacra, Bd. 1 S. 270

<sup>46</sup> Kraushaar, in: Heimat im Bild 1960, Nr. 32

<sup>47</sup> Röschen, Beschreibung der evangelischen Pfarreien, S. 89

<sup>48</sup> Zur Frage der Einkünfte der Pfarrer vor dem 12. Jahrhundert im Rahmen des Eigenkirchenrechts, vgl. Kapitel 3a5

<sup>49</sup> Bickel, S. 64

<sup>50</sup> Röschen, Beschreibung der evangelischen Pfarreien, S. 89